

Bücherei der
Ostfriesischen Landschaft
Aurich



Fürstin Juliane

die Gattin des Grafen Ulrich II. von Ostfriesland, geborene Prinzessin von Hessen-Darmstadt.



Graf Enno Ludwig von Ostfriesland



Elisabeth Gräfin von Weissenwolff
verwitwete von Marenholz, geborene von Ungnad

Das Gemälde befindet sich im Besitz der Frau von Linde in Hannover, einer Enkelin des Grafen Bentrick. Es zeigt Elisabeth von Ungnad mit dem Bild ihres Sohnes Graf Anton I. von Aldenburg in den Händen. Die Photographie wurde dem Verfasser von Graf Botho von Wedel, Botschafter a. D., auf Evenburg bei Loga, liebenswürdigerweise zur Veröffentlichung überlassen.

F 1
f 45

Bücherei
der
Ostfriesischen Landschaft
Aurich

Jahrbuch

der

Gesellschaft für bildende Kunst und
vaterländische Altertümer

zu

Emden



Siebenundzwanzigster Band

Mit 3 Abbildungen

Emden 1939

Druck: N. G. Gauverlag Weser-Ems G. m. b. H.

Bücherei
für
österr. Landeskunde
A u f l o g

12

D 3

Verantwortlich für die Schriftleitung:
Dr. Louis Hahn, Leiter des Emden Stadtarchivs, Emden.

1. Ex

D I B 2

Inhalt

	Seite
Vorwort vom Vorsitzenden der Gesellschaft, Hauptschriftleiter Menso Folkerts (Emden)	v
1. Der Marenholz-Prozeß, von Dr. Louis Hahn, Leiter des Emder Stadtarchivs (Emden)	1—105
2. Die Leinenweberei in Leer (Schluß), von Studienrat Ernst Effelhorn (Berlin)	106—134
3. Bericht der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer für das Jahr 1938	135—136

Inhalt

Einleitung 1

Die Entwicklung der deutschen Sprache 10

Die Entwicklung der deutschen Grammatik 15

Die Entwicklung der deutschen Literatur 20

Die Entwicklung der deutschen Wissenschaften 25

Die Entwicklung der deutschen Kunst 30

Die Entwicklung der deutschen Philosophie 35

Die Entwicklung der deutschen Politik 40

Die Entwicklung der deutschen Religion 45

Die Entwicklung der deutschen Ethik 50

Die Entwicklung der deutschen Pädagogik 55

Die Entwicklung der deutschen Medizin 60

Die Entwicklung der deutschen Naturwissenschaften 65

Die Entwicklung der deutschen Technik 70

Die Entwicklung der deutschen Wirtschaft 75

Die Entwicklung der deutschen Sozialwissenschaften 80

Die Entwicklung der deutschen Geisteswissenschaften 85

Die Entwicklung der deutschen Geschichtswissenschaften 90

Die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaften 95

Die Entwicklung der deutschen Sprachwissenschaften 100

Die Entwicklung der deutschen Musikwissenschaften 105

Die Entwicklung der deutschen Bildwissenschaften 110

Die Entwicklung der deutschen Theaterwissenschaften 115

Die Entwicklung der deutschen Filmwissenschaften 120

Die Entwicklung der deutschen Medienwissenschaften 125

Die Entwicklung der deutschen Informationswissenschaften 130

Die Entwicklung der deutschen Umweltwissenschaften 135

Die Entwicklung der deutschen Gesundheitswissenschaften 140

Die Entwicklung der deutschen Sportwissenschaften 145

Die Entwicklung der deutschen Pflanzwissenschaften 150

Die Entwicklung der deutschen Tierwissenschaften 155

Die Entwicklung der deutschen Mineralwissenschaften 160

Die Entwicklung der deutschen Pflanzenwissenschaften 165

Die Entwicklung der deutschen Zoologie 170

Die Entwicklung der deutschen Botanik 175

Die Entwicklung der deutschen Biologie 180

Die Entwicklung der deutschen Chemie 185

Die Entwicklung der deutschen Physik 190

Die Entwicklung der deutschen Astronomie 195

Die Entwicklung der deutschen Geographie 200

Die Entwicklung der deutschen Geologie 205

Die Entwicklung der deutschen Meteorologie 210

Die Entwicklung der deutschen Klimatologie 215

Die Entwicklung der deutschen Ozeanographie 220

Die Entwicklung der deutschen Kosmologie 225

Die Entwicklung der deutschen Archäologie 230

Die Entwicklung der deutschen Ethnologie 235

Die Entwicklung der deutschen Volkskunde 240

Die Entwicklung der deutschen Volksliedforschung 245

Die Entwicklung der deutschen Volksmusikforschung 250

Die Entwicklung der deutschen Volksarchitektur 255

Die Entwicklung der deutschen Volkskunst 260

Die Entwicklung der deutschen Volksreligion 265

Die Entwicklung der deutschen Volksphilosophie 270

Die Entwicklung der deutschen Volkspsychologie 275

Die Entwicklung der deutschen Volkssoziologie 280

Die Entwicklung der deutschen Volksökonomie 285

Die Entwicklung der deutschen Volksrechtswissenschaften 290

Die Entwicklung der deutschen Volkslinguistik 295

Die Entwicklung der deutschen Volksmusikwissenschaft 300

Die Entwicklung der deutschen Volksbildwissenschaft 305

Die Entwicklung der deutschen Volkstheaterwissenschaft 310

Die Entwicklung der deutschen Volksfilmwissenschaft 315

Die Entwicklung der deutschen Volksmedienwissenschaft 320

Die Entwicklung der deutschen Volksinformationswissenschaft 325

Die Entwicklung der deutschen Volks-Umweltwissenschaft 330

Die Entwicklung der deutschen Volks-Gesundheitswissenschaft 335

Die Entwicklung der deutschen Volks-Sportwissenschaft 340

Die Entwicklung der deutschen Volks-Pflanzenwissenschaft 345

Die Entwicklung der deutschen Volks-Tierwissenschaft 350

Die Entwicklung der deutschen Volks-Mineralwissenschaft 355

Die Entwicklung der deutschen Volks-Pflanzenwissenschaft 360

Die Entwicklung der deutschen Volks-Zoologie 365

Die Entwicklung der deutschen Volks-Botanik 370

Die Entwicklung der deutschen Volks-Biologie 375

Die Entwicklung der deutschen Volks-Chemie 380

Die Entwicklung der deutschen Volks-Physik 385

Die Entwicklung der deutschen Volks-Astronomie 390

Die Entwicklung der deutschen Volks-Geographie 395

Die Entwicklung der deutschen Volks-Geologie 400

Die Entwicklung der deutschen Volks-Meteorologie 405

Die Entwicklung der deutschen Volks-Klimatologie 410

Die Entwicklung der deutschen Volks-Ozeanographie 415

Die Entwicklung der deutschen Volks-Kosmologie 420

Die Entwicklung der deutschen Volks-Archäologie 425

Die Entwicklung der deutschen Volks-Ethnologie 430

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volkskunde 435

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksliedforschung 440

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksmusikforschung 445

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksarchitektur 450

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volkskunst 455

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksreligion 460

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksphilosophie 465

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volkspsychologie 470

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volkssoziologie 475

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksökonomie 480

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksrechtswissenschaften 485

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volkslinguistik 490

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksmusikwissenschaft 495

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksbildwissenschaft 500

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volkstheaterwissenschaft 505

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksfilmwissenschaft 510

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksmedienwissenschaft 515

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volksinformationswissenschaft 520

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Umweltwissenschaft 525

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Gesundheitswissenschaft 530

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Sportwissenschaft 535

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Pflanzenwissenschaft 540

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Tierwissenschaft 545

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Mineralwissenschaft 550

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Pflanzenwissenschaft 555

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Zoologie 560

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Botanik 565

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Biologie 570

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Chemie 575

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Physik 580

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Astronomie 585

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Geographie 590

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Geologie 595

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Meteorologie 600

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Klimatologie 605

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Ozeanographie 610

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Kosmologie 615

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Archäologie 620

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Ethnologie 625

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volkskunde 630

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksliedforschung 635

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksmusikforschung 640

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksarchitektur 645

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volkskunst 650

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksreligion 655

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksphilosophie 660

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volkspsychologie 665

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volkssoziologie 670

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksökonomie 675

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksrechtswissenschaften 680

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volkslinguistik 685

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksmusikwissenschaft 690

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksbildwissenschaft 695

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volkstheaterwissenschaft 700

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksfilmwissenschaft 705

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksmedienwissenschaft 710

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volksinformationswissenschaft 715

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Umweltwissenschaft 720

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Gesundheitswissenschaft 725

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Sportwissenschaft 730

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Pflanzenwissenschaft 735

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Tierwissenschaft 740

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Mineralwissenschaft 745

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Pflanzenwissenschaft 750

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Zoologie 755

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Botanik 760

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Biologie 765

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Chemie 770

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Physik 775

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Astronomie 780

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Geographie 785

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Geologie 790

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Meteorologie 795

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Klimatologie 800

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Ozeanographie 805

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Kosmologie 810

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Archäologie 815

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Ethnologie 820

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volkskunde 825

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksliedforschung 830

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksmusikforschung 835

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksarchitektur 840

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volkskunst 845

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksreligion 850

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksphilosophie 855

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volkspsychologie 860

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volkssoziologie 865

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksökonomie 870

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksrechtswissenschaften 875

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volkslinguistik 880

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksmusikwissenschaft 885

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksbildwissenschaft 890

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volkstheaterwissenschaft 895

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksfilmwissenschaft 900

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksmedienwissenschaft 905

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volksinformationswissenschaft 910

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Umweltwissenschaft 915

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Gesundheitswissenschaft 920

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Sportwissenschaft 925

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Pflanzenwissenschaft 930

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Tierwissenschaft 935

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Mineralwissenschaft 940

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Pflanzenwissenschaft 945

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Zoologie 950

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Botanik 955

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Biologie 960

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Chemie 965

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Physik 970

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Astronomie 975

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Geographie 980

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Geologie 985

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Meteorologie 990

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Klimatologie 995

Die Entwicklung der deutschen Volks-Volks-Volks-Volks-Ozeanographie 1000

Bücherei
des
Deutschen Landvolks
A. u. S.

An unsere Freunde!

Die Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer kann auch im neuen Reiche Adolf Hitlers nützliche Mitarbeit leisten. Ja, wir Ostfriesen sind stolz, daß vor über hundert Jahren unsere Landsleute mit dieser Gründung ein Beispiel gegeben haben, sich im Dienste für die Heimat dem größeren Vaterlande zu verpflichten.

Die Grundlage der künftigen Arbeit muß vertieft und verbreitert werden. Diese Einsicht gebietet, schnell zu handeln. Daher ist seit diesem Frühjahr mit Erfolg an die Aufgabe gegangen worden, der Gesellschaft neue Mitglieder und Förderer zu gewinnen. In den künftig erscheinenden Jahrbüchern soll die Ehrenliste aufzeigen, welche Namen mit der heimischen Kulturpflege verbunden sind. Die bisherigen Ergebnisse der Werbung lassen für die Zukunft eine erhebliche Stärkung unseres Freundeskreises erhoffen.

Inzwischen sind bereits mit besonderer Unterstützung der Stadt Emden die dringlichsten Maßnahmen eingeleitet worden. So sind jetzt die Vorarbeiten beendet, um die wertvolle Bücherei würdig in dem gründlich überholten Nebengebäude der „Kunst“ unterzubringen. Der alte Sitzungsaal, der zu einer unansehnlichen Kumpellammer geworden war, wird wieder seinem ursprünglichen Zwecke zugeführt. Unter Verwendung der vorhandenen Möbel soll dieser Raum im klassizistischen Stil gehalten sein und die Zeit der Gründung der Gesellschaft wachhalten. Alte und neue Mitglieder und Gäste der „Kunst“ werden sich hier in den Dienstag-Sitzungen in dem Bekennnisse ernsten Dienstes an der Heimat vereinen. Es bleibt noch viel zu tun! Die Notwendigkeit, die Sammlungen vor Frost und Feuchtigkeit durch eine gute Heizanlage zu schützen, ist besonders wichtig. Aber jedes Vorhaben, insbesondere auch das kultureller Art, erfordert viel Geld. Und da ist die tätige Hilfe von vielen nötig, damit das Werk gelingen kann.

Somit ergeht mit dem Jahrbuch an alle Mitglieder fern und nah der Ruf, die Verbundenheit zur Gesellschaft zu bekräftigen und dem alten Stamme junges Leben zuzuführen. Denn die verdienstvolle Arbeit uneigennütziger Bekenner, denen die Liebe zur Heimat Kraftquelle für unermüdeliches Schaffen war, darf nicht in Vergessenheit versinken, sondern soll zu fruchtbarer Wirkung kommen in einer dankbaren Gegenwart.

Wenn gesagt worden ist, des Reiches Herz liege an den Grenzen, so glauben wir, den Schlag auch im schönen Ostfriesland, das reich an Schätzen hoher Kultur ist, vernehmen zu können. Und in dem Großdeutschland Adolf Hitlers, dessen Führer die Aufgabe gestellt hat, die kulturellen Werte der Vergangenheit sorgfältig zu pflegen und der breiten Masse unseres Volkes zu vermitteln, stehen wir nicht zurück, um im Geiste der Väter einer Aufgabe getreu zu sein, die uns bindet in Ehrfurcht und Pflicht.

E m d e n, im Juli 1939.

267
van Lo Folcken,

Vorsitzender.

Der Marenholz-Prozeß

Von Louis Sahn

Am Skandalen und Skandälchen, zumeist den beiden Wurzeln Rabale und Liebe entsprungen, ist die Geschichte der europäischen Höfe des 17. Jahrhunderts überreich. Der Hofklatz trug sie durchs Land, und sie blieben solange Gesprächsthema, bis ein neues Spektakelstück sie ablöste und das Interesse an ihnen erlahmen ließ. Ein Vorfall allerdings, der sich an der Peripherie des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation zutrug, am Hof des Grafen von Ostfriesland, hat lange Zeit die Gemüter bewegt und wegen seiner allgemeinen Aufsehen erregenden Begleitumstände selbst den Kaiserlichen Hof in Wien zum Einschreiten veranlaßt. Jene Ereignisse nämlich, die zu dem von Graf Enno Ludwig gegen den ostfriesischen Geheimrat Marenholz¹⁾ geführten Prozeß Anlaß gaben, der nach zwei kurzen Monaten mit der Hinrichtung des Angeklagten zwar sein vorläufiges tragisches Ende fand, an den sich dann aber noch weitere Prozesse anschlossen, die erst nach vier Jahren und sieben Monaten durch einen Vergleich endgültig beendet wurden.

Aber diesen Prozeß und über alles, was mit ihm zusammenhing, ist zwar oft und viel geschrieben worden, dennoch fehlt es bis heute selbstamerweise an einer objektiven, sich auf die Inquisitionsakten²⁾ gründenden genauen Darstellung des Tatbestandes. Das Ausführlichste, was darüber erschienen ist, hat Eileman Dothias Wiarda im fünften Band seiner „Ostfriesischen Geschichte“ zusammengestellt³⁾. Er hat — scheinbar als einziger von allen Historikern, die den Fall Marenholz erwähnt haben — die Auricher Akten gekannt und auch die wesentlichen Motive, die zu dem Todesurteil Anlaß gaben, wenigstens kurz angedeutet. Auf Wiarda stützt sich Klopp⁴⁾, der die Inquisitionsakten nicht selbst studiert haben kann, weil ihm Irrtümer unterlaufen. Die Darstellungen der Zeitgenossen,

¹⁾ Ich wähle hier die von Wiarda und Klopp ebenfalls übernommene Schreibung des Namens, die mit der Unterschrift der Witwe übereinstimmt, die allerdings die niederdeutsche Form: „Marenholt“ anwendet. Das Dehnungs-h und das z am Ende (Mahrenholz) findet sich erst später.

²⁾ Staatsarchiv Aurich. D. A. Beamte. Specialia Nr. 11.

³⁾ Eileman Dothias Wiarda, Ostfriesische Geschichte, 11 Bde. Aurich und Leer 1791 ff. (Im folgenden kurz Wiarda zitiert.)

⁴⁾ Onno Klopp, Geschichte Ostfrieslands. 3 Bde. Hannover und Osnabrück 1854—58. (Im folgenden kurz Klopp zitiert.)

von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, sollen hier bewußt unbeachtet bleiben⁵⁾.

Die Prozeßakten wurden erst nach dem Aussterben des ostfriesischen Herrscherhauses der Cirksena der Forschung zugänglich. Denn Fürst Karl Edzard ließ sie im Januar 1735 versiegeln und verfügte, daß sie ohne seine sonderliche schriftliche Erlaubnis nicht geöffnet werden dürften⁶⁾. Als erstem wurde Wiarda im Jahre 1792 die Einsicht erlaubt⁷⁾. Sie sind dann im 19. und 20. Jahrhundert von einigen wenigen Personen noch benutzt, von niemand aber bisher zu einer ausführlichen Darstellung der Vorgänge ausgewertet worden. Hier wird also zum ersten Male eine solche Darstellung gegeben, die sich lediglich auf die Prozeßakten selbst stützt. Nur zum Verständnis der Begleitumstände wurden noch andere, im Text oder in den Anmerkungen verzeichnete Quellen mit herangezogen.

Die Vorgeschichte

Zum Verständnis der Prozeßverhandlung seien kurz die Ereignisse erwähnt die ihr vorangingen. Graf Ulrich II.⁸⁾ von Ostfriesland bestieg den Thron seiner Väter als Nachfolger seines Bruders Rudolf Christian⁹⁾, der dem Degenstich eines kaiserlichen Leutnants aus dem Gefolge des Grafen Gallas erlegen war, im Jahre 1627 im Alter von 23 Jahren. Im März 1631 heiratete er Prinzessin Juliana¹⁰⁾, eine Tochter des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt. Der Ehe entsprossen drei Söhne: Enno Ludwig, geboren am 29. Oktober 1632,

⁵⁾ Sie wurden allerdings bei der Arbeit mit berücksichtigt und in den Anmerkungen erwähnt.

⁶⁾ Das geschah auf den Rat des fürstlichen Rats und Archivars Coldewey, der darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Inquisitionsakten im fürstlichen Archiv offen daliegen „und von jeglichem, dem der Access ins Fürstl. Archiv verstatet wäre, inspiciet werden könnten“.

⁷⁾ Die Öffnung der Akten geschah mit Genehmigung des Regierungspräsidenten von Beneke im September 1792. Wiarda schickte sie mit einem Dankschreiben zurück, in dem es heißt: „Pro Communicatione gratias ago, quam possum maximas. Welche Ähnlichkeit mit der Struenseeschen Tragoedie! Salomon hat Recht: Es geschieht nichts Neues unter der Sonne.“

⁸⁾ Ein Sohn des Grafen Enno III. von Ostfriesland aus dessen zweiter Ehe mit der Prinzessin Anna von Holstein-Gottorp. Er wurde am 6. Juli 1605 geboren. (Wiarda, IV. S. 230 f.)

⁹⁾ Geboren am 25. Juni 1602.

¹⁰⁾ Geboren am 14. Februar 1606 in Darmstadt. Sie wird, obwohl sie in Ostfriesland nur Gräfin war, wegen ihrer hohen Geburt stets „Fürstin“ Juliane genannt.

Georg Christian, geboren am 6. Februar 1634 und Edzard Ferdinand, geboren am 12. Juli 1639¹¹⁾).

Graf Ulrich starb am 1. November 1648. Über seinen Charakter und seine Lebensart urteilt sein Geheimer Rat Bluhm folgendermaßen¹²⁾: „Der Graf war nur auf unmäßiges Essen und Trinken bedacht. Die Gemahlin, Fürstin Juliana, nahm auf Befehl ihres Gemahls der Landesachen und Regierung, auch des Hauswesens sich an, war aber mehr zum Spazierensfahren und Reiten, als zu ernstlichen Sachen geneigt. Die beiden jüngeren Grafen waren von der Wiege an von einer alten Hofmeisterin, Ulke Beninga, Wittve von Werdum, zu übermäßigem Essen und Trinken, ja fogar zum Branntwein gewöhnet. Diener bei Hofe waren solche Leute, welche nicht wert sind, daß man sie nennet. Nur redete der Kanzler wohl von Sparsamkeit. Wenn er seinen Herrn oft an die beiden Prozesse wider Waldeck und Liechtenstein erinnerte, deren Ausgang das ostfriesische Haus drücken würde, wurde der Graf traurig. Wenn er seinen Vertrauten über oder nach dem Essen des Kanzlers Rede erzählte, dann sagten schon wieder andere, der Kanzler habe den Kopf voll Mäusenester. Dann wurde die Sorge mit einem guten Glase Wein abgeschwenket. Wollte der Kanzler abdanken, so weinte Ulrich und klagte, man wolle ihn verlassen. Die letzten Jahre sind unter allerhand Streitigkeiten mit den Landständen, mit Laufen nach Gravenhage, Uneinigkeit mit dem Herrn und seiner Gemahlin, wozu die Vertraulichkeit zwischen der Fürstin und dem Fräulein von Ungnad stets Anlaß gab, und mit Debauchen¹³⁾, da man von Mittag bis an den Abend gemeiniglich im Speisesaal blieb, hingestrichen.“

Die von Bluhm erwähnte Vertraulichkeit zwischen der Fürstin Juliane und dem Fräulein Elisabeth von Ungnad hatte allerdings wesentlich zu der Entfremdung des Grafen Ulrich und seiner Gemahlin beigetragen, wie sie in den letzten Lebensjahren des Grafen immer stärker in Erscheinung getreten war. Elisabeth von Ungnad und ihre Schwester Eva waren die Töchter des Freiherrn Andreas Ungnad

¹¹⁾ Warda, IV. 554.

¹²⁾ Warda, IV. 552. f. Bluhms Aufsatz von seinen ostfriesischen Bedienungen und dabei gehaltenen Vorfällen. Manuskript im Archiv der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer in Emden. Im folgenden kurz Bluhm zitiert. Der Aufsatz wurde abgedruckt im Ostfriesischen Monatsblatt, Band 7, 1879. S. 337 ff. Über Bluhm vgl. Ritter, Der ostfriesische Geh. Rat Reinhold Bluhm. Apstalsboomblätter. 13. Jahrgang. Nr. 3 u. 4. S. 114 ff.

¹³⁾ = Schwelgerei, Ausschweifung.

zu *Sonneck*, eines verarmten österreichischen Edelmanns aus altem Adelsgeschlecht¹⁴⁾, den die Wellen des großen Krieges nach Ostfriesland verschlagen hatten, wo er sich mit Frau und Töchtern in Emden niederließ. Eoa heiratete Anfang 1631¹⁵⁾ den Kommandanten der holländischen

¹⁴⁾ Stammbaum der Ungnads bei Winkelmann, Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Orter Kriegs-Handlungen, Oldenburg 1681. S. 405. Bluhm schreibt: „Noch bei Graf Ennen Lebzeiten ist ein österreichischer Freiherr Ungnad mit seiner Familie nach Emden kommen, dürftig und arm, also, daß Graf Enno, wenn er die Töchter zu seiner Tochter nach Hofe kommen gesehen, hat pflegen zu sagen: Da kommen die bunten Bettler her.“ — Am 6. Februar 1622 erlaubten Bürgermeister und Rat von Emden auf Vorschlag des Stadtsyndikus Dr. Althusius „uss Begehren des Herrn von Ungnad“, daß dieser „zu dero Belieben alhier in der Stadt eine Behausunge ankaufen müge, wegen und im Namen seiner Schwieger, der Fr. Freiherrin von Roggenstorff“. Emders Stadtarchiv. Diarien des Rats. Protokolle IV. 4. S. 368. Nach dem Stammbaum bei Winkelmann war Andreas Ungnad Freiherr zu Sonneck vermählt mit Margaretha Freiin von Prag, einer Tochter des Friedrich Freiherrn von Prag und der Elisabeth Freiin zu Roggendorf. Mitihin wollte der Freiherr von Ungnad das Haus in Emden im Namen seiner Schwiegermutter kaufen. — Ob die Absicht verwirklicht wurde, läßt sich nicht feststellen. Die Emders Kontraktprotokolle (Staatsarchiv Aurich) enthalten nichts über einen solchen Hauskauf. Nach den Kompaniezetteln des Emders Stadtarchivs (Kämmereiarchiv 24. 1. 1622, 24. 2. 1630 und 24. 3. 1638) wohnte Freiherr von Ungnad in Emden im Stadtteil Südsalvern, Kompanie 20. — Am 21. Februar 1629 beschloßen Emdens Bürgermeister und Rat, daß Freiherr von Ungnad, anstatt der Befreiung von Lizenten und Imposten „ein Gewisses von einem ehrb. Rat zu genießen haben soll, nämlich alle halbe Jahr 50 Gldn., bis daß hierinne anders ordinieret und versahren werde“. Emders Stadtarchiv. Diarien des Rats. Protokolle IV. 4. S. 601. Nach den Assignationsbüchern des Emders Stadtarchivs (Kämmereiarchiv 9/22. 1629/30) wurden ihm aber nur zweimal je 50 Gulden ausbezahlt, nämlich am 5. September 1629 und am 20. April 1630. — Die Geschichte der Elisabeth von Ungnad hat *Mathilde Raven* in einem lesenswerten Roman dargestellt, der in den 70er oder 80er Jahren des 19. Jahrhunderts erschien und der neuerdings eine Neuauflage im Verlag von Otto Jaell in Leipzig erlebte. (Elisabeth von Ungnad.) Die Verfasserin hält sich im allgemeinen streng an das historische Geschehen, idealisiert aber die Titelheldin stark. Immerhin verdient die Lektüre des Romans empfohlen zu werden. Aber das Geschlecht der Ungnads bringt Näheres auch *Mosen*, Das Leben der Prinzessin Charlotte Amelie de la Trémoille. Oldenburg und Leipzig 1892. S. 351 f.

¹⁵⁾ *Wiarba* V. 5. Emders Eheprotokolle: „18. Dez. 1630. Der Obrister Erharth Erreiter Commendeur vndt Fräulein Eva Hern Andreae von Ungnaden Freyhern Tochter Angeber der Alt Commendeur vndt H. Menso Altingh.“ (Stadtarchiv Emden.) Kennzeichnend ist folgende Notiz im Protokollbuch des Emders Kirchenrats (Juli 1630): „Dnus. Syndicus (= Althusius) stellet für im nahmen Ihr Errentw. Freyherrn von Ungnaden, daß zwar der neue Commendir (= Erreiter) zu seiner tochter lieb getragen, auch daher etwan bey nächtllicher weile zu ihr eingestiegen, bieweilen er dann in solche

Emder Garnison, Oberst Ernreitter¹⁶⁾. Elisabeth aber lernte am Oldenburger Hof den Grafen Anton Günther von Oldenburg kennen und lieben. Als aus diesem Verhältnis ein Sohn geboren wurde¹⁷⁾, mahnte Elisabeth Anton Günther an sein Heiratsversprechen. Ein oldenburgischer Hofmann aber soll, da sein Graf Bedenken trug, die Ehe mit Elisabeth zu schließen, dieses Heiratsversprechen verbrannt haben, damit ihr keine Möglichkeit gegeben war, ihre Rechte anzumelden¹⁸⁾. Als Anton Günther zwei Jahre nach der Geburt dieses unehelichen Sohnes sich mit Sophia Katharina von Schleswig-Holstein verlobte¹⁹⁾, zog Elisabeth von Ungnad tiefgekränkt und aufs Schwerste beleidigt, nach Ostfriesland, wo sie zunächst in Uphusen²⁰⁾ sich aufhielt, um dann auf Einladung der Fürstin Juliane an den Auricher Hof zu kommen²¹⁾. Dort wurde sie nun die intimste Vertraute Julianes. Sie ließ sich in Schirum²²⁾ ein Haus bauen und eine Brauerei anlegen. Und nun wurde Schirum der Lieblingsaufenthalt der Fürstin, wenn sie von ihren „Regierungsforgen“ in Aurich Erholung suchte. Zu den Freundinnen Elisabeths von Ungnad gehörten die Frau von Mansberg und die „Hauptmännin“ von der Nerven, von denen Wiarda²³⁾ sagt: „Erstere

heurath zu consentieren aus vilen vrsachen nicht gedencke, als hette er zwar durch D. Althusius vndt Georgius Placius (= ein Emden Pastor) ermahnen lassen, nicht allein von seinem fürnehmen abzustehen, sondern auch bekenntnis seiner sunden thun, vndt sich gebührlich mit Ihr Ernu. versöhnen wolle: vndt daß der commandeur bis daher sich zu solchem puncten nicht verstehen wolle. Wird Ratsherrn Albert Vogel, dno. Rizio (= Emden Pastor), Georgio Placio laßt aufgeleget, beyde personen anzusprechen, vndt zur versöhnligkeit incliniren.“ (Archiv der Großen Kirche in Emden.) Daß Ernreitter „als Freier in das Fenster gestiegen“ war und Eva von Ungnad „also erworben“ hatte, war auch Bluhm bekannt.

¹⁶⁾ Ich wähle entgegen der sonst geläufigen Schreibung: „Chrentreuter“ diese Form, weil der Oberst selbst sich in allen Briefen so unterschreibt und weil auch alle Zeitgenossen ihn so nennen. Ernreiters Mutter soll, wie Bluhm behauptet, Marktenderin gewesen sein.

¹⁷⁾ Es war Graf Anton von Oldenburg, der von Anton Günther legitimiert und mit den Herrschaften Varel und Ruypphausen beschenkt wurde. Winkelmann, a. a. O. 404 f. Bluhm verzeichnet das Gerücht, es sei aus dem Verhältnis noch ein zweiter Sohn entsprossen, der aber frühzeitig starb. Über Graf Anton von Oldenburg vgl. Mosen, a. a. O. 183 f. u. ö.

¹⁸⁾ Klopp, II. 337.

¹⁹⁾ Winkelmann, a. a. O. 261 f.

²⁰⁾ Bluhm erzählt, sie habe dort in einem kleinen, unansehnlichen Hause gewohnt und selbst die Röhre gemolken.

²¹⁾ Wiarda, V. 6.

²²⁾ Schirum liegt dicht bei Aurich in südlicher Richtung.

²³⁾ V. 6.

starb in Aurich an einer Krankheit, deren Benennung man lieber verschweigt und Letztere gehörte nicht zu der Klasse der Vestalinnen²⁴⁾.

Im Jahre 1646 verheiratete sich das Fräulein von Ungnad auf Zureden Julianes mit Johann von Marenholz. Dieser, ein braunschweig-lüneburgischer Edelmann²⁵⁾ — seine Mutter war Ostfriesin²⁶⁾ — war im Haag Hofmeister des jungen Grafen Enno Ludwig gewesen. Als er mit diesem zu Besuch nach Aurich kam, lernte er Elisabeth kennen. „Die Bekanntschaft war gar zu genau. Hierüber zerfiel er mit dem Grafen Ulrich²⁷⁾. Er wurde seiner Hofmeisterstelle entsetzt. Dieser Verlust wurde ihm aber reichlich ersetzt. Er erhielt nachher auf Vorschlag der Fürstin die Drostei zu Verum und heiratete die Ungnadin²⁸⁾. Den Einfluß der Elisabeth Marenholz auf die Fürstin Juliane schildert der Geheimrat Bluhm mit den Worten: „Sie mischte sich in alles, was vorkam, drehte die Fürstin Juliane, wie sie wollte und zog ihr alles aus den Händen, sodaß sie (nämlich die Fürstin) stets notdürftig war“²⁹⁾.

Der Oberst Ernreitter, der durch die Heirat Elisabeth von Ungnads mit Marenholz dessen Schwager geworden war, hatte bereits im Jahre 1645 seine Kommandantenposten in Emden niedergelegt, er hielt sich seitdem ständig am Auricher Hofe auf³⁰⁾. Er war ein Günstling des Grafen Ulrich und war ebenso bei dem Prinzen Wilhelm von Oranien sehr beliebt. Prinz Wilhelm aber galt als der künftige Schwager des

²⁴⁾ Bluhm sagt, die Fürstin Juliane habe sich „in die Ungnadin so verhaftet, daß es schien, ob könnte sie ohne selbige nicht leben. Deren Creaturen waren die Frau von Mansbergen, welche zu Aurich an einer häßlichen Krankheit starb, und des Obristen Ernreiters Schwester Lene, Capitän von der Merven Frau, die in ihrem ledigen Stande ein Kind von einem schottischen Obristen am öffentlichen Beerwege zur Welt gebracht hatte, welche beide der Fürstin ohne Aufhören an der Seite waren.“

²⁵⁾ Bluhm schreibt: „Sein Vater war des bekannten adeligen Geschlechts gewesen, aber wegen Missetat aus dem Lüneburgischen entlaufen und Vogt im Oldenburgschen worden.“

²⁶⁾ Enna Albringa von Wicht.

²⁷⁾ Bei Bluhm heißt es: „Im Jahre 1646 kam er (Marenholz) mit seinem Herrn ausm Haage nacher Aurich, machte sich gar gemein mit der Ungnadin, darüber er mit Graf Ulrich häßlich zerfiel, ward von dem jungen Herrn getan, aber doch durch der Fürstin Vorbitte zum Drosten angenommen.“

²⁸⁾ Warda V. 7. Bluhm schreibt, Marenholz habe die Ungnadin geheiratet, „welche im gestreuten Haar und mit einer Kron von Diamanten zu Leer als Braut zur Kirche ist gefahren“.

²⁹⁾ Warda V. 8.

³⁰⁾ Warda V. 7.

Grafen Enno Ludwig, dem man schon in jungen Jahren — 1641 — die Prinzessin Henriette Katharine von Oranien, eine Schwester des Prinzen Wilhelm, als künftige Braut ausgesucht hatte³¹⁾.

In seinem Testament³²⁾ hatte Graf Ulrich als Vormünder für seine sämtlich noch minderjährigen Kinder bestimmt: 1. die Fürstin Juliane, 2. den Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg³³⁾, 3. den Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg³⁴⁾ und 4. den Prinzen Wilhelm von Oranien. Von diesen ließ sich der Herzog Christian Ludwig von Braunschweig entschuldigen, da er Bedenken trug, die Vormundschaft zu übernehmen. Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg aber erklärte sich ebenso wie Prinz Wilhelm von Oranien zur Annahme der Vormundschaft bereit. Der Oranier ernannte den Oberst Ernreitter zu seinem Stellvertreter³⁵⁾, da er selbst nicht nach Ostfriesland kommen konnte. Der Mecklenburger entsandte seinen Rat Albert Hein nach Aurich, um der Fürstin als Ratgeber zu dienen. Als er am ostfriesischen Hof anlangte, geriet er alsbald in einen Konflikt mit dem Oberst Ernreitter, da beide Herren im Namen ihrer fürstlichen Auftraggeber den Vorrang beanspruchten. Weil Ernreitter dem Rat Hein die „verlangte Oberstelle“ streitig machte, rief der Herzog von Mecklenburg seinen Rat wieder zurück und verzichtete auf die Vormundschaft³⁶⁾.

Damit lag nun die Vormundschaft allein in den Händen Julianes und Ernreiters, und als am 6. November 1650 Prinz Wilhelm von Oranien starb³⁷⁾, erlosch mit seiner Vormundschaft naturgemäß auch die Stellvertretung durch Ernreitter, so daß Juliane nunmehr die alleinige Vormünderin ihrer drei Söhne war³⁸⁾.

Der junge Graf Enno Ludwig war seit seinem 10. Lebensjahre im Haag erzogen worden, er machte Reisen nach England, Frankreich und Italien und kam im Frühjahr 1650 an den kaiserlichen Hof nach Wien. Dort erwarb er schnell die Gunst des Kaisers Ferdinand III., der

³¹⁾ *W i a r d a* VI. 438 ff. Zur Heirat ist es aber nicht gekommen, vgl. unten zum Schluß. Nach *B l u h m* soll Elisabeth von Ungnad zu der Verlobung geraten haben, während der Kanzler von Bobart die Heirat Enno Ludwigs mit einer hessischen Prinzessin wünschte.

³²⁾ Sein Inhalt *W i a r d a* V. 1 ff.

³³⁾ Ein Verwandter des gräflich-ostfriesischen Hauses.

³⁴⁾ Er war ein Schwager Ulrichs II., denn er hatte im Jahre 1622 Ennos III. Tochter Anna Maria geheiratet, die aber schon im Jahre 1634 starb.

³⁵⁾ „Substitut“.

³⁶⁾ *W i a r d a* V. 4.

³⁷⁾ *W i a r d a* V. 53.

³⁸⁾ *W i a r d a* V. 54.

ihn mit der Grafschaft Ostfriesland belehnte und ihn zum kaiserlichen Kammerherrn und Reichshofrat ernannte³⁹⁾.

Seine beiden jüngeren Brüder schickte man nach Breda und nach einem kurzen Aufenthalt Ende 1650 in Aürich weiter nach Frankreich — noch dazu mitten im Winter.

Auf diese Weise verstand es das Ehepaar Marenholz, die jungen Grafen, die ihnen hätten unbequem werden können, fernzuhalten, um die Fürstin Juliane ganz ihren Plänen gefügig zu machen.

Dennoch hatte man sich, so schlau alles erfonnen war, stark verrechnet. Nicht nur Graf Ulrich hatte schon bei seinen Lebzeiten die Rückkehr seines ältesten Sohnes in die Heimat gewünscht, um ihn in die Regierungsgeschäfte einführen zu können, sondern auch die ostfriesischen Stände hatten wiederholt Anträge auf Rückberufung Enno Ludwigs nach Aürich gestellt. Als im Februar 1651 ganz Ostfriesland von einer schweren Sturmflut heimgesucht wurde, — die verheerende St. Petersflut — wurden ihre Vorstellungen dringender. Sie schrieben am 1. März direkt an Graf Enno Ludwig nach Wien und baten um seine Rückkehr⁴⁰⁾.

Der Graf war über die Vorgänge in Aürich und Sandhorst — dort residierte Juliane ständig mit ihrem Hofstaat auf dem ihr von ihrem Gatten im Jahre 1647 erbauten Lustschloß⁴¹⁾ — nicht ununterrichtet. Vielmehr hatte sein nicht ebenbürtiger Vetter Johann Friedrich Freese⁴²⁾ ihm genau die Zustände am ostfriesischen Hofe geschildert⁴³⁾. Um sich noch näher informieren zu lassen, sandte Enno Ludwig den Rittmeister Jakob von Wangenheim⁴⁴⁾ als seinen Spion nach Aürich. Dieser quartierte sich in dem Wirtshaus „Zur Landeskronen“ am Markt in Aürich ein⁴⁵⁾, wo er unerkannt sich Einblick in die Hofintrigen zu verschaffen wußte, die er in seinen Berichten an Graf Enno Ludwig bergestalt darstellte, daß sich nun der volle Zorn des jungen Grafen vor allem gegen seinen früheren Hofmeister den Drostten Johann von Marenholz wandte. Auch an den Hof von Hessen-Buxbach, wo

³⁹⁾ Wiarda V. 62. Vgl. unter Anm. 52.

⁴⁰⁾ Wiarda V. 62.

⁴¹⁾ Christian Fund, Ostfriesische Chronik. VI. 123.

⁴²⁾ Er war ein unehelicher Sohn des Grafen Rudolph Christian, aus seinem Verhältnis mit der Katharina Borgelken. Wiarda IV. 282, Fund VI. 166.

⁴³⁾ Wiarda V. 63. Fund VI. 166.

⁴⁴⁾ Er wurde als Nachfolger Marenholzens der Hofmeister Enno Ludwigs. Nach Bluhm war er ein „zorn- und haberdüchtiger Mann“.

⁴⁵⁾ Fund VI. 166. Wiarda V. 63.

die Tante Enno Ludwigs Christine Sophie⁴⁶⁾, die Wittve des Landgrafen Philipp von Hessen-Buzbach residierte, war man über die Auiricher Intimitäten wohl unterrichtet. Christine Sophie war eine erbitterte Feindin ihrer Schwägerin Juliane, weil sie ihr die Schuld daran beimaß, daß durch sie die von Christine Sophie geplante Heirat mit dem Landgrafen Johann von Hessen-Breubach, einem Bruder Julianes, hintertrieben worden sei. Kein Wunder, daß sie nach einer Gelegenheit gierte, der verhaßten Verwandten nun auch ihrerseits einen Tott anzutun.

Am Buzbacher Hof lebten zwei Männer, die einen alten Groll gegen Marenholz trugen: Owerberg und Dudge. Der hessische Oberamtmann und Rat Daniel Owerberg war, als Graf Enno Ludwig zuerst im Haag weilte, dessen Hofmeister gewesen, er mußte aber, da sich Marenholz die Gunst der „alten Prinzessin“ von Oranien⁴⁷⁾ zu erwerben verstand, seine Stellung an Marenholz abtreten. Seitdem haßte er Marenholz. Philipp Dudge stand einst als Vereiter oder Vizestallmeister in Diensten des Grafen Ulrich, war von diesem jedoch auf Betreiben der Elisabeth von Ungnad entlassen worden. Dafür verlangte Dudge jetzt Rache.

Die Landgräfin Christine Sophie schickte nun Philipp Dudge nach Wien, um Graf Enno Ludwig zur Rückkehr in die Heimat zu bewegen. Auch lud sie ihn ein, auf seiner Reise nach Buzbach zu kommen. Enno Ludwig, durch Johann Friedrich Freese und Wangenheim von den Zuständen in Auirich unterrichtet, folgte gern dieser Aufforderung. Er nahm seinen Abschied vom Kaiserlichen Hof und fuhr zunächst nach Buzbach. Hier beriet er mit seiner Tante und ihren Ratgebern, was zu tun sei⁴⁸⁾. Man beschloß, sofort nach Auirich aufzubrechen. In Begleitung der Landgräfin Christine Sophie, Owerbergs und Duddes ging nun die Reise nach Ostfriesland weiter.

⁴⁶⁾ Tochter Ennos III. und seiner Gattin Anna von Holstein-Gottorp, geb. 1600, im Jahre 1632 vermählt mit Landgraf Philipp II. von Hessen-Buzbach. Also eine ältere Schwester des Grafen Ulrichs II. Sie war Wittve seit dem 28. April 1643 und starb am 30. März 1658. Vgl. *Mosen*, 355 Anm. 2.

⁴⁷⁾ Prinzessin Amelie, geborene Gräfin von Solms, die Gattin des am 4. März 1647 gestorbenen Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien. (*Fund VI.* 123 f.)

⁴⁸⁾ Der fogenannte „Buzbacher Blutratt“, über den weiter unten noch zu berichten sein wird.

Die Verhaftung des Geheimrats von Marenholz

Am Sonnabend, 10. Mai, traf der junge Graf mit seinem Gefolge in Aarich ein, er fuhr ohne Aufenthalt bis nach Sandhorst. Die Fürstin Juliane hoffte, ihren Sohn noch einige Tage bei sich zu behalten, um die neue Situation, die durch seine unverhoffte Rückkehr eingetreten war, mit ihm und mit ihren Getreuen zu überlegen. Enno Ludwig aber zog es vor, am nächsten Tage, Sonntag, 11. Mai, nach Aarich zu reiten, wo ihn die erfreute Aaricher Bürgerschaft mit ihren beiden Fahnen — der blauen und der grünen — feierlich einholte⁴⁹⁾.

Enno Ludwig war damals erst 18½ Jahre alt. Juliane glaubte daher, sie werde, wie bisher, so auch weiterhin die vormundschaftliche Regierung zu führen haben, so lange, bis ihr Sohn mündig geworden sei. Sie berief daher auf Montag, 12. Mai, ihre Ratgeber nach Aarich, um zu erwägen, welche Änderungen nunmehr in der Regierung einzutreten hätten. Am Vormittag des 12. Mai hatte Juliane alle ihre Räte, den Kanzler und selbstverständlich vor allem auch Marenholz in ihrem Zimmer um sich versammelt. Zur selben Zeit hatte Graf Enno Ludwig, der auch von seiner Mutter, und zwar durch Marenholz, geladen war, eine Teilnahme aber abgelehnt hatte, in einem Nebenzimmer eine Besprechung mit dem Hofrichter Carl Friedrich von Inn- und Rnyphausen und mit dem Hofgerichtsassessor Freiherrn Franz Leo Freitag von Bödens im Beisein des hessischen Oberamtmanns und ostfriesischen Rats Daniel Overberg, Philipp Dudde, und des ostfriesischen Rats Mauritius Boner⁵⁰⁾.

Aber den Inhalt dieser Unterredung ist nichts bekannt. Nur so viel weiß man, daß der junge Graf seinen Willen kundgab, die Regierung nunmehr selbst zu übernehmen. Durch seine Ernennung zum kaiserlichen Reichshofrat war er nach den Reichsgesetzen aus einem Minderjährigen ein Volljähriger geworden⁵¹⁾, eine Wendung, auf die weder Juliane noch ihre Getreuen vorbereitet waren. In seiner Eigenschaft als nunmehr regierender Graf erteilte Enno Ludwig sodann dem Drosten von Emden Johann Wilhelm Freitag von Bödens den Befehl, den Geheimrat Johann von Marenholz in Arrest zu nehmen. Der Drost begab

⁴⁹⁾ Funck, VI. 167 f. Wiarda V. 65.

⁵⁰⁾ Dies und alles folgende, soweit nicht andere Quellen ausdrücklich vermerkt sind, nach den Inquisitionsakten im Staatsarchiv Aarich. D. A. Beamte. Specialia Nr. 11.

⁵¹⁾ Funck, VI. 168 f. Wiarda V. 66 f.

sich in Begleitung von Kapitänleutnant Froen und Johann Friedrich Freese in das Zimmer der Fürstin Juliane und erklärte den aufs äußerste bestürzten Marenholz als seinen Gefangenen, indem er ihm seinen Degen abforderte⁵²⁾. Kein Protest der Fürstin, keine Wehklage der Elisabeth von Marenholz konnte dieses Schicksal abwenden. Marenholz wurde abgeführt, ein Zimmer über dem gräflichen Stall wurde ihm als Gefängnis angewiesen, das von Soldaten bewacht wurde.

Elisabeth von Marenholz wurde vom Hofe verbannt und nach ihrem Gut Schirum verwiesen. Sie hielt es jedoch für geratener, Ostfriesland zu verlassen und sich nach Groningen zu begeben. Auch der Oberst Ernreitter ging außer Landes.

Graf Enno Ludwig ließ sofort nach der Abreise der Elisabeth von Marenholz durch den Amtmann Wiarda, Dr. Robert und den Notar Berlage in Begleitung einiger Soldaten in Schirum Haussuchung halten, Kisten und Laden wurden aufgebrochen, Briefe beschlag-

⁵²⁾ Wiarda V. 67. Funck VI. 169 berichtet, Drost Freitag, der schon am Sonntag, 11. Mai, gemerkt hatte, was bevorstand, habe Marenholz gewarnt und ihm den freundschaftlichen Rat gegeben, zu fliehen. Marenholz habe jedoch erklärt, er vertraue seiner guten Sache und sei geblieben. Daß diese von Funck den Aufzeichnungen Bolens entnommene Behauptung richtig ist, läßt sich aus der später von Elisabeth von Marenholz in Wien vorgebrachten Klage vermuten, deren Text das weiter unten zu erwähnende Kaiserliche Mandat vom 22. Sept./2. Okt. 1651 wörtlich übernommen hat. Darin werden die Vorgänge des 10. Mai folgendermaßen dargestellt: „Dann in deme Du (gemeint ist Graf Enno Ludwig) begleitet mit ermelter Landgräfin (= Christine Sophie von Hessen-Buzbach) und ihren Ratgeber Daniel Overberg nach vollbrachter Reis auf Dein Ambthaus Stieckhausen in Ostfrieslandt jüngsthin am Neunten May, St. vet., ankommen und folgenden Tags von Deiner Mutter auf dero Residenz Sandhorst mit gebührenden Complementen auch herzlich Contestation der mütterlichen Lieb und Zuneigung eingeholt worden, so sie sie von Dir und assistierender Landgräfin zu Buzbach dargegen doch so schlecht empfangen und begrüßet worden, daß Deine Mutter und umb dieselbe gewesene treue Bediente den gesaßten Anwillen leichtlich vermerken, und insonderheit ihr, Klagen den von Marenholz, Ehemann, da er in geringsten in seinen Gewissen sich einiger Mißhandlung schuldig gewußt hätte, sich in sichere Bewahrsamb ohn jemand's Verhinderung begeben können.“ — Beide, Wiarda und Funck, stützen sich vor allem auf Bolens Darstellung, die Pannenburg, Zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in Ostfriesland im Emden Jahrbuch II. 2. 148 f. Anm. 45, veröffentlicht hat. Wie Bluhm berichtet, hatte die Ernennung Enno Ludwigs zum Kaiserlichen Kammerherrn und Reichshofrat der in Wien als Professor der Rechte wirkende Ostfrieße Dr. Sabbaeus (Sabben), veranlaßt, der sich der Hoffnung hingab, als Belohnung dafür ostfriesischer Kanzler zu werden.

nahmt, der gesamte Besitz mit Arrest belegt. Auch alle Mobilien vom Amtshaus in Berum wurden nach Aurich aufs Schloß gebracht.

Der Zugang zu dem Gefangenen wurde keinem gestattet⁵³⁾. Selbst nicht einem Arzt, als Marenholz an einem hitzigen Fieber erkrankte. Erst als sein Zustand ernster wurde, erlaubte man einem Arzt und einem Barbier⁵⁴⁾ den Zutritt, um einen Aderlaß vorzunehmen.

Zeugenverhöre

Am Freitag, 16. Mai, begannen die Zeugenverhöre in Gegenwart von Oberamtmann Daniel Overberg, Rat Dr. Regensdorff und Dr. Albert Bolen. Als erster wurde der Rentmeister Noa von Petkum vernommen, der eine zeitlang Verwalter des gräflichen Kornbodens gewesen war, und von dem man wissen wollte, ob Korn veruntreut worden sei. Der Zeuge sagte aus, beim Kornboden seien Veruntreuungen ausgeschlossen, weil der Empfänger den Empfang quittieren mußte und die Quittung an die Oberrentei ginge. Beim Rükenschreiber ginge es allerdings nicht so genau zu. Er habe wohl gehört, daß für die Hofhaltung der Fürstin Juliane und auch für die Drostin von Marenholz Korn zu billigerem Preis abgegeben worden sei, ebenso Schafe aus den gräflichen Schäfereien. Befragt, ob er etwas vom Holzfällen im Ihlower Wald wisse, erklärte der Zeuge, Graf Ulrich habe ihn eines Tages nach Ihlow gesandt, um festzustellen, ob dort Eichenbäume gefällt und nach Schirum zum Bau eines Stalles geführt seien. Er habe dann gesehen, daß 10 gute grüne Bäume im Ihlower Holz geschlagen seien.

Der sodann verhörte Zimmermann Kemmer von Tongern erklärte, die Bäume seien auf Befehl der Fürstin Juliane geschlagen worden, es seien aber nur dürre, unfruchtbare Stöcke gewesen.

Der Burggraf von Esens Matthias Böns wurde gefragt, wo die Kleider des verstorbenen Grafen Ulrich geblieben seien. Er antwortete: auf der Kleiderkammer, einige habe Juliane verschenkt, auch er habe welche erhalten. Auch eine Uhr habe ihm die Fürstin geschenkt. Verfänglicher war dann schon die Frage, ob der Zeuge wisse, daß Graf Ulrich während seiner Krankheit geklagt habe, es sei ihm etwas beigebracht worden, wovon

⁵³⁾ Auch der Elisabeth von Marenholz war alsbald nach der Verhaftung ihres Gatten „der so inständig sollicitierte Access zu ihrem Ehemann ganz unbarmherzig abgeschlagen“.

⁵⁴⁾ Die Barbier waren zugleich Chirurgen.

er impotent geworden sei. Rönns sagte, ja, das habe er wohl gehört, aber der Chirurg Nicke Bengen würde darüber vielleicht mehr wissen. Die Leiche des Grafen sei „etwas braunachtig und nicht recht blau auf dem Leibe gewesen.“ Daß Marenholz dem Grafen Ulrich unsympathisch gewesen sei, stimme. Er habe, als er im Haag weilte, viel auf Marenholz gescholten und sei „mit ihm übel zufrieden gewesen.“

Der nächste Zeuge Kapitänleutnant Hans Froen sagte aus, als er in der Nacht nach dem Tode des Grafen Ulrich bei der Leiche die Nachtwache gehalten habe, sei etwa um 1 Uhr nachts jemand mit Licht in der Kammer herumgelaufen, er wisse aber nicht, wer es gewesen sei. Der verstorbene Graf habe in seinem Zimmer allerlei Kleinodien gehabt, u. a. eine Hutschnur mit Diamanten, auch Geld. Ob Graf Ulrich sich nicht beklagt habe, daß ihm „seine Mannlichkeit genommen“ sei? Ja, im Beisein des Arztes Dr. Bese. Der Graf habe gesagt, wenn er wüßte, wer ihm das angetan habe, an dem wollte er ein solches Exempel statuieren, daß man davon „zu sagen wissen sollte“. Er habe auch Dr. Bese 1000 Reichstaler geboten, „wann er ihn wieder konnte zurechte bringen“. Der Zeuge habe ferner von dem Leibbarbier Mr. Nycken gehört, daß der Graf im Haag⁵⁵⁾ sehr männlich gewesen sei, „wie er aber hie kommen, wäre es bald getan und nichts gewesen“.

Weiter bestätigte der Zeuge, daß in Ihlow Bäume gefällt worden seien zum Scheunenbau in Schirum, auch sei allgemein das Gerücht gegangen, die Drostin von Verum⁵⁶⁾ habe viel vom Hof weggeschleppt und mitgenommen. Die Frage, ob er gesehen habe, daß Marenholz nachts „im Schlafpelz“ in die Kammer der Fürstin Juliane gegangen sei, bejahte Froen, er habe es mehrmals gesehen.

Der Zeuge Kammerdiener Johann Grusch konnte wenig Wesentliches ausagen. Nur, daß einmal zu Sandhorst durch den Buttelier „etliche Wagen voll Gut von Emden“ abgeholt und nach Aurich gebracht worden seien, wo sie im großen Saal niedergesetzt worden seien.

Aus dem Zeugnis des Gärtners Rudolph Lübbers war vor allem wichtig, daß er berichtete, er habe auf Befehl Julianes Bäume von Meerhusen, weil sie dort unter Wildschaden zu leiden hatten, nach Sandhorst gebracht, von dort seien dann die besten — ein ganzer Wagen

⁵⁵⁾ Graf Ulrich weilte im Jahre 1646 im Haag. Er kehrte im Juli nach Aurich zurück. *W i a r d a* IV. 513.

⁵⁶⁾ D. i. Elisabeth von Marenholz.

voll — durch den Gärtner des Obersten Ernreitter nach Loga geholt worden⁵⁷⁾. Nur 24 Bäume habe er, Lübbers, auf Wunsch des Gärtners Oltmanns nach Aurich gebracht und in den Röhengarten gepflanzt.

Aus den dürftigen Ausfagen des Zeugen *Tonniss Schließer* ging nur hervor, daß häufig Malz von Aurich in die Schirumer Brauerei transportiert wurde.

Das Zeugetoerhör wurde am nächsten Tage, Sonnabend, 17. Mai, nachmittags, fortgesetzt. Der Burggraf von Pewsum *Berend Lübbers* wußte nur zu sagen, daß er nach dem Tode des Grafen Ulrich ein Inventar der Pewsumer Burg habe anfertigen lassen. Dann wurde nochmals der Efenser Burggraf *Matthias Rönns* über den Verbleib der gräßlichen Kleider und Wäsche befragt. Seine, sowie des nächsten Zeugen, *Eberhard Müller*, Ausfagen waren recht belanglos. Müller erzählte nur, daß *Elisabeth von Marenholz* am 10. Mai mittags, also am Tage der Heimkehr *Enno Ludwigs*, zwei Koffer von Aurich nach Sandhorst habe bringen lassen, die noch im Zimmer der Fürstin ständen. Wichtiger waren die Angaben des am 21. Mai abermals verhörten Dieners *Johann Gruf*, der berichtete, daß er dabei gewesen sei, als die Fürstin *Juliane* in Gegenwart des Oberst Ernreitter, des Oberst *Aylva*⁵⁸⁾, des Drostes *Marenholz* und seiner Gattin aus dem Gewölbe der gräßlichen Burg in Emden allerlei Silber, Pokale, Handbecken, Gießkannen usw. eingepackt habe, die dann nach Aurich geführt wurden.

Die Auricher Burggräfin *Stinke Melchers* erzählte, sie habe auf Befehl der Fürstin *Juliane* am Abend vor dem Tode des Grafen Ulrich aus dessen Zimmer ein kleines Schreibkästchen, dessen Inhalt sie nicht kenne, der Fürstin bringen müssen.

Sodann wurde der Barbier *Alex Bengen* gefragt, ob der Graf ihm gegenüber nicht geklagt habe, ihm sei etwas beigebracht worden, woon er impotent geworden sei? Der Zeuge antwortete bejahend. Der

⁵⁷⁾ Graf Ulrich hatte Ernreitter mit der Herrlichkeit Loga und Logabirum belehnt, der Oberst ließ dort ein Schloß bauen, das er nach seiner Gattin *Eva* von Ugnad die „Ebenburg“ nannte. *Klopp*, II. 337. *Wiarba*, IV, 478 f. Anm. d. Später kam Loga an den Schwiegersohn des Oberst Ernreitter *Gustav Wilhelm*, Graf von Jarrelsborg Freiherr von Wedel und somit an die gräßlich von Wedelsche Familie, die heute noch Besitzerin ist.

⁵⁸⁾ *Aylva* war von den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande im Jahre 1645 als Nachfolger Ernreiters zum Kommandanten der Emdener Garnison ernannt worden. Die Emdener lehnten ihn jedoch ab. Freiherr von *Aylva* zog nun an den Hof nach Aurich. Unter Graf *Enno Ludwig* wurde er Drost des Amtes Leer. Bei einem Zusammenstoß zwischen Bauern und Landarbeitern wurde er am 21. April 1660 erschossen. Näheres *Wiarba* V. 207 ff.

Graf habe gesagt: „Nu hebben mi de Düvels under gehabt . . .“ usw.⁵⁹⁾. Im Haag habe sich Graf Ulrich noch sehr wohl und kräftig befunden.

Der Schlittknecht R o h n e berichtete über Malzfuhrer, die nach Schirum und daraus gebrautes Bier, das nach Sandhorst gekommen seien. Der Koch J o h a n n wußte zu erzählen, daß Bier und Wein aus dem Auricher Keller nach Sandhorst oder nach Schirum gebracht worden sei. Wildpret und andere Eßwaren seien fast täglich nach Schirum gekommen, zuweilen mehr als einmal am Tag. Es sei auch oft abends etwas in die Küche gebracht, was er am andern Tage für die Fürstin kochen wollte, aber morgens sei es weg gewesen.

Der Zimmermann D i r k L i n d e m a n n bestätigte, daß er mit Genehmigung der Fürstin Juliane im Ihlower Gehölz Bäume gefällt habe, die zum Scheunenbau in Schirum gebraucht seien. Von den 15 Eichen seien 11 unten hohl gewesen, die übrigen vier seien vom Wind umgeschlagen.

Der Baumeister zu Ihlow J o h a n n L a n d t r ö h e befundete im Wesentlichen die Richtigkeit dieser Aussage. Er habe das Holz nicht ausliefern wollen, sondern er habe dem verstorbenen Drost Anzeige davon gemacht. Der Drost habe an Graf Enno Ludwig nach Wien schreiben wollen. Ob diese Briefe aber den Grafen erreicht hätten, wisse er nicht. Auch sonst wäre eine große Menge ellern Holz, das für die Scheune in Schirum verbraucht wurde, gefällt worden. Er habe zwar darüber geklagt, habe es aber nicht verwehren können. Denn wenn er sich in Sandhorst darüber beschwert hätte, wäre ihm geantwortet worden, die Drostin habe Erlaubnis, Holz hauen zu lassen. Dabei habe er es dann bewenden lassen müssen. Die Leute wären ungeschert ins Holz gegangen und hätten, seiner ungeachtet, nach ihrem Belieben daraus geholt, was sie wollten, als ob es ihnen gehörte.

Die weiteren Zeugenaussagen des Rezeptors der Auricher Amtseinkünfte H e n r i c u s F r i d e r i c i, des Küchenchreibers zu Esens W a r n e r T a m e l i n g, des Schmiedes S i b r a n d t S c h m i d t und des Küchenchreibers zu Sandhorst R o t t g e r u s B r o m k e n ergaben nichts Belastendes für das Ehepaar Marenholz. In zwei Jahren seien etwa 30 Schafe nach Schirum gegangen, erklärte Bromken, ob sie bezahlt worden seien, wisse er nicht. Auch die abermalige Vernehmung des E b e r -

⁵⁹⁾ Die weiteren Worte des Grafen sind so verb-draftisch, daß sie hier nicht gut wiedergegeben werden können.

hard Müller über den Transport des Silbers von Emden nach Aurich brachte nichts neues.

Interessanter waren schon die Befundungen des Burggrafen von Emden Johann Ring. Er berichtete, Ende August 1649 sei die Fürstin Juliane mit Oberst Ernreitter, Droßt Marenholz und Frau und Johann Gruß unvermutet in Emden eingetroffen. Nach dem Essen wären sie ins Gewölbe gegangen, hätten die Tür hinter sich zugemacht und hätten dann einige Kasten durch Johann Gruß und den Lafei Hinrich vollpacken lassen. Er, der Burggraf, der Amtmann und der Rentmeister seien vor der Kammer auf und abgegangen, um zu vernehmen, ob die Fürstin Befehle habe. Es sei aber keiner von ihnen dazu gefordert worden oder beim Packen zugegen gewesen. Endlich, als sie alles fertig hatten, sei Marenholz herausgekommen und hätte ihnen befohlen, drei Wagen zu bestellen, die die Sachen nach Aurich fahren sollten. Das sei geschehen. Die Kasten — etliche seien sehr schwer gewesen — wären dann auf die Wagen geladen. Fürstin Juliane habe ihm, Ring und Johann Gruß, befohlen, bei den Wagen zu bleiben und acht zu geben, daß die Kasten gut nach Aurich gelangten. Das habe er getan. In Aurich hätten sie die Sachen dem Burggrafen Johann Hilmers überliefert, der sie alle in den großen Saal stellen ließ. Wo sie hernach geblieben seien und was darin gewesen sei, wisse er nicht. In dem Emder Gewölbe hätten zwei große Schränke mit Silber gestanden, ebenso die Archive und einige Uhren. Alle diese Sachen seien nach Graf Ulrichs Tode von der damaligen Hofmeisterin Droßtin Bisenhagen und durch Dr. Bese inventarisiert worden⁶⁰). Nach der Abführung eines Teiles der Sachen nach Aurich habe der Notar Verlage ein Verzeichnis der noch übrigen Güter aufgestellt. Nachdem sei, so viel er wisse, nichts mehr vom Emder Schloß weggeführt worden.

Die Frau des Emders Burggrafen bestätigte die Aussagen ihres Mannes.

Der Kammerdiener des Grafen Ulrich, der am 23. Mai vernommen wurde, Heinrich Rußen erklärte u. a., er habe oft, abends und morgens, gesehen, daß Marenholz im „Schlafpelz“ und Pantoffeln in der Fürstin Kammer gegangen sei. Ob er immer ein Wams angehabt habe, wisse er nicht. Marenholz habe sich oft noch am späten Abend, wenn Graf Ulrich schon in seiner Kammer war, in der Kammer der Fürstin

⁶⁰) Das Inventar hat Karl Herquet, Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands. Norden 1883. S. 69 f. veröffentlicht.

Juliane aufgehalten. Die Fürstin sei öfters nach Schirum gefahren, dann sei Marenholz auch — und zwar heimlich — dort gewesen. Die Fürstin wäre dann zu Marenholz in die Kammer gegangen, dort wären sie allein zusammen gewesen. Die Fürstin habe ihm, dem Zeugen, verboten, beim Hof in Aarich zu sagen, daß Marenholz in Schirum gewesen sei. Häufig habe er auch Briefe der Fürstin nach Schirum bringen müssen oder auch Briefe an Marenholz von Sandhorst nach Aarich. Manchmal habe er auch mündlich Marenholz auffordern müssen, zur Fürstin zu kommen. Das wäre zu Zeiten auch noch spät abends geschehen. Wenn Marenholz dann gekommen sei, so sei er in der Fürstin Kammer gegangen, wo er dann eine Zeitlang geblieben sei. Er wisse aber nicht, wie lange. Wenn er wieder weggegangen sei, habe er sich nicht leuchten lassen, weder mit einem Licht, noch mit einer Fackel. Sein Junge Hans hätte mehrmals in der Gegend aufgewartet, sie wären dann immer im Finstern weggegangen. Als Marenholz aus dem Haag zurückkam⁶¹⁾, sei er oft bei der Fürstin in deren Kabinett gewesen. Juliane hätte sich oft schon ausgezogen und habe nur einen Nachrock oder Schlafrock angehabt. Aus dem allen hätte er geschlossen, daß Marenholz bei der Fürstin in sehr großer Gnade stehe. In Sandhorst habe er meist vor des Drosten Kammer geschlafen, Marenholz wäre öfter, besonders früh morgens, im Schlafrock an seinem Bette vorbeigegangen; er wisse aber nicht, ob er dann nach der Kammer der Fürstin oder wohin sonst gegangen sei. In dem ersten Zimmer, das die Fürstin Juliane in Sandhorst hatte, habe das Bett des Fräulein von Angnad neben dem Bett der Fürstin gestanden.

Mit dieser Aussage des Kammerdieners Rußen wurden die Zeugenverhöre — vorgenommen durch Oberamtmann Daniel Overberg, Philipp Dubde, den Graf Enno Ludwig inzwischen zum Drosten von Esens und als Nachfolger Marenholz' auch zum Drosten von Berum ernannt hatte⁶²⁾, Mauritius Boner und Amtmann Bucho Wiarda — vorerst abgebrochen. Die Untersuchung war nunmehr an einem Punkte angelangt, wo man den Angeklagten von Marenholz selbst vernehmen konnte.

Ehe wir seinem ersten Verhör uns zuwenden, sei kurz zusammengefaßt, was die Zeugenaussagen an b e l a s t e n d e m M a t e r i a l ergeben hatten. Veruntreuungen von Korn und Malz waren nicht nachzuweisen.

⁶¹⁾ Marenholz weilte zugleich mit den gräflichen Räten Regensdorf und Nieselb vom Frühjahr bis zum Spätherbst 1650 als Abgesandter der Fürstin im Haag.

⁶²⁾ Dubde fiel später in Angnade und mußte fliehen. W i a r d a V. 83 f.

Holz zum Bau der Scheune in Schirum war in Jhlow gefällt worden, allerdings mit Zustimmung der Fürstin Juliane. Aus dem Gewölbe der Emden Burg wurden Silberfachen nach Aurich geschafft, aber auf Befehl Julianes. Am schwerwiegendsten waren die Befundungen über das vertrauliche Verhältnis, in dem Marenholz zur Fürstin stand: er besuchte sie im Schlafrock und Pantoffeln in ihrer Kammer und verweilte dort lange. Auch die Aussagen über die Impotenz des Grafen Ulrich konnten gravierend fein, falls eine Schuld daran dem Drosten nachzuweisen war.

Die erste Vernehmung des Drosten Marenholz.

Am Sonnabend, 24. Mai, wurde der Drost Johann von Marenholz aus seinem Gefängnis in die Hofmeisterkammer des Auricher Schlosses geleitet. Dort sah er sich einer vom Grafen Enno Ludwig zu diesem Zweck besonders gebildeten Gerichtskommission gegenüber, der angehörten: der Hofrichter Freiherr Karl Friedrich zu Inn- und Ruyphausen, der Hofgerichtsassessor Franz Leo Frentag, Edler Herr zu Gödens, der heffische Oberamtmann und gräflich ostfriesische Rat Daniel Overberg, der gräfliche Rat Dr. Christian Regensdorf, Dr. Albert Bolen, Mauritius Boner und Amtmann Bucho Wiarda.

Dem Beschuldigten wurde vorgehalten, daß Graf Enno Ludwig, als er außer Landes sich aufhielt, „vielfältig zu Ohren gekommen, wie daß allerhand Unrichtigkeit in der Regierung vorgehen sollte.“ Daher habe der Graf Ursache gehabt, ihn, Marenholz, als den ersten Ratgeber der Fürstin Juliane, der nicht wenig beschuldigt werde, eine Zeitlang in Arrest zu halten. Der Graf wolle nun — „wiewohl extra judicialiter“ — ihn über diese Beschuldigungen vernehmen lassen und hören, was er zu seiner „Entschuldigung und Defension“ dagegen einzuwenden habe. Man erwarte, daß er kein Bedenken tragen werde, auf einige Punkte, die man ihm besonders vorlesen werde, zu antworten.

Drost Marenholz erklärte sich hierzu bereit, behielt sich aber vor, sofern er in dem einen oder dem anderen Punkte sich später eines Besseren besinnen würde, das seiner Aussage hinzuzufügen oder auch die Aussage zu ändern.

Es wurden ihm sodann insgesamt 84 Fragen vorgelegt, die er im einzelnen zu beantworten hatte.

Der erste Fragenkomplex betraf die lange Fernhaltung des Grafen Enno Ludwig von Ostfriesland, obwohl Kanzler

und Räte mehrmals seine Rückkehr gewünscht hätten. Ob nicht er, Marenholz und die Seinigen die Rückberufung des jungen Grafen widerraten, ja, sie verhindert hätten? Ob er nicht im Haag den Prinzen von Oranien und die Prinzessin veranlaßt habe, an Enno Ludwig zu schreiben, er solle noch weitere Reisen unternehmen?

Marenholz stritt entschieden ab, von der Rückberufung Enno Ludwigs abgeraten zu haben. Das sei vielmehr vom Prinzen von Oranien und von der Prinzessin geschehen. Er habe das Gegenteil erstrebt.

Der zweite Vorwurf⁶³⁾, der gegen Marenholz erhoben wurde, betraf die Ersetzung des bisherigen Hofmeisters des Grafen Enno Ludwig von Wangenheim durch Moltke⁶⁴⁾, der im Dienst des Herzogs von Holstein stand und darum das Interesse des Anhalter Hofes — der Fürst von Anhalt war ein Schwiegersohn des Herzogs von Holstein — vertreten habe, das bekanntlich dahin ging, in der Herrschaft Zeven und Rynphausen das Erbe des Grafen von Oldenburg anzutreten⁶⁵⁾. Aberdies habe dieser Wechsel des Hofmeisters viel Geld gekostet zum Schaden des jungen Grafen. Kanzler und Räte seien nicht befragt worden. Moltke habe sich geweigert, Graf Enno Ludwig einen Eid zu leisten, wie es sonst bei Hofmeistern üblich sei. Warum trotzdem Moltke das Amt übertragen worden sei⁶⁶⁾?

Der Angeklagte erwiderte, nicht er habe Wangenheims Entlassung gewünscht, sondern der Prinz und die Prinzessin von Oranien, die Wangenheim „nit capabel oder sufficient genug erachtet, einen jungen Herrn zu regieren“. Aberdies sei Wangenheims Bestallung als Hofmeister nur für die Reise nach Frankreich⁶⁷⁾, nicht aber weiter ausgedehnt worden. Daß Moltke am Wiener Hof in dem Erbschaftsprozeß um Zeven-Rynphausen zugunsten Anhalts intervenieren würde, daran habe er allerdings nicht gedacht, übrigens sei ja auch ursprünglich nicht beabsichtigt gewesen, daß

⁶³⁾ Frage 9 bis 24.

⁶⁴⁾ Moltke war durch die Fürstinwitwe von Schöningen empfohlen worden.

⁶⁵⁾ Graf Anton Günther von Oldenburg hatte in den Jahren 1623 und 1624, als Ostfriesland unter der Besetzung durch die Mansfelder litt, es verstanden, die Herrschaft Rynphausen an sich zu bringen. Er gab sie später seinem und der Elisabeth von Anagnad Sohn Anton, Reichsgraf von Altenburg. Näheres darüber *W i a r d a* IV. 206 ff. und *M o s e n*, 360 u. ö.

⁶⁶⁾ Mit dieser Frage wurde offenbar darauf angespielt, daß Moltke ein Studienfreund des Drostens Marenholz war.

⁶⁷⁾ Von Frankreich reiste der junge Graf dann weiter nach Italien und dann nach Wien.

sich Graf Enno Ludwig so lange in Wien aufhalten solle. Er habe nicht zu der Berufung Moltkes geraten, da er damals nicht in Aürich, sondern im Haag war, darum wisse er auch nicht, ob Kanzler und Räte befragt seien oder nicht. Daß Moltke die Eidesleistung verweigert habe, sei ihm unbekannt.

Zum Dritten⁶⁸⁾ wurde Marenholz beschuldigt, eine weitere Reise des Grafen Enno Ludwig von Wien nach Frankreich angeraten zu haben, obwohl diese mit Lebensgefahr verbunden war und obwohl ihr Kanzler und Räte und auch die ostfriesischen Stände widerrieten. Ob er der Fürstin Juliane nicht geraten habe, Kanzler und Räte darum gar nicht zu befragen?

Marenholz erwiderte, er sei mit Regensdorf im Haag gewesen und habe von der Reise nach Frankreich abgeraten. Darob sei er vom Prinzen von Oranien ausgelacht worden. Der bei der Vernehmung anwesende Rat Regensdorf bestätigte diese Erklärung des Drostes: Der Prinz von Oranien habe auf die Reise nach Frankreich gedrungen. Sie beide, Regensdorf und Marenholz, hätten gelacht, als man empfohlen habe, der junge Graf solle nach Paris gehen, das sei ihnen absurd erschienen⁶⁹⁾. Marenholz fügte dem noch hinzu, da er damals gar nicht in Aürich gewesen sei, habe er unmöglich einer Befragung von Kanzlern und Räten widerrufen können. Das würde er auch nie getan haben, „dafür sollte ihn Gott behüten.“

Die nächsten an Marenholz gerichteten Fragen⁷⁰⁾ betrafen den Präzedenzkonflikt zwischen Oberst Ernreitter und dem mecklenburgischen Rat Hein. Ob er nicht mit dazu geholfen, daß der mecklenburgische Abgesandte „ausgebissen und abgeschaffet werden möchte?“ Ob nicht auch er, Marenholz, den Prinzen von Oranien dahin bearbeitet habe, Ernreitter zu seinem Substituten zu machen, um dann zu erreichen, daß die Fürstin Juliane und Ernreitter allein die Vormundschaft ausüben könnten?

Marenholz bestritt entschieden, in der ganzen Vormundschaftsangelegenheit sich als Ratgeber betätigt zu haben. Oberst Ernreitter sei zur Stellvertretung des Prinzen von Oranien „bei den Haaren gleichsam dazu gezogen“.

⁶⁸⁾ Frage 25 bis 33.

⁶⁹⁾ Vielleicht darum, weil damals in Frankreich der Bürgerkrieg tobte.

⁷⁰⁾ Frage 34 bis 42.

Nach dem endlichen Abzug der hessischen Truppen aus Ostfriesland⁷¹⁾ planten die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, die ostfriesischen Grenzfestungen mit staatlichem Kriegsvolk zu besetzen⁷²⁾. Nun wurde Marenholz beschuldigt, diesen Plan veranlaßt zu haben, um seinem Schwager Ernreitter das Kommando über die staatlichen Truppen zu verschaffen. Ob nicht er, Marenholz, und Ernreitter die im Herbst 1650 beabsichtigte Besetzung der Grenzfestungen Stieckhausen und Friedeburg mit staatlichem Kriegsvolk unter dem Kommando des Obersten Aylva angeraten und betrieben hätten? Ob Marenholz mit gutem Gewissen sagen könne, daß er, als er deswegen nach dem Haag geschickt wurde, eifrig und ernstlich diesem Vorhaben widersprochen habe.

Selbst durch die kurzen Protokollsätze, die des Drosten Antwort auf diesen Vorwurf wiedergeben, klingt die Entrüstung durch, daß man ihm zumuten konnte, ein derart falsches Spiel getrieben zu haben. „Nimmermehr, dann weder er noch der Obrister Ernreitter hätten davon einige Wissenschaft gehabt.“ Er sei vielmehr aus dem Haag nach Aurich geeilt, um zu „invigilieren“⁷³⁾, daß nach Abzug der Hessen die Fürstin Juliane selbst die Grenzhäuser besetzen möge. Der Oberstleutnant Polman hätte dem Obersten Aylva und dem Obersten Ernreitter in seinem, Marenholz', Beisein die Briefe überbracht, die von der Absicht der Generalstaaten Meldung machten. Darauf sei er sofort zur Fürstin Juliane gegangen, um ihr zu berichten, daß Polman solche Briefe überbracht habe und daß auch bereits einige staatliche Völker angekommen wären. „Worauf Ihr Frl. Gn.⁷⁴⁾ sehr alteriert worden, und dabei gesagt: „So kommt man aus einer Mühe in die andere.“ Juliane habe alsbald den Amtmann Wiarda zu sich rufen lassen, um sich mit ihm zu beraten. Am folgenden Tag — auf halbem Wege zwischen Leerort und Aurich — habe die Fürstin ein Schreiben vom Prinzen von Oranien erhalten, in dem er bat, die staatlichen Völker möchten auf einige ostfriesische Grenzplätze verteilt werden. Er, Marenholz, sei dann als Abgesandter der Fürstin zum Haag gereist und habe dringend von der Entsendung staatlicher Truppen abgeraten, „und zwar mit nicht geringer Ungnad von Sr. Hochh. (dem Prinzen von Oranien) und Widerwillen der Herren General-

⁷¹⁾ Im August 1650. Wiarda v. 33. Die Hessen lagen seit 1637 in Ostfriesland.

⁷²⁾ Wiarda, V. 36 ff.

⁷³⁾ = aufpassen, wachsam sein.

⁷⁴⁾ = Ihre Fürstliche Gnaden, d. i. die Fürstin Juliane.

staaten.“ Uebermals mußte der bei der Vernehmung anwesende Rat Regensdorf diese Aussage des Drosten Marenholz bestätigen. „Dessen ihm Regensdorf Zeugnis gab“, heißt es im Protokoll.

Im folgenden⁷⁵⁾ wurde Marenholz vorgehalten, er habe veranlaßt, daß dem Oberst Ernreiter eine große Geldsumme ausbezahlt worden sei, die er als restierend von seiner Oberstenbestallung gefordert habe, obwohl Kanzler und Räte der Ansicht waren, daß der Hof nicht dazu verpflichtet sei⁷⁶⁾. Ueberhaupt sei während der vormundschaftlichen Regierung viel Geld ausgegeben worden, das hätte erspart werden können. Marenholz habe doch alle Kammerrechnungen prüfen müssen.

Der Drost erklärte, falls Ernreiter zu viel gefordert habe, so müsse dieser es verantworten. Er sei allerdings der Ansicht, daß „dem Obristen nicht weniger als den anderen Offizieren und Soldaten der Nachstand gebühre!“ Er habe die Zahlung nicht angeraten, sondern die Fürstin habe es „für sich selber getan“. So viel er wisse, sei kein Stüber zu viel ausgegeben worden. Wenn ihm irgendwelche Rechnungsposten zu hoch erschienen seien, habe er die Fürstin immer darauf aufmerksam gemacht und ihre Meinung eingeholt, ob sie zu bezahlen seien oder nicht.

Sodann wurde das Silber erwähnt⁷⁷⁾, das von Emden nach Aurich geholt und eingeschmolzen wurde. Ob darunter auch das „schwedische“ Silber⁷⁸⁾ gewesen sei, und warum man es umgeschmolzen habe. Ob Kanzler und Räte um ihre Meinung befragt worden seien oder ob Marenholz allein dazu geraten habe?

Der Angeklagte erwiderte, es wäre zwar von der Fürstin Silber nach dem Haag geschickt worden, um ein Servis daraus zu machen, Juliane habe aber gesagt, das Silber gehöre ihr. Das schwedische Silber habe er niemals gesehen, er kannte es auch nicht. Er sei nie allein in dem Gewölbe der Emden Burg gewesen, sondern nur als Begleiter der Fürstin. Auch das Silber der Stände⁷⁹⁾ — außer einer Konfektchale, die noch vorhanden sei — sei eingeschmolzen worden, weil es zerbrochen war. Als nun der Einwand erhoben wurde, die Stände hätten das Silber

⁷⁵⁾ Frage 51 bis 58.

⁷⁶⁾ Die Kosten der Emden Garnison hatten die Stände zu tragen.

⁷⁷⁾ Frage 59 bis 63.

⁷⁸⁾ Damit ist das Silber aus dem Brautschag der Gattin Edzards II., der Katharina von Schweden, einer Tochter Gustav Wasas, gemeint.

⁷⁹⁾ Dieses Silber hatten die ostfriesischen Stände Graf Ulrich und Juliane zur Hochzeit geschenkt.

Graf Ulrich und seiner Gemahlin zur Hochzeit geschenkt, die Fürstin hätte also darüber nicht allein verfügen dürfen, die Stände würden das zweifellos „übel aufnehmen und hiernegest dergleichen zu tun Bedenkens tragen“, ob er das der Fürstin nicht erklärt habe?, antwortete Marenholz, Juliane habe ihm gesagt, laut Ehevertrag gehöre ihr die Hälfte dieses Silbers. Darum habe er dagegen nichts einwenden können. Die Fürstin habe sich ein neues Servis machen lassen, Kanzler und Räte habe sie nicht befragt, sondern „aus eigener Autorität“ gehandelt. Er habe dann das Silber mitgenommen, als er in den Haag reiste.

Weiter wurde Marenholz vorgehalten, er habe der Fürstin Juliane geraten, Graf Enno Ludwig zu überreden, er solle gleich nach seiner Rückkehr (1651) Ostfriesland wieder verlassen und sich nach dem Haag begeben. Auch habe er im Haag durchzusetzen versucht, den jungen Grafen bis zur Erreichung der Volljährigkeit, also bis er 25 Jahre alt geworden sei⁸⁰⁾, ins Ausland zu schicken, nur damit „er und die Seinen das Regiment bis dahin, wie eine Zeit her geschehen, führen und weiter behalten möchten“⁸¹⁾.

Marenholz bestritt diese Unterstellungen. Die Fürstin Juliane habe zu ihrer Schwägerin, der Landgräfin Christine Sophie von Hessen-Dußbach, nur gesagt, weil Graf Wilhelm von Nassau nach Leerort kommen wolle, hielte sie es für ratsam, daß auch ihr Sohn sich dahin begeben, da sie Wert auf gute Nachbarschaft mit den Draniern lege.

Auf die Frage⁸²⁾, warum nicht die gesamte Nachlassenschaft des Grafen Ulrich im Inventar aufgenommen worden sei?, antwortete Marenholz, er meine, es sei alles im Inventar verzeichnet worden, außer des Grafen goldener Degen, der Juwelen des Fräulein Henriette Katharine⁸³⁾ und dem Eigentum der Fürstin Juliane. Einige Kleider habe die Fürstin verschenkt, er, Marenholz, habe nur einen grauen Tuchmantel und einige Oberhemden erhalten.

Sodann wandte man sich einem besonders kritischen Fragenkomplex⁸⁴⁾ zu, der im Verlauf des weiteren Prozesses dann immer weiter

⁸⁰⁾ Damit, daß Enno Ludwig durch seine Ernennung zum Reichshofrat die Volljährigkeit erlangt hatte, hatte man in Aurich nicht gerechnet. Unter seinen Augen konnte man aber in Aurich das bisherige Leben nicht fortsetzen, selbst wenn er noch unter Kuratel stand. Darum sollte versucht werden, ihn wieder ins Ausland zu schicken.

⁸¹⁾ Frage 64 bis 66.

⁸²⁾ Frage 67 bis 70.

⁸³⁾ Das war die Dranierin, die Braut Enno Ludwigs.

⁸⁴⁾ Frage 71 bis 74.

ausgesponnen und zu seinem eigentlichen Kernpunkt wurde: Ob Marenholz der Fürstin Juliane als Mutter seines Grafen und Herrn und als einer „so hohen, von so fürtrefflichem Hause geborner Dame in wählender Zeit seiner Bedienung allen gebührenden Respekt und Ehre bewiesen, wie ein Bedienter zu tun schuldig ist?“

„Mit entdecktem Haupte“ erklärte Marenholz, er habe der Fürstin allen schuldigen Respekt und Ehre bewiesen, „und sollte Gott ihn für ein Widriges behüten. Sollte aber etwas hinterblieben sein, wäre solches ihm unwissend geschehen“.

Ob er denn nicht zu unterschiedlichen Malen in Schlaftrock und Pantoffeln, unangekleidet zur Fürstin in ihre Kammer gegangen sei? Marenholz mußte diese Frage bejahen. Die Fürstin habe ihn oft rufen lassen und habe gesagt: „Seht mir dies oder das auf und gehet damit zu den Räten und vernehmet ihr Advois darüber. Es seie aber seine Frau jederzeit gegenwärtig gewesen“. „Darauf ihm gerepliziert worden, Ihr Frl. Gn. wären auch außer deme als eine so hohe Fürstl. Person außer allem Verdacht und wäre nur die Frage, ob seine Schuldigkeit nicht einen mehrderen Respekt erfordert hätte.“ Ob es denn einem Diener gezieme, „bei der Fürstl. hohen Obrigkeit zu derselben Respekt sich so familiar und gemein zu machen, daß er sie nicht würdige, recht und völlig sich anzukleiden, wenn er bei derselben zu tun oder zu schaffen?“ Er sei, entgegnete Marenholz, niemals ungerufen gekommen. Daß er aber im Nachtrock und in Pantoffeln hineingekommen, „sei nit Ihrer Frl. Gn. zum Respekt geschehen, sondern bloß seiner Unwissenheit (!) zuzuschreiben und, da er sich verlaufen, bat er um gnädige Verzeihung“.

Das Protokoll vermerkt bei diesen Aussagen des Drostens: „Und ist zu notieren, als bei diesem und nächst vorhergehenden Artikulen er befragt, ist er sehr bestürzt worden und hat sein Gesichte und Gebärde merklich verändert.“

Die Frage, ob er auch bei einer Audienz der Räte „ohne ganz gekleidet zu sein in Ihrer Frl. Gnd. Gemach gekommen?“ mußte Marenholz dahin beantworten, es möchte wohl geschehen sein, „aber aus keinem Veracht oder böser Meinung“.

Es war behauptet worden, der Drost habe sich gerühmt, Graf Ulrich hätte auf seinem Totenbett Marenholz gebeten, sich seiner Frau und

Kinder anzunehmen. Auch das wurde ihm jetzt vorgehalten⁸⁵). Er stellte den Sachverhalt dahin richtig, Graf Ulrich habe ihn etwa drei Tage vor seinem Tode zu sich gerufen, dabei habe die Fürstin Juliane, nicht aber Graf Ulrich „von ihm begehrt, er möchte derselben und ihren Herren Söhnen getreu und beständig verbleiben, dessen er sich auch willig anerbieten“.

Die Frageartikel⁸⁶) wandten sich nunmehr dem Fällen der Bäume im Ihlower Gehölz zu, die zum Haus- und Scheunenbau in Schirum verbraucht worden waren, zum Schaden des Grafen. Das Gesetz aber schreibe vor, den Besitz der Mündel zu erhalten, nicht aber ihn zu verringern. Marenholz stimmte dieser Auffassung zu. Seine Frau habe in Schirum ein neues Dorf- und Wagenhaus bauen lassen wollen. Er aber habe die Kosten gescheut und hätte ihr nicht mehr als 200 Reichstaler dazu gegeben. Damit sei sie aber nicht ausgekommen. Als nun die Fürstin Juliane einst nach Schirum spazierenfuhr, hätte diese, da es noch an Holz mangelte, gesagt, es lege noch Holz in Ihlow, das zu verfaulen drohe, das wolle sie ihr schenken. Als dann die Auslagen der Zeugen verlesen wurden, aus denen hervorging, daß in Ihlow auch frische Bäume geschlagen wurden, erklärte Marenholz, da das Holz seiner Frau durch die Fürstin geschenkt worden sei, würde doch gewißlich Graf Enno Ludwig kein Bedenken tragen, sondern guthießen, was seine Mutter angeordnet hätte.

Ferner wurde Marenholz über die Erhöhung der Einkünfte der Fürstin Juliane von 5000 auf 6000 Rtlr. befragt⁸⁷), ob er etwa den Prinzen von Oranien zu dieser Maßnahme im Haag veranlaßt habe, obwohl Kanzler und Räte „Diffikultät darüber gemacht“ hätten? Er antwortete, es wäre der Fürstin zu schwer gefallen, „aus ihrer verordneten Leibzucht allhie zu Sandhorst der Regierung halber zu verbleiben, da dieselbe zu Verum wohlfeiler leben konnte“. Darum hätte sie durch ihn, Marenholz, den Prinzen von Oranien gebeten, ihr zu diesen Kosten jährlich 5000 Rtlr. zu verordnen. Darauf habe der Prinz gefragt, ob das nicht zu wenig sei, man sollte der Fürstin 6000 Rtlr. auszahlen. Er habe das dann auch schriftlich angeordnet⁸⁸). (Es ward

⁸⁵) Frage 75 und 76.

⁸⁶) Frage 77 bis 80.

⁸⁷) Frage 81 und 82.

⁸⁸) Der Prinz von Oranien hatte als Mitvormund die Verantwortung für die Verwaltung des gräflichen Vermögens übernommen. Da die anderen Vormünder ausgeschieden waren, war also sein Wort entscheidend über die

darauf eingewendet, ob denn ein Vormund dem andern so hohe Summen aus dem Besitz der Mündel zuweisen dürfe. Es hätte Marenholz als beeidigtem Diener des Grafen gebührt, davon abzuraten. Die Fürstin hätte in Sandhorst ebenso wohlfeil wie in Verum leben können, da die Lebensbedürfnisse ja aus den gräßlichen Gefällen bestritten worden seien und zu einem ermäßigten Preis der Fürstin angerechnet worden wären. Das gönne der Graf seiner Mutter auch durchaus, wenn nur nicht mehr geholt worden wäre, als eine so kleine Hofhaltung benötigte. Marenholz erwiderte darauf nur, seines Erachtens sei in Sandhorst nicht mehr verbraucht worden, als was zur Hofhaltung notwendig gewesen sei.

Fragen nach der Bestallung des Hofmeisters Cram⁸⁹⁾ konnte Marenholz mit der Entgegnung abtun, er sei damals nicht in Auriich gewesen, als Cram als Hofmeister bestellt wurde.

Es seien, so wurde ihm dann weiter vorgehalten⁹⁰⁾, am 10. Mai, dem Tage der Heimkehr des jungen Grafen, zwei Koffer vom Auriicher Schlosse abgeholt, die so schwer gewesen seien, daß vier Männer daran zu heben gehabt hätten. Warum das geschehen sei? Marenholz antwortete, er wisse davon nichts, glaube aber nicht, daß seine Frau die Koffer ohne Befehl der Fürstin habe holen lassen, „viel weniger, daß sie sie von Sandhorst nach Schirum solle weggenommen haben“.

Nunmehr wurde der Angeklagte gefragt⁹¹⁾, ob nicht Graf Ulrich geklagt habe, es sei ihm etwas beigebracht worden, wodurch er impotent geworden sei? Marenholz beteuerte, er wisse davon nichts, „so wahr ihm Gott helfen solle“.

Schließlich wurde ihm noch die Frage⁹²⁾ vorgelegt, warum sein Diener Johann Uhorn denn wieder nach Ostfriesland gekommen sei, den doch Graf Ulrich des Landes verwiesen habe. Marenholz versicherte, von einer Landesverweisung sei ihm nichts bekannt. Er habe wohl gehört, daß Uhorn bei Graf Ulrich in Ungnade gefallen und ins Gefängnis gesetzt worden sei, weil er einmal beschuldigt worden sei, er habe gräßliche Tauben gestohlen — er habe aber in Wirklichkeit Tauben gekauft — und zum andern, weil er sich abends einmal verspätet habe

der Fürstin Juliane persönlich für ihren Bedarf zur Hofhaltung zu bewilligende Summe.

⁸⁹⁾ Frage 83 und 84.

⁹⁰⁾ Frage 85.

⁹¹⁾ Frage 86.

⁹²⁾ Frage 87.

und, da die Aurer Stadtfore bereits geschlossen waren, auf einem Nebenweg in die Stadt gekommen war. Er habe aber geglaubt, er habe sich deswegen mit Graf Ulrich „völlig wieder ausgeföhnet“.

Als dann am Ende seiner Vernehmung ihm noch vorgehalten wurde, „daß man vernehme, daß seine Frau beim Hofgericht Prozesse suchte, antwortete er darauf, er wüßte nichts davon, begehrte auch mit seinem Landesherren keinen Prozeß zu führen“.

Damit war die erste Vernehmung des Drostes beendet. Drei Tage später, am 27. Mai wurden dann die Zeugenverhöre fortgesetzt.

Weitere Zeugenverhöre.

Als erster Zeuge wurde am 27. Mai durch Daniel Overberg, Christian Regensdorf und Dr. Albert Bolen des Drostes Diener Johann Uhorn verhört, den man fragte, wie er habe wagen können, nach Aurer zurückzukehren, da ihm doch Graf Ulrich „das Land habe verbieten lassen“. Der Zeuge schilderte nun, wie ihm der gräßliche Rat Dr. Witfelt⁹³⁾ seinerzeit auf Befehl des Grafen Ulrich angefragt habe, der Graf wolle ihm zwar diesmal seine Verbrechen noch verzeihen, er solle sich aber davon machen und in drei Tagen das Land räumen. Er sei dann in die Dienste des Grafen Moriz getreten. Dort habe ihm Dr. Niesfeld einen Brief des Drostes Marenholz gezeigt, der ihn nach Ostfriesland zurückrief, um in den Dienst der Fürstin Juliane zu treten. Er sei also nach Aurer gekommen und die Fürstin habe ihn sehr gnädig empfangen und ihm gesagt, auch Graf Ulrich habe ihm seine Verbrechen schon vergeben, auch sie pardonniere ihn. Er habe dann für Pagen und Lafeien Kleider angefertigt und sei schließlich wieder bei Marenholz in Dienst getreten. In dieser Eigenschaft begleitete er Regensdorf nach Wien, als er Graf Enno Ludwig abholen sollte. Man vermutete, er solle Spionendienste leisten und „Acht geben, was dort passiere“. Das leugnete Uhorn jedoch. Uhorn reiste auch mit nach Buzbach und erzählte dort, als darüber gesprochen wurde, „Marenholz sei bei Graf Ulrich nicht wohl gelitten,“ das Gegenteil sei richtig, der Graf habe in seiner Todesstunde seine Frau und Kinder Marenholz empfohlen.

⁹³⁾ Dr. Witfelt war früher Stadtsekretär und dann Bürgermeister in Emden. Er geriet mit der Emder Geistlichkeit und mit Stadtsyndikus Dr. Johannes Althufius in Konflikt und wurde im Jahre 1634 der Stadt verwiesen. Er trat dann in gräßliche Dienste und starb um 1650.

Dann wurde der Zeuge noch nach dem Einschmelzen des Silbers gefragt. Er bekundete, dreimal sei Silber nach dem Haag geschafft worden, zweimal durch den Drostsen selbst, einmal durch den Haagschen Boten. Im Haag sei das Silber verarbeitet und der Fürstin Juliane dann wieder eingeliefert worden.

Der sodann vernommene Goldschmied Albert Borchers berichtete von dem durch ihn vorgenommenen Einschmelzen des Silbers. Die große schwedische Konfetttschale, die er sehr wohl kannte, sei nicht darunter gewesen. Er selbst habe dreimal Silber eingeschmolzen, sein Sohn Dirich Borchers einmal. Der Zeuge übergab dann eine Niederschrift über das am 12. Januar 1650, am 18. April, 26. Mai, 23. August, 20. und 21. Oktober, 29. März 1651 gewogene und zum Teil geschmolzene Silber.

Am 29. Mai wurde dann Johann Reineken als Zeuge vernommen, der über Waren- und Hausrattransporte von Aurich nach Schirum berichtete, ohne allerdings sagen zu können, ob das Gut aus dem gräflichen Besitz oder aus dem der Frau von Marenholz stammte.

Am Montag, 2. Juni, vernahmen dann Overberg und Regensdorf — später auch Dr. Bolen — noch einmal den Zimmermann Dirck Lindemann über das in Ihlow gefällte Holz. Vor allem wollte man wissen, ob es richtig sei, wie verlautete, daß man das Holz mit „Ruhmift und Ruhgiern“ bestrichen hätte, um es alt erscheinen zu lassen. Der Zeuge erklärte, wohl gehört zu haben, daß das geschehen sein solle, bestimmt sagen könne er es aber nicht, allerdings habe das Holz den Anschein gehabt, als wenn es alt gewesen wäre.

Der Auricher Burggraf Johann Silmers bezeugte, daß Graf Ulrich die Elisabeth von Angnad niemals habe leiden mögen. Wenn er erfuhr, daß Juliane nach Schirum gefahren sei, sei er „übel darauf zu sprechen“ gewesen. Marenholz sei oft in Schirum gewesen. Wenn die Fürstin dann dahin gekommen sei, wäre sie mit Marenholz allein auf die Kammer gegangen, habe ihre Frauenzimmer unten stehen lassen und dort wohl anderthalb Stunden verweilt. Oft habe Juliane auch kalte Rüche und Flaschen mit Wein mit nach Schirum genommen. Die „Angnadsche“ sei, da sie Graf Ulrich bei Hof nicht dulden wollte, oft heimlich durch einen Geheimgang bei des Rüchenschreibers Kammer aufs Schloß gekommen und, während der Graf noch bei Tafel saß, in der Fürstin Kammer gegangen. Wenn aber Graf Ulrich sich von der Tafel erhob, sei sie wieder weggegangen.

Als letzter Zeuge wurde *Matthias Cunz* über die Impotenz des Grafen Ulrich gehört. Als der Graf aus dem Haag wiedergekommen sei, habe er oft geklagt: „Nun haben sie es mir angetan“. Der Graf habe die Ungnadsche nicht leiden mögen. Deshalb wäre immer große Uneinigkeit zwischen Ulrich und Juliane entstanden. Er habe auch gehört, daß der Graf gesagt habe, wenn sein Sohn erst groß wäre, so solle er es an der Ungnadschen und an Marenholz rächen. Wenn Juliane nach Schirum fuhr, habe sie immer einen anderen Vorwand gebraucht. Sie hätte oft kalte Küche mitgenommen und in Schirum gegessen. Graf Ulrich habe davon nichts erfahren dürfen. Weiter berichtete der Zeuge noch, nach dem Tode des Grafen Ulrich habe die Fürstin Juliane Kleider, Wäsche und Kleinodien an sich genommen.

Mit diesen Zeugenverhören wurden die Vernehmungen vorerst abgeschlossen. Die Zeit zwischen dem 2. und dem 11. Juni wurde dazu ausgenutzt, das Belastungsmaterial gegen Marenholz zusammenzutragen und in einer *Anklageschrift* niederzulegen.

Die Anklageschrift.

Die von dem gräflichen ostfriesischen Fiskal *Dr. Caspar Alten-eich* unterzeichnete Anklageschrift umfaßte nicht weniger als 117 Artikel, die in die damals übliche juristische Form des „wahr, daß . . .“ gebracht wurden. Die einzelnen Artikel wurden in zehn, am Rande vermerkte Kapitel zusammengefaßt. Somit wurde die Klage in folgende Fragenkomplexe eingeteilt: 1. „Von Peregrination⁹⁴⁾ Ihrer Hochgrl. Gn.“ (Graf Enno Ludwig.) 2. „Von Hofmeisters Bestallung“. 3. „Von Exclusion anderer verordneter Herren Vormünder.“ 4. „Von Administration des Hrn. Obr. Ernreitter.“ 5. „Von des Obr. Ernreiters Bestallungsgeldern.“ 6. „Von überflüssig ausgegebenen Geldern.“ 7. „Von alieniertem⁹⁵⁾ und verbrachtem⁹⁶⁾ Silber.“ 8. „De omissione rerum ex inventaris earundenque participatione⁹⁷⁾.“ 9. „Vom Holze.“ 10. „Von vorseßlicher Ihrer Hochgrl. Gn. Bevortheilung⁹⁸⁾“.

Man erkennt schon aus diesen Kapitelüberschriften leicht, daß es dieselben Vorwürfe waren, die man schon am 24. Mai dem

⁹⁴⁾ D. h. Reisen, Aufenthalt in der Fremde.

⁹⁵⁾ D. h. veräußern, verkaufen.

⁹⁶⁾ = verschlepptem.

⁹⁷⁾ D. h. über das Verschwinden von Sachen aus den Inventaren und deren Verteilung.

⁹⁸⁾ = Advortheilung oder Nachteil.

Drosten Marenholz vorgehalten und sich hatte beantworten lassen. Allerdings sagt die Anklageschrift am Schluß, der Beklagte solle nicht allein über diese Artikel, „sondern auch sonst nach Befinden und pro causa et circumstantiarum qualitate darneben, quoties visum fuerit⁹⁹⁾, weiter notturftig“ befragt werden.

Für die Form des ganzen Verfahrens sind die Eingangsworte der Anklageschrift kennzeichnend: „Fiscalis übergab libellum inquisitionalem articulatum¹⁰⁰⁾, mit der Meinung, einen solennen und ordinarium processum¹⁰¹⁾ zu führen, sondern allein, daß nach Art des processus inquisitorii summarie¹⁰²⁾ darauf werde verfahren“.

Es wurde also ausdrücklich betont, daß mit der Befragung des Beschuldigten noch kein ordentlicher rechtmäßiger Prozeß begonnen werden sollte. Sondern nach der Art des Untersuchungsrichters wollte man Marenholz zunächst vernehmen. Wobei zu bedenken bleibt, daß diese Vernehmung ja bereits am 24. Mai stattgefunden hatte.

Als man dem Drosten diese Einleitung der Anklageschrift vorlas, bat er man möge ihm zuvor eine Abschrift der Frageartikel übergeben, damit er „sich vorher etwas bedenken“ könne, um dann seine Antwort schriftlich einzubringen. Auch möge man ihm erlauben, einen Advokaten zu Rat zu ziehen. Falls Graf Enno Ludwig wirklich entschlossen sei, einen ordentlichen Prozeß gegen ihn zu führen, dann möge man ihn vor ein unparteiisches Gericht und vor unparteiische Richter stellen.

Mit dieser Forderung hatte Marenholz nur das verlangt, was bei einem rechtmäßigem Verfahren üblich und selbstverständlich gewesen wäre. Um über seinen Antrag beraten zu können, wurde er abgeführt. Als man ihn wieder ins Zimmer gerufen hatte, wurde ihm erklärt, daß es weder am gräflichen Hofgericht noch bei der gräflichen Kanzlei Gebrauch sei, derartige Kriminalartikel vorher mitzuteilen, um mit einem Advokaten darüber zu beraten, sondern, wenn die Angeklagten anwesend seien, dann müsse zunächst von ihnen darauf geantwortet werden. Allerdings solle ihm ein Advokat keineswegs verweigert oder versagt werden, vielmehr wolle man ihm später freistellen, selbst einen zu wählen. Dann würde man ihm

⁹⁹⁾ = je nach den Umständen, soweit es zweckdienlich scheinen wird.

¹⁰⁰⁾ D. h. eine in Artikel eingeteilte (Punkt für Punkt vorgebrachte) Anklageschrift zum Zweck der Befragung.

¹⁰¹⁾ D. h. üblicher und ordentlicher Prozeß.

¹⁰²⁾ D. h. nach Art des Inquisitions-(Verhörs-, Befragungs)-Prozesses zusammengefaßt (bündig).

auch gern eine Abschrift sowohl der Anklageartifel als auch seiner Antworten darauf zustellen. Was nun den Punkt eines unparteiischen Gerichts betreffe, so würde er sich zu erinnern wissen, daß in Kriminalsachen die gräfliche Kanzlei die ordentliche Instanz sei. Falls er aber irgendeinen Verdacht gegen Kanzler und Räte oder auch gegen einen von ihnen habe, so möge er das deutlich erklären. „Worauf er geantwortet, daß er gar keine Suspicion oder Bedenkens bei der Kanzlei hätte.“

Daß das Vertrauen in die Unparteilichkeit seiner Richter bei Marenholz trotz dieser Erklärung nicht eben groß war, trat während seiner Vernehmung deutlich hervor. Am Ende des Protokolls wird ausdrücklich folgendes vermerkt: „Und ist hierbei zu notieren, daß, obwohl Marenholz, wie obig gedacht, wegen der Kanzlei dahin sich erklärt, daß er bei derselben gar keine Bedenken oder einigermaßen sie in Verdacht hätte, daß gleichwohl, als Herr Daniel Overberg, Fürstl. Hesses-Bußbachischer, auch Ihrer Hochgrfl. Gnd. zu Ostfriesland Rat, mit bei diesem actu sich befunden, und inter respondendum zu Zeiten dem Inquisito eingeredt, einsmals aber aufgestanden und aus der Audienzammer hinausgegangen, er, Inquisitus Marenholz, sich vernehmen lassen, er vermerkte, daß der Mann voller Passion wäre, sonst gleichwohl und außer deme ihn expresse nit recusieret.“

Wahrscheinlich wäre es für den Ausgang des Prozesses für Marenholz günstiger gewesen, wenn er von seinem Recht, Overberg als Richter wegen Befangenheit abzulehnen, Gebrauch gemacht haben würde.

Da wir die erste Vernehmung des Drostes am 24. Mai in ziemlicher Breite hier mitgeteilt haben, können wir uns bei dieser zweiten Vernehmung darauf beschränken, aus ihr nur das wiederzugeben, was von den früheren Aussagen abweicht oder was sie ergänzt. Zu dem Kapitel „Peregrination“ des Grafen Enno Ludwig erklärte Marenholz, der Prinz und die Prinzessin von Oranien hätten einen längeren Aufenthalt in Wien angeraten im Gegensatz zu Graf Ulrich, Fürstin Juliane, Kanzler und Räten. Und zwar sei das bereits geschehen, ehe er, Marenholz, nach dem Haag abgereist sei (28. November 1648). Er habe dann im Haag nur erklärt, daß die Fürstin Juliane sich schließlich mit einem längeren Verweilen ihres Sohnes am Wiener Hof einverstanden erklärt habe. Der von den Oranienern empfohlenen Weiterreise von Wien nach Paris habe er aber widersprochen. Daß er nach der Rückkehr des Grafen Enno Ludwig nach Ostfriesland versucht habe, ihn wieder nach dem Haag abzuschieben und bis zur erlangten Volljährigkeit außer Landes zu lassen,

um mit den Seinen wie bisher das Regiment zu führen, stritt Marenholz mit noch größerer Entschiedenheit als vorher schon ab. Er habe niemals die „Intention“ gehabt, das Regiment zu führen.

Daß er, wie weiter behauptet wurde, ebenso wie der Oberst Ernreitter, bei der Fürstin Juliane alles habe zuwegebringen können, was er gewollt, „insonderheit in Annehmung der Diener“ sei nicht richtig, wenn auch die Fürstin ihn oft um Rat gefragt habe. Mit dieser Frage hatte sich die Vernehmung dem zweiten Kapitel: „*Von Hofmeister's Bestallung*“ zugewandt. Wangenheims Abberufung sei, so erklärte Marenholz, vor allem auf die Prinzessin von Oranien zurückzuführen, die gesagt habe, Wangenheim sei zwar ein redlicher Mann und ein guter Soldat, aber kein geeigneter Prinzenenerzieher. Ueberdies hätte in einem Brief aus Wien der Rat Boner nicht eben günstig über Wangenheim geurteilt. Den neuen Hofmeister Moltke habe Dr. Conring der Fürstin vorgeschlagen. Nachdem er die Zeugnisse über Moltke gelesen habe, habe er, Marenholz, ihn auch empfohlen, allerdings habe er sich erst später daran erinnert, daß Moltke sein Studienfreund gewesen sei. Aus der Anklageschrift geht weiter hervor, daß man annahm, Marenholz habe darum Moltke besonders begünstigt, damit dieser Graf Enno Ludwig, von seinem Argwohn gegen Marenholz und Ernreitter befreie und ihn ihnen günstig stimme. Eine Auffassung, die der Drost zwar nicht direkt, aber doch verklausuliert zugab, sodaß man annehmen darf, daß tatsächlich dies das eigentliche Motiv des Hofmeisterwechsels gewesen sein wird. Marenholz stellte aber entschieden in Abrede, daß er in dieser Angelegenheit pflichtwidrig gehandelt habe.

Das dritte Kapitel der Anklageschrift befaßte sich mit der *Vormundschaft*. Es wurde behauptet, Marenholz habe dahin gewirkt, daß der Fürstin Juliane und dem Oberst Ernreitter als Stellvertreter des Oraniers allein die Vormundschaft zufiele, nur damit er „bei seinem Regiment und großem Gefag“ bleiben und sich „stabilieren“ konnte. Marenholz leugnete dies, er habe „niemalen solche Gedanken gehabt“. Der Präzedenzstreit zwischen Ernreitter und dem mecklenburgischen Gesandten Dr. Hein sei entstanden, weil es den Prinzen von Oranien verdrossen habe, daß er im Testament „postponieret worden“ sei. Er habe deshalb dem Oberst Ernreitter ausdrücklich befohlen, „daß er nicht zedieren solle“.

Zum Vierten warf die Anklageschrift Marenholz vor, er habe veranlaßt, daß seinem Schwager Ernreitter die Stellvertretung

als Vormund übertragen worden sei, während Marenholz erklärte, der Prinz von Oranien habe aus eigenem Antrieb auf Vorschlag der Prinzessin von Oranien so gehandelt. Man hielt ihm vor, Konstantin Huygen, Ritter und Herr von Zulichem, der Geheimsekretär des Prinzen von Oranien, habe, nachdem er im Namen des Oraniers Ernreitter in Aurich als Substitut installiert hatte, auf seiner Rückreise in Groningen an der Tafel gesagt, als andere sich wunderten, daß dem in Ostfriesland doch so sehr verhaßten Oberst Ernreitter¹⁰³⁾ dieses Amt übertragen worden sei, die Substitution sei von Aurich aus angeraten worden. Marenholz entgegnete auf diesen Einwand, solches Groninger Tischgespräch sei ihm unbekannt. Als man weiter ihn befragte, ob nicht er mit Ernreitter mehr „Sekreta, als mit den Herren Kanzler und Räten getractieret“ habe, antwortete Marenholz, er sei mit dem Oberst ständig zusammen gewesen und sie hätten „viel mit einander geredt“. Also gab er zu, viele geheime Angelegenheiten mit seinem Schwager besprochen zu haben.

Wegen der Auszahlung der rückständigen Bestallungsgelder an den Oberst Ernreitter erklärte Marenholz wie am 24. Mai schon, er sei der Ansicht gewesen, daß man den Oberst ebenso gut bezahlen müsse wie die gemeinen Soldaten.

Weiter wurde Marenholz vorgeworfen, daß er dem Grafen Enno Ludwig Schaden zugefügt, ja, an ihm meineidig und treulos geworden sei, weil er die Erhöhung der jährlichen Verpflegungsgelder für die Fürstin Juliane auf 6000 Rtlr. gutgeheißen habe, während einige Räte erklärt hätten, daß die Fürstin von Rechts wegen solche Verpflegungsgelder überhaupt nicht erhalten dürfe, da die sonstigen Einnahmen hinreichten. Marenholz erwiderte, Juliane habe geklagt, daß sie mit ihrem Wittumsdeputat nicht auskommen könne. Seine Droskenbestallung habe ihn ausdrücklich verpflichtet, der Fürstin gehorsam zu sein und alles zu tun, was ihm von ihr befohlen werde. Zum gräflichen Geheimen Rat sei er erst später ernannt worden, als er im Haag

¹⁰³⁾ Daß Oberst Ernreitter in Ostfriesland verhaßt war, ist richtig. Die Emden hatten es ihm sehr übel vermerkt, daß er 1642 aus der Kommandantenstelle in Emden ausgeschieden war, um an den Auricher Hof zu gehen. *Wiar da* V. 7, 9. Ferner maß man ihm allgemein die Schuld an der schweren Niederlage zu, die die Ostfriesen im Jahre 1644 bei Wiegholdsbur durch die Hessen erlitten hatten. Vgl. die Berichte von *Bolen* und *Bluhm*, veröffentlicht von *Pannenburg*, *Zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in Ostfriesland*. Emden Jahrbuch II. 2. 92 ff., besonders Seite 130 und Seite 148, Anm. 41. Ferner *Wiar da* IV. 478 ff.

die Erhöhung des Deputats auf 6000 Rtlr. bereits durchgeführt hatte. Erst dann also habe er auch dem Grafen Enno Ludwig den Treueid geschworen, vorher sei er nur dessen Mutter verpflichtet gewesen.

Aber das Einschmelzen des Silbers sagte Marenholz sodann etwa daselbe aus, wie schon am 24. Mai. Es habe sich nur um Silber aus dem Besitz der Fürstin Juliane gehandelt. Es sei auch nicht verkauft, sondern nur umgearbeitet worden.

Die Inventare über den beweglichen Nachlaß des Grafen Ulrich feien, so erklärte Marenholz weiter, nach seiner Meinung vollständig. Einen Mantel und einen Schlafrock des verstorbenen Grafen habe die Fürstin ihm zu seiner Reise nach dem Haag Ende November 1648 geliehen, er habe sie aber nachher wieder eingeliefert. Seine Aussage vom 24. Mai über die Oberhemden müsse er dahin richtig stellen, daß er seine eigenen, nicht die des Grafen Ulrich getragen habe.

Die abermaligen Fragen nach dem Fällen der Bäume in Schlow hatten keine andere Stellungnahme des Drostens zur Folge als am 24. Mai. Er wiederholte, die Fürstin habe seiner Frau das Holz zum Scheunenbau geschenkt. Dafür habe er sich bedankt.

Die Vorwürfe, es sei viel Korn, Malz, Schafe, Wein usw. umsonst oder zu einem ganz geringen Preis von Ulrich und Sandhorst nach Schirum gekommen, also veruntreut worden, beantwortete Marenholz nicht eben sehr glücklich mit der Erklärung, er habe sich um den Haushalt wenig gekümmert, um die Brauerei gar nicht. Diese Aussagen waren sicher richtig. Immerhin künden sie von einer erstaunlichen Sorglosigkeit. Marenholz ließ offenbar seine Frau schalten und walten, wie sie wollte, und Elisabeth nützte die Freundschaft zu Juliane weiblich zu ihrem Vorteil aus. Daß aber allgemein im Lande über diese Wirtenschaft am Hof gesprochen und geklagt wurde, erhellt aus einem in der Anlagenschrift erwähnten Beispiel¹⁰⁴): Die gräflichen Pächter fühlten sich stark übervorteilt, weil sie zu so billigen Preisen ihre Erzeugnisse abliefern mußten. Einer, namens Brunger Janßen, bezichtigte die Frau des Pächters Aphoff, sie habe die Fürstin Juliane und die Elisabeth von Marenholz „Heren und Huren“ genannt. Da Janßen den Beweis für diese Behauptung nicht erbringen konnte, wurde er des Landes verwiesen. Aber Juliane sei entrüstet gewesen und habe der Elisabeth Marenholz Vorwürfe gemacht, daß „ihres Pachtfraudierens wegen Ihre fürstl. Gnd. ein böses Gerüchte leicht bekommen konnten und fast unträgliche Injurien

¹⁰⁴) Artikel 90 und 91.

unschuldig leiden mußten". Marenholz erklärte dazu, er erinnere sich des Vorfalls wohl, glaube aber nicht, daß seine Frau durch Übervorteilung der Pächter dazu Anlaß gegeben habe. Die angeblichen Klagen der Fürstin seien ihm unbekannt.

Schließlich wurde Marenholz in der Anklageschrift noch vorgehalten, daß Graf Ulrich ihn und seine Frau an seinem Hofe ungern sehen und leiden mochte, trotzdem aber seien sie gegen den Willen des Grafen oft heimlich an den Hof gekommen. Dadurch sei nicht selten „Widerwillen“ zwischen Graf Ulrich und seiner Gattin verursacht worden. Marenholz erklärte dazu, er „wisse wohl, daß er und seine Ehefrau bei Ihrer Hochgräfl. Gnd. bisweilen etwas angesetzt sein, könne aber hingegen nit anders sagen, daß wann er bei Ihr Hochgräfl. Gnd. in Person gewesen, anders nicht, dann alle Gnade von derselben verspüret habe, und sei er unterschiedlich von Ihr Hochgräfl. Gnd. verschrieben worden“. Daß er oder seine Frau heimlich an den Hof gekommen seien, sei unwahr, ebenso, daß zwischen dem Grafen und Juliane deshalb Streitigkeiten entstanden seien. Daß er sich heimlich entgegen dem Befehl des Grafen in Schirum aufgehalten habe, sei falsch, er habe ja auch zu irgendwelcher Heimlichkeit keinerlei Ursache gehabt, denn Schirum sei sein eigenes Gut, wohin er sich offen habe begeben können.

Als man ihm vorhielt¹⁰⁵⁾ alles, was die Anklageschrift an Vorwürfen enthalte, sei „in dieser Grafschaft und an andern Orten ein gemein Sagen, Gerücht und Leumund, erklärte Marenholz, wenn das so wäre, so täte es ihm „von Herzen leid“.

Damit endete die Vernehmung. Als Marenholz aufstand und weggehen wollte, wurde ihm mitgeteilt, daß man sich vorbehalte, ihn gegebenenfalls noch weiter zu befragen, „vielleicht auch noch über andere, in vorgehaltenen Artikulen nit begriffene Punkten“, „wie er solches alsdann würde vernehmen“.

Die Vernehmung Marenholz durch Graf Enno Ludwig.

Diese weitere Befragung sollte nicht lange auf sich warten lassen. Nachdem die Antworten des Drostes auf die Anklageschrift dem Grafen Enno Ludwig mitgeteilt worden waren, beschloß dieser nunmehr, veranlaßt durch Briefkunde in den beschlagnahmten Sachen¹⁰⁶⁾, selbst

¹⁰⁵⁾ Artikel 117.

¹⁰⁶⁾ Bluhm berichtet, wie man sie fand: „Marenholz ist in Arrest genommen, dennoch hätte er keine Gefahr am Leben gehabt, wenn nicht seine vertrauten Freunde ein Kästlein voll Briefe, welches die Angnabine aus Eilfertigkeit auf dem Hause Berum gelassen, hätten verraten.“

in den Gang des Prozesses einzugreifen und Marenholz über jene diskret zu behandelnde Dinge zu vernehmen, die den eigentlichen Kern des Verhörs nunmehr bilden sollten, nämlich über die Beziehungen, in denen er zur Fürstin Juliane gestanden hatte. Bei dieser Vernehmung die am Sonntag, 15. Juni, stattfand, waren außer Graf Enno Ludwig nur Overberg, Regensdorf und Boner zugegen. Das Protokoll wird mit folgenden Worten eingeleitet¹⁰⁷⁾:

„Nach dem dem Hochgebornen Unserm gnädigen Grafen und Herrn in Untertänigkeit gereserieret, was Johann von Marenholz bei jungster Examinacion bekannt, ließen zwarst dieselbe den Rechten beschehener Andeutung nach ihren Lauf. Weiln aber einige Punkten wären, die teils also getan, daß darauf Ihr Hochgräfl. Gnd. aus fürtringenden Motiven selbst unverlängte Nachricht haben mußten, wie es eigentlich darum bewandt, er, Marenholz, auch ex tempore darauf wohl antworten konnte, auch solches zu tun gehalten wäre, dieselbe auch aus gewissen Respekten nit dienenen zu öffentlicher Verantwortung und Schriftwechselung geraten zu lassen, und derowegen nötig erachtet, ihn deshalb in secreto zu befragen, so sollte er solchem nach Gott dem Allmächtigen die Ehren geben und ohne Umschweif die Wahrheit, welche sich durch sein si fecisti, nega¹⁰⁸⁾ nit wollte verdunkeln lassen, aussagen.“

„Und, als ihm darauf zu anfangs ein zu Papier gebrachtes Getichte vorgezeiget, und er gefragt worden, ob das nicht seine Hand wäre? sagte er Ja darzu. Noch ein ander dergleichen Getichte ihm vorgezeiget, und, ob auch nicht das seine Hand wäre? gefragt, sagte gleichfalls, daß es seine Hand gleich wäre.“

Nunmehr wurde Marenholz zunächst das erste „namenlose Gedicht“ vorgelesen. Es lautete:

1.

Alle Traurigkeit und Schmerze
 All His und schwere Pein
 Soll aus Myrtillis Herze
 Ganzlich verjaget sein,
 Weil Amarel zu lieben
 Ihm nun vergonnet ist,
 So mag ihn nicht betrüben
 Rein Mißgunst, Haß noch List.

¹⁰⁷⁾ Die Zitate sind wörtlich den Akten entnommen, aber die Rechtschreibung wurde, von einigen Fremdworten abgesehen, der unserer Zeit angepaßt.

¹⁰⁸⁾ D. h. wenn du es getan hast, so leugne.

2.

Er will seine grüne Jahren
 Hinfüro bringen zu,
 Rein Fleiß noch Arbeit sparen
 Und schonen keine Müh,
 Daß er durch seine Dienste
 Verursach einig Freud,
 Amarillis, seiner schonsten,
 Die sein Glückseligkeit.

3.

Daß sie mug stetes leben
 In Freud und hohe Lust,
 Nach eitel Kurzweil streben,
 Wär Sylvio noch so wüßt.
 Daß ferner ihre Wangen,
 Die gar gefallen ein,
 Rein Tränen mehr umfangen,
 Von Angst entbunden sein.

4.

Worauf die alte Weise
 Er sinnet Tag und Nacht,
 Daß mit Ruhm, Ehr und Preise
 Es ward in Formb gebracht.
 Inzwischen muß auch bleiben
 Symena in der Still,
 Amarillis Zeit vertreiben,
 Das ist ihr ganzer Will.

5.

Ist Sylvio verkehrt,
 Ist Trinken seine Freud,
 All raset er schnaubt und behrt¹⁰⁰⁾
 Redt nur von Essens Zeit,
 Es muß doch anders gehen,
 Wenn Vater Abraham spricht,
 Ich tue es verstehen,
 So muß es sein, und sonst nicht.

¹⁰⁰⁾ = sich gebarden (?).

6.

Denn soll man erst verspüren,
 Daß keine Tränen, Plag
 Amarillis Herz mag rühren,
 Noch einig Trauer, Klag,
 Dem sei Myrtil verknüpft
 Mit fester Liebligkeit
 An ihr und unvertupft
 Bis zu der letzten Zeit.

Nach Verlesung ins Feuer.

Diesen Rat, das Gedicht „nach Verlesung ins Feuer“ zu werfen, hatte die Fürstin Juliane, an die es selbstverständlich gerichtet war, zu ihrem und zu Drost Marenholz Unglück nicht besolgt. Und so war denn also dieses Gedicht mit seiner eindeutigen Sprache in die Hände Enno Ludwigs gefallen und diente nun als gravierendes Indiz für sein Verhältnis zu Juliane.

Marenholz wurde „ernstlich ermahnt“, „auf sein Gewissen die Wahrheit zu sagen“ und dann befragt, „was für Personen darunter gemeinet wären und was die Namen Amarillis, Sylvio usw. bedeuteten“. Der Drost suchte nun zunächst nach einer Ausrede. „Als er mit seiner Frau noch in Liebe gelebt, habe er dergleichen Getichte, wie er noch zu Utrecht gewesen, wohl gemacht, wisse aber nit mehr eben, was für Namen er darin gebraucht.“ Als man nun vor allem wissen wollte, wer unter Amarillis zu verstehen sei, wollte Marenholz „nicht recht darauf antworten, sondern sagte, man wisse wohl, wann man in Liebe lebte, daß man dergleichen Namen wohl gebrauchte“. Wer denn mit Sylvio und mit Vater Abraham gemeint sei? Auch darauf wollte der Drost nicht recht antworten, er wisse es nicht mehr, sagte er, er hätte das Gedicht an seine Frau geschrieben.

Darauf wurde Marenholz das zweite Gedicht vorgelesen, das bei der Verwendung von Namen so deutlich war, daß man nicht lange zu raten brauchte, wer damit gemeint sein könne. Es lautete:

O lang gewünschter Tag, daran ich mich ergehe,
 Den ich viel höher noch als allen Reichtum schäze,
 O ausermählter Tag, o gulden gleiche Zeit,
 Die mir gibt Freud und Lust, benimmt das schwere Leid.

Ich bin des Ruhmes voll, der süßen Lust ergeben,
 Mein Zulchen, weil ihr mögt dies Lied gesund erleben,
 Weil ihr der hellen Schein in Friede sehet an,
 Das ist, das mich anist so hoch erfreuen kann.

Das macht mir alle Angst, all Herzens Weh vergessen,
 Davon zuvor mein Geist, mein schwacher Geist befehen,
 Das mich schier senkt ins Grab, ist bin ich frisch und frei,
 Weil euer Namenstag, mein Zulchen, kombt herbei.

So komm, Apollo, komm, hilf meine Tule preisen,
 Damit ich Ehre gnug ihr heute müg beweisen,
 Sag mir, womit ich sie doch kostlich binde an,
 Weil ich aus kleinem Geist so wenig finden kann.

Doch aber weiß ich auch, was ich ihr soll verehren,
 Die Liebe zwischen ihr und mir noch zu vermehren,
 Die doch so fest und stark, die niemals wird vergehen,
 Wenn wir in dieser Welt einander nit mehr sehen.

Mein Zulchen, ich will euch mit Stricken nicht anbinden,
 Und eure weiße Hand mit gulden Band bewinden,
 Das bald zu lösen stehet, ich bind euch lieber an
 Mit mich, mit eurem Sohn, der fester halten kann.

Der euch gehorsam ist, ich binde mit dem Herzen,
 Mein Zulchen, euer Herz, für eure viele Schmerzen,
 O aller süßtes Ich, nehmbt doch ganz willig hin
 Zum festen Strick und Band mein Herz, Gemüt und Sinn.

Als man — überflüßigertweise, denn das Gedicht sagte es ja klar genug — Marenholz nun fragte, wer damit gemeint sei, suchte er abermals, sich herauszureden: als er noch mit seiner Frau in Liebe lebte, hätten sie wohl miteinander Briefe gewechselt, in denen auch der Name der Fürstin Juliane gebraucht worden sei, es seien auch wohl Gedichte mit untermengt worden, es wäre aber „in keiner bösen Meinung“ geschehen.

Hierauf wurde ihm sehr scharf erklärt, ob ihm, der sowohl in den Diensten der Fürstin Juliane als auch in denen des Grafen stehe, als einem Diener gebührt hätte „dergleichen Schreiben und Gedichte zu komponieren und herauszugeben, und darunter Ihrer Fürstlichen Gnaden

Name dergestalt verkleinerlich mit zu gebrauchen". Marenholz verwahrte sich dagegen, den Namen der Fürstin „verkleinerlich“ gebraucht zu haben.

Man fragte ihn, ob er nicht oft heimlich in Schirum auf der Kammer gewesen sei und sich dort aufgehalten habe. Der Drost entgegnete, er wäre mit seiner Frau und mit der Fürstin Juliane wohl auf der Kammer gewesen, aber nicht heimlich. Ob er denn nicht, als Graf Enno Ludwig das letzte Mal von Utrecht aus in Aurich gewesen sei, am Abend vor ihrer Abreise nach Utrecht durch den Lakai Hinrich Briefe erhalten habe, als Graf Ulrich schon schlafen gegangen sei, und ob er dann nicht wohl zwei bis drei Stunden bei der Fürstin Juliane allein in deren Kammer gewesen sei? Marenholz erklärte hierauf, „er wäre damals mit seiner Frau noch in Liebe gestanden und mit und neben ihr in der Fürstin Kammer gewesen“. Ob er nicht zu verschiedenen Malen zu früher Morgenzeit im Schlafrock allein in die Kammer der Fürstin gefordert worden sei, und wenn er dann wieder herausgehen wollte, habe er zuvor einen Trunk spanischen oder anderen Wein getrunken. Marenholz „gestand und bekannte“, daß er oft zu Juliane in die Kammer gefordert worden, auch hineingegangen sei. Er hätte aber „nichts Uebels darin getan“.

Graf Enno Ludwig bestand nunmehr ernstlich darauf, zu erfahren, wer mit den Namen Sylvio, Myrtillis, Amarillis usw. in dem ersten Gedicht gemeint sei. Als Marenholz darauf keine klare Antwort gab, wurde der Scharfrichter, Meister Jost, hereingerufen, er breitete seine Folterwerkzeuge aus, um Marenholz damit zu schrecken. Aus Furcht vor der Folter bekannte der Drost nunmehr — freiwillig! heißt es im Protokoll — daß unter Sylvio Graf Ulrich zu verstehen sei, unter Amarillis die Fürstin Juliane, unter Myrtillis er, Marenholz. „Und wäre ihm die Materie aufgegeben, wie er noch mit seiner Frauen in Liebe gestanden, ein Vers davon zu machen, welches er dann getan, und hätte es von Utrecht an seine Frau geschickt“. Und wer unter Vater Abraham zu verstehen sei? Der Prinz von Dranien. „Wie ihm aber die Ungereimtheit der Applikation¹¹⁰⁾ vorgestellt, und er gefragt wurde, ob nit der Tod darunter verstanden, und der Sensus sein sollte, daß nach Sr. Hochgrl. Gnd. Tod sollte das gewünschte Contentement¹¹¹⁾ erst angehen? wollte

¹¹⁰⁾ = Anwendung, hier im Sinne von „Deutung“, Vergleich.

¹¹¹⁾ = Vergnügen.

er zu Anfangs solches nit gestehen, konnte aber keine andere Application erdenken, sondern schwieg still.“

Die Frage, ob die Fürstin Juliane, als er in Sandhorst krank zu Bett lag, an seinem Bett gefessen habe, mußte Marenholz bejahen. Ob nicht, als die Fürstin einst ein Magenpulver genommen und ihm auch etwas davon in die Hand geben wollen, „er solches nit wollen annehmen, sondern begehret, daß Ihr Fr. Gnd. es ihm ins Maul stechen sollte?“ „Wisse solches nicht.“ Ob er nicht oft von dem Lakai Hinrich ohne Licht in die Kammer der Fürstin gefordert worden sei? Ja, nicht allein vom Lakai Hinrich, sondern auch von andern, aber niemals ohne Licht. Oft sei auch ein Trunk Wein geholt worden.

Die dann an Marenholz gerichteten Fragen wurden für diesen immer peinlicher und bedenklicher. Sie sollen hier im Wortlaut des Protokolls wiedergegeben werden, weil von ihnen schließlich der Ausgang des ganzen Prozesses beeinflusst wurde.

„Ob er nit oftmals bei Ihr Fr. Gnd. in die Kammer allein gewesen, daß sie nit anders an gehabt als einen Rock? — Ihre Fr. Gnd. wären oftmals 8 oder auch wohl 14 Tage im bloßen Rock gangen, wann sie unpäßlich gewesen.“

Ob er Ihr Fr. Gnd. nicht einmal gekußet? — Negat, sein Lebtag nicht, allein muchte beim Abschied geschehen sein, wann er hätte verreisen sollen, und wäre solches das letzte Mal, wie er nach dem Haag geschicket, geschehen.

Ob er sie nicht vorfäslich privatim gekußet? — Negat.

Ob er nicht wohl oft gar frühe des Morgens zu Sandhorst aufgestanden, da noch die andern Diener geschlafen und zu Ihr Fr. Gnd. allein gangen? — Sei so gar frühe zu Ihr Fr. Gnd. nit ubergangen.

Ob er nit in Amour mit Ihr Fr. Gnd. gestanden? — Nein, hätte sie allein mit Worten careffieret¹¹²⁾.

Ob er nicht wohl 3, 4 Stunden bei Ihr Fr. Gnd. in die Kammer allein gewesen? — Negat.

Wann er mit Ihr Fr. Gnd. nit in Amour gelebt, warumb er dann bei derselben bei Abendszeit wohl 2, 3 Stunden im Schlafrock in die Kammer gewesen? — Daß er Ihr Fr. Gnd. ein Affectie¹³¹⁾ habe zuge tragen, solches sei wahr, aber nit in Ungebühr, hätte auch wohl bei

¹¹²⁾ = lieblosen, schmeicheln.

¹¹³⁾ Zuneigung.

Winterszeit des Abends eine Stunde oder zwei in die Kammer gefessen und in der Bibel gelesen, aber nichts Angebührliches darin getan.“

Die Frage, ob er noch weitere Gedichte gemacht habe als die beiden bekannten, verneinte Marenholz. Von einer heimlichen Korrespondenz mit dem Grafen von Oldenburg wollte er nichts wissen, vielleicht würde seine Frau¹¹⁴⁾ es wissen.

„Gefragt, ob nicht in einigen zwischen ihm und anderen gewechselten Schreiben Ihr Hochgräfl. Gnd. Hochsal. Ged.¹¹⁵⁾ ganz schimpflich „Coridon“ genannt worden? — Er hätte solches sein Lebtag nit getan, sonstn wäre Hochsal. Ged. Ihr Hochgr. Gnd. Nam mit dem bloßen Buchstaben „C.“ an ihn geschrieben, darauf er dann dergestalt wieder geantwortet.

Wie nun Ihr Hochgrl. Gnd. auch hiervon die rechte Wissenschaft zu haben, etwas hart angetrungen, ihn auch mit Mr. Josten¹¹⁶⁾ wieder geschreckt und gefragt, ob nit der Buchstabe C „Coridon“ bedeutete und Ihr Hochgrl. Gnd. Hochlobl. Ged. darunter verstanden wurden? Gestund und bekannte er, solches wahr zu sein, und hätte ihm seine Fraue gesagt, daß C. „Coridon“ heiße, und Hochsal. Ged. Hochgrl. Gnd. darunter verstanden wurde, welches dann unter Ihr Frl. Gnd., dem Oberst Ernreitter und seiner Hausfrauen also wäre gehalten. Weil er in der Teutschen Poesie sich exercieret, wäre ihm nit unbekannt, daß in derselben der Name „Coridon“ einen verachteten, nichtswürdigen Menschen bedeutete¹¹⁷⁾.

Ob ihme, als einem Diener, zustunde, mit einem solchen schimpflichen Titel seinen Landesherrn, von welchem er alle Fortun hätte, zu despectieren? — Schwieg stille darzu.

Abermal gefragt, ob nit eine Amour zwischen Ihr Frl. Gnd. und ihme gepaffieret? Praeoccupierte zuserst, daß Ihr Hochgrl. Gnd. ihm Gnad wollten zusagen. Worauf Ihr Hochgrl. Gnd. sich erkläret, sollte die Wahrheit sagen, alsdann wollten sie ihm auch Gnade widerfahren lassen.

¹¹⁴⁾ Daß Elisabeth von Ungnad auch nach ihrem Bruch mit Graf Anton Günther von Oldenburg weiterhin in Briefwechsel gestanden hat, ist richtig, vgl. Mosen, 365.

¹¹⁵⁾ Gemeint ist Graf Ulrich.

¹¹⁶⁾ D. i. der Scharfrichter.

¹¹⁷⁾ Coridon oder Corydon ist ein Hirtenname bei Virgil, ein armer Schäfer, ein beklagenswerter Mann.

Darauf bekannte er, daß die Amour zwischen Ihr Frl. Gnd. und ihm gepassieret, hat abermals umb Gnad.

Weiter gefragt, ob er nicht bei Ihr Frl. Gnd. aufs Bette gewesen? Wollte anfangs nit recht darmit heraus, sondern sagte, er wäre wohl vor Ihr Frl. Gnd. Bette, aber bei ihr nicht darauf gewesen. Als ihm aber von Ihr Hochgrl. Gn., die Wahrheit auch hiervon zu sagen, etwas härter zugeredt ward, bekannte er, daß er auch wohl bei Ihr Frl. Gnd. aufs Bette gewesen.

Befragt, qua occasione¹¹⁸⁾ er zu solcher Amour gekommen? — Wann er sterben sollte, konnte er den Anfang darvon nit sagen. Wiste nit anders, weil Ihr Frl. Gnd. gesucht und sich bemühet, ihm seine Frau zuzufreien, daß er durch solche Occasion, weiln er daher mit Ihr Frl. Gnd. vielmals zur Sprache gekommen, darzu geraten. Und wäre der Anfang darvon gemacht, wie Ihre Hochgrl. Gnd. unser jetziger regierender Herr, das erste Mal von hier kommen¹¹⁹⁾.“

Daß er an demselben Abend, als Graf Ulrich gestorben war, sich oben im Schloß¹²⁰⁾ einlogiert hatte, mußte Marenholz zugeben.

Die weiteren Fragen, die dann noch an ihn gerichtet wurden, betrafen den Plan der Reise Enno Ludwigs von Wien nach Paris. Marenholz versicherte abermals, wie schon vorher, daß er nicht dazu geraten habe.

Marenholz wurde sodann aufgefordert, das Zimmer zu verlassen. Inzwischen scheint man über die weitere Befragung sich beraten zu haben. Als er wieder hereingerufen wurde, gingen zunächst die Fragen über die geplante Reise von Wien nach Paris weiter. Marenholz beharrte jedoch auf seinem Standpunkt, er habe nicht dazu geraten. Dann wurden Geldgeschenke zur Sprache gebracht, die er von der Fürstin Juliane erhalten haben sollte. Es handle sich nur um ein Neujahrs Geschenk, etwa 100 Rflr., antwortete Marenholz. Dann wurde nochmals die Korrespondenz seiner Frau mit Graf Anton Günther von Oldenburg erwähnt. In einem Briefe, den man gefunden habe, heiße es, Anton Günther schicke der Elisabeth von Marenholz 7 Taler. Was das bedeute? „Er wiste davon nicht, mochten wohl einige 0 oder Nullen, wie mans vulgariter nennete, darvon abgelassen sein. Bald darauf bekannte er unge-

¹¹⁸⁾ D. h.: bei welcher Gelegenheit.

¹¹⁹⁾ Also noch zu Lebzeiten des Grafen Ulrich.

¹²⁰⁾ Also in demselben Stockwerk, in dem auch Juliane schlief.

fragt, daß er wohl wüßte, daß seine Frau noch kürzlich bei die 2½ Tausend Rtlr. vom Grafen von Oldenburg bekommen."

Bezüglich der beabsichtigten Besetzung der ostfriesischen Grenzfestungen durch staatliche Völker blieb Marenholz bei seiner früheren Aussage.

Sodann wurde ihm noch eine andere verfängliche Frage gestellt: „Ob ihm nicht wissend, daß seine Frau Bluhm¹²¹⁾ einmal sollte gefragt haben, ob man nit wohl einen v e r g e b e n¹²²⁾ mochte, dem man nicht gut wäre? Wiße, so wahr ihm Gott helfen solle, darumb nicht."

Ferner nochmals wegen der Stellvertretung des Obersten Ernreitter als Vormund befragt, erklärte Marenholz abermals, daß jener auf Vorschlag der Prinzessin von Oranien zum Substituten eingesetzt worden sei.

„Weiln auch eine Rede im Lande ginge, ob sollte zwischen Ihrer Fr. Gnd. und seiner, Marenholzens, Hausfrau eine solche starke Verbundnus geschlossen und mit ihrem Blut verschrieben¹²³⁾ sein, daß sie fest beieinander stehen und einander nimmer verlassen wollten, ist er gefragt, ob ihm darvon etwas bewußt sei? Sagt Nein, er wisse darvon nicht, so wahr ihm Gott helfen solle.

Ob seine Fraue, nachdem Ihr Hochgrl. Gnd. Unser jeziger gnädiger Herr allhie glücklich, Gott Lob, zu Lande gekommen, nicht gegen ihn gesagt, Ja, wir haben den Herren schon gewonnen? — Er habe zu Ihr Hochgrl. Gnd. nit anders als aller Gnade sich versehen."

Nun verlangte Graf Enno Ludwig noch einmal ein klares Geständnis über das *B e r h ä l t n i s z w i s c h e n M a r e n h o l z u n d J u l i a n e*. Ob er bei ihr „aufs Bette gewesen?" Marenholz, der inzwischen offenbar sein Geständnis bereute, weil er die Folgen, die daraus für ihn ent-

¹²¹⁾ Der gräfliche Rat Bluhm, Marenholz' Vorgänger als Hofmeister.

¹²²⁾ Das Wort vergeben ist hier nicht in unserem Sinne (verzeihen) gebraucht, sondern in einem viel verfänglicheren. „Einem vergeben" bedeutet soviel wie einen Menschen vergiften. Statt des Dativs wird zuweilen auch der Akkusativ gebraucht, so bei Lessing, Die Juden, 2. Auftritt, wo Martin Krumm sagt: „Ja, wenn ich an die Messe denke, so möchte ich gleich die verdammten Juden alle auf einmal mit Gift vergeben, wenn ich nur könnte." Gift ist ja abgeleitet von „geben". Vgl. Giftbude auf den ostfriesischen Inseln oder auch Mitgift. Näheres Hermann Paul, Deutsches Wörterbuch. 2. Aufl. Halle 1908. S. 596.

¹²³⁾ Das Gerede von derartigen mit Blut geschriebenen Verträgen war damals allgemein im Schwange. Auch Graf Anton Günther von Oldenburg soll Elisabeth von Ungnad ein mit seinem eigenen Blut geschriebenes Heiratsversprechen gegeben haben, das ein Hösling ihr dann zu entwinden wußte, um es ins Feuer zu werfen. Vgl. Mosen, 353.

stehen konnten, erkannt hatte, „wollte ich zwar, was er vorher darvon bekannt, wieder verleugnen, daß sein Lebtage weder er bei Ihr Fr. Gnd. noch Ihr Fr. Gnd. bei ihm aufs Bette kommen oder gewesen, und es dahin verdrehen, es wären Ihr Fr. Gnd., daß er noch im Bette gelegen, wohl bei ihm kommen und für ihm aufs Bette gefessen, er aber hätte mit Ihr Fr. Gnd. sich nicht vermischt.

Als er aber mit dem Scharfrichter wieder gedrohet, derselbe auch hereingefordert ward, verhiess er nochmals, da Ihr Hochgrl. Gnd. ihm Gnade zufagen wollten, hierin die Wahrheit zu bekennen. Er gab sich auch bloß in Ihr Hochgrl. Gnd. Gnaden, und als Ihr Hochgrl. Gnd. ihm abermal wieder Gnade zufagte, jedoch hinzu tate, gestalten Sachen nach, bekannte er ferner darauf, daß er bei Ihr Fr. Gnd. wohl aufs Bette kommen und gewesen. Und hat er diese seine Bekannntnus mit einem leiblichen Eide und aufgereckten Fingern zu Gott dem Allmächtigen bekräftiget. Bekannte auch mit demütigem Fußfall, daß er sich hierin so wohl gegen Gott den Allmächtigen und den Hochsel. Herren als auch izzigen Ihre Hochgrl. Gnd. und dem ganzen Hochgrl. Hause Ostfriesland höchlich hatte vergriffen und versündigt. Bat umb Gnade. Außer diesem hätte er alle seine Actiones zu Ihrer Hochgrl. Gnd. und des Hauses Ostfriesland Besten gerichtet.“

Überprüft man die Geständnisse dieses für das Schicksal des Geheimrats und Drostes von Marenholz so kritischen Sonntags, so wird man feststellen müssen, daß ihm die schwerwiegendsten und gefährlichsten Bekenntnisse unter Androhung der Tortur erpreßt wurden. Dreimal wurde ihm mit dem Scharfrichter gedroht, zweimal wurde Meister Jost sogar hereingerufen, einmal packte er seine Instrumente, die Folterwerkzeuge, aus. Ehe er bereit war, die Qualen einer Folterung zu ertragen, gestand Marenholz lieber. Entsprach nun solches unter Zwang erlangtes Geständnis der Wahrheit? Man wird diese Frage doch wohl mit einem Ja beantworten müssen. An der Intimität seines Verhältnisses zu Juliane ist kein Zweifel erlaubt. Marenholz verließ sich, als er sie zugab, völlig auf das Versprechen Enno Ludwigs, er werde ihm Gnade erweisen. Unter solcher Gnade verstand der Drost Straffreiheit. Enno Ludwig schränkte daher seine Zusage beim zweitenmal wesentlich ein: Gnade, ja, jedoch „gestalten Sachen nach“. Das bedeutete,

streng genommen, einen Bruch des ersten bedingungslosen Versprechens der Gnade, wenn er die Wahrheit sagen würde. Marenholz aber klammerte sich auch fernerhin an diese Gnadenzusage. Sein weiteres Verhalten legt dafür ein ganz klares Zeugnis ab.

Graf Enno Ludwig begnügte sich nicht mit dem Geständnis vom 15. Juni. Zwei Tage später, am Dienstag, 17. Juni, am späten Abend, um 10 Uhr, ließ er Marenholz abermals vor sich laden. Außer dem Grafen waren nur noch Overberg und Regensdorf zugegen. Die Vernehmung muß sich, nach der Länge des Protokolls zu urteilen, bis in die späten Nachtstunden hingezogen haben. Mit einer geradezu widerwärtig anmutenden Genauigkeit suchte man jede Einzelheit des Zusammenlebens der Fürstin Juliane und des Drostens Marenholz klarzustellen. Sympathischer wird einem der junge, noch nicht 19jährige Enno Ludwig durch sein Vorgehen bestimmt nicht. Daß er selbst den Bettgeheimnissen seiner Mutter bis ins Kleinste nachforschte, war, gelinde gesagt, im höchsten Grade geschmacklos. Denn das mußte ihm doch bewußt sein, daß viel mehr als Marenholz in dieser Sache seine eigene Mutter, die Fürstin Juliane, bloßgestellt wurde. Daß deren Widerfacherin, die Landgräfin Christine Sophie von Hessen-Buzbach, bei den Enthüllungen der ganzen Schmutzereien die eigentliche Triebfeder gewesen ist, wurde später wahrscheinlich mit Recht behauptet. Sie gönnte der verhaßten Schwägerin diese Blamage. Und ihr junger Nefse war in ihrer Hand ein williges Werkzeug.

Als man in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni Marenholz abermals vorforderte, wollte man zunächst wissen, „wer die erste Occasion zu der *Amour* mit *Ihr Fr. Gnd.* gegeben, und wie es eigentlich darumb getan und beschaffen, ob ers erst *Ihr Fr. Gnd.* habe angemutet oder *Ihr Fr. Gn.* es ihm oder aber ein *tertius* darzu kommen, und wer der sei?“ Marenholz erzählte nun, als er von Utrecht gekommen sei, habe er sich in Elisabeth von Angnad verliebt. Er habe aber geklagt, daß er keine Mittel habe, worauf ihm Elisabeth angeboten habe, ihm die 4000 Rtlr. zu schenken, die sie vom Grafen von Oldenburg erhalten hatte¹²⁴). „Darauf sie folgens weiter mit einander in Liebe geraten und sich ehelich verlobt.“ „Wie sie nun des Abends oftmals beieinander gekommen und ihre Sachen überlegt, hätte *Ihre Fr. Gnd.* gegen ihn gesagt, er müßte das Fräulein von Angnad heiraten, und wie er darauf gereplicieret, weil er sähe, daß er hie zu Hofe mit angenehmb wäre,

¹²⁴) Eine recht „moralische“ Grundlage für die künftige Ehe.

mußte er sein Fortun anderswo suchen, hätte ihm seine Braut geantwortet, wollt Ihr nun wegziehen, so seid Ihr die 4000 Taler quit¹²⁵). Als ihm aber darauf Ihre Hochgr. Gnd. Hochsal. Ged. nebenst der Charge, die er bei isigem unseren regierenden Herrn hätte¹²⁶), auch den Drostendienst zu Verum aufgetragen, und er solches seiner Liebsten offenbaret, Ihr Frl. Gnd. es auch innen geworden, hätte ihnen solches nit allein wohl gefallen, sondern auch Ihr Frl. Gnd. gesagt: Weiln Ihr dann Lifeken, meine Tochter, sollt haben, so sollt Ihr auch mein Sohn¹²⁷) sein, und hätte er durch solche Occasion die Ehre gehabt, daß Ihr Frl. Gnd. ihn gekußet. Und wie er ferner viel Diskursen wollte führen von der Occasion und Ursprung der Amour zwischen ihme und seiner Hausfrauen, würd ihme zugeredet, Ihrer Hochgrl. Gnd. wäre daran nichtes gelegen, wollte wissen, wie es umb die Amour zwischen Ihrer Frl. Gnd. und ihme bewandt.“ Marenholz berichtete nun, als er auf Zuraten Julianes sich mit Elisabeth von Ungnad verheiratet hätte, sei die Fürstin eines Tages etwas unpäßlich gewesen, aber bald wieder genesen. Damals habe sie sich ihm gegenüber über einige Widerwärtigkeiten beklagt, die zwischen ihr und dem Grafen Ulrich entstanden seien und täglich zunahmen. Dadurch und weil in der Folge die Fürstin ost von Ulrich nach Schirun gekommen sei, „hätte sich die Amour erst angesponnen“. Ob seine Frau es nicht gemerkt hätte? Seine Frau hätte wohl gemerkt, daß die Fürstin „gerne bei ihm sein wollte, wie ers auch selber wohl gemerkt, aber gemieden“. „Wo und an was Orte er zum ersten Mal die Liebe mit Ihr Frl. Gnd. gepflogen?“ „Sie oben auf des Fräuleins¹²⁸) Kammer. Und sei Ihr Frl. Gnd. daselbst zu ihm kommen, wäre oben ganz bloß gewesen, hätte einen Nachtmantel umb und einen grünen Satinrock an gehabt, und mit ihm ersflich etwas wandlen gangen, bald darauf bei ihm gestanden und . . .¹²⁹).“ Wo seine Frau indessen gewesen sei? Das wisse er nicht, sie sei aus dem Zimmer gegangen. Ob

¹²⁵) Welche „vornehme“ Gefinnung! B l u h m urteilt, Marenholz hätte mit seinen Gaben — „er war wohl gestaltet, sparsam, höflich, guten Verstands, hatte einige, doch nicht sonderliche Wissenschaft, redete Französisch“ — wohl sein Glück machen können, „hätte er nicht die Armut so sehr gescheuet, daß er sagte, er müsse ein reiches Weib haben, hätte sie gleich ein Auge“. Dies Lockbrot hat ihn in Unglücksstricke gezogen.

¹²⁶) Das Amt eines Geheimen Rats.

¹²⁷) Vgl. in dem zweiten Gedicht die Stelle: „Ich bind euch lieber an mit mich, mit eurem Sohn, der fester halten kann“.

¹²⁸) Also im Zimmer der Elisabeth von Ungnad.

¹²⁹) Die folgenden Sätze lassen sich hier nicht wiedergeben. Sie sind zu kraß und völlig eindeutig.

sie nicht an der Thür Acht gegeben habe, daß niemand komme? Das wisse er nicht. Er hätte allerdings seiner Frau bekannt, „daß er sich mit Ihr Frl. Gnd. verlaufen¹³⁰⁾, sie sollte ihm die Sünde helfen abbitten“.

„Hierbei erinnerte S. Hochgrl. Gnd. ihn selbst, wie er noch Ihr Hofmeister gewesen, hätte er diese schändliche Konversation so unverborgen und unverschämt getrieben, daß er auch Ihre Praesenz darunter nicht verschonet. Und führete ihm zu Gemüt, ob er nit einstmals in der Kutschen seine Hand unter Ihr Frl. Gnd. Rock gehabt? Wollt solches zwar nit gestehen, sondern sagte, hätte selbige in Ihr Frl. Gnd. Armel gesteckt. Als aber Se. Hochgr. Gnd. daneben erinnerte, daß das Fräulein von Cunewitz es erstlich geobservieret und S. Hochgrl. Gn. deswegen angestoßen, schwieg er stille.“

Weiter gestand dann Marenholz, daß sein Verkehr mit der Fürstin Juliane seitdem bis zuletzt angehalten habe. Sie seien oft zusammen gewesen, sowohl vor als nach dem Tode des Grafen Ulrich. Als er „von seiner Frauen die Auflage und Nachrede von dem Grafen von Oldenburg¹³¹⁾ gehört und deswegen oftmals schreiend zu Ihr Frl. Gnd. in die Kammer kommen“, habe er in ihren Armen Trost gesucht und gefunden. Ob nicht darum die jungen Grafen außer Landes geschickt seien, „daß sie nit merken sollten, was am Hofe, in der Regierung und fonsten vorfiele?“ Marenholz erwiderte, das wisse er nicht, er sei im Haag gewesen, als sie abgereist seien.

Das weitere Verhör beschäftigte sich dann wieder mit dem Einschmelzen des Silbers, mit Geldgeschenken, die das Ehepaar Marenholz von der Fürstin oder von Männern, die ein Amt erhalten hatten, bekam, und dann mit der Impotenz des Grafen Ulrich. Ob nicht seine Frau allerhand Tränke gekocht habe? Ja, manchmal, z. B. einmal für die Fürstin Juliane gegen Verstopfung. Ob nicht Graf Ulrich ein Krank beigebracht sei, wodurch sein Leiden verursacht sei? Nein, davon habe er nie etwas gehört.

Daß seine Frau und Oberst Ernreitter viel über Regierungsangelegenheiten gesprochen hätten, mußte Marenholz zugeben. Seine Frau habe oft bei Juliane geschlafen und ihr dann manches mitgeteilt, was sie Marenholz berichten sollte.

¹³⁰⁾ = vergangen, versündigt.

¹³¹⁾ Gemeint ist die Liebschaft zwischen Anton Günther und Elisabeth von Angnad.

Die weiteren Fragen drehten sich um die schon wiederholt behandelten Punkte: die Vormundschaft, die Besetzung der ostfriesischen Grenzhäuser mit staatlichen Kriegsvölkern, die Erhöhung der Bezüge der Fürstin Juliane usw. Die Aussagen Marenholz' beschränkten sich auf das bereits mitgeteilte. Neue Gesichtspunkte traten nicht zutage.

Bis zur nächsten Vernehmung des Drosten Marenholz vergingen fast acht Tage. In der Zwischenzeit hatte Graf Enno Ludwig die Protokolle der durch ihn selbst erfolgten Verhöre der Kanzlei übergeben und befohlen, weiter gegen den Angeklagten zu verfahren und schließlich das Urteil zu fällen. Die „Sekreta, welche sie darbei erfahren würden“, sollten sie geheim halten.

So wurde denn Marenholz am Montag, 23. Juni, auf die Kanzlei geladen. Overberg und Boner waren nicht erschienen. Kanzler und Räte erklärten ihm, daß sie auf besonderen Befehl des Grafen Enno Ludwig pflichtgemäß ihn weiter zu befragen gezwungen seien, „da sie sonst vor ihre Person ihm herzlich gerne ein Besseres gönnen möchten“. Als man ihm nun die bekannten Gedichte wieder vorlesen und alle Einzelheiten seines Verhältnisses zur Fürstin Juliane noch einmal vorhalten wollte, „hat er die Hand und Schnupftuch vor das Gesicht gehalten und mit weinenden Augen gebeten, man möchte es doch nur in specie also nit erwiederen¹³²⁾, es wäre ihm ohne das, leider, mehr als zu viel bewußt. Er kennete sowohl die gedachten Briefe und Lieder, daß er die mit seiner Hand geschrieben, als die angedeutete bekannte vielfältige allhier zu Aurich, Schirum und Sandhorst mit Ihrer Frl. Gnd. gepflogene Conversation, und sonst alles ander. Es wäre ihm leid, und wüßte gewiß, daß ihme vor Leid in eslichen Tagen seine Augen nit wären trucken geworden“.

Dennoch verlangte man von ihm ein abermaliges Geständnis. Er legte es ab, allerdings mit einer gewissen Einschränkung¹³³⁾. Als man daraufhin erklärte, gegebenenfalls durch die Tortur ihn zu einem vollen Bekenntnis zwingen zu müssen, antwortete er, nein, er bliebe bei seiner Behauptung. „So man ihn aber torquieren wollte, wollte er Ja sagen.“ Er habe schon zu Lebzeiten des Grafen Ulrich mit der Fürstin Juliane verkehrt. Elisabeth von Ungnad habe

¹³²⁾ Hier im Sinne von „wiederholen“ gebraucht.

¹³³⁾ Es sei niemals zu einer commixtio seminis gekommen. So hatte Marenholz auch schon am 18. Juni erklärt. Man glaubte es nicht und meinte, das Verbrechen würde, wenn es doch geschehen sei, „pro graviori“ zu halten sein.

es gewußt, sie sei sogar das erstemal in der Kammer geblieben (!)¹³⁴) und hätte geschrieben.

„Als ihm auch fürgehalten worden, daß er ja äußerlich ziemlich devot sich angelassen, und mehrmalen des Herren Nachtmahl hätte gebraucht, wie es dann möglich, daß er darbei in solchen groben Sünden und Schanden hätte können kontinuierieren? Hätte zu mehrmalen den festen Fürsaz gehabt, darvon abzustehen, Gott umb seine Gnade darzu zu verleihen gebeten, wäre auch wohl willens gewesen, sich ganz darumb von Hofe abzubegeben. Es hätte aber zu Zeiten, wann er wohl den allerbesten Fürsaz gehabt, der Teufel ihm solche Occasion und Anlaß unvermutlich fürgebracht, daß er sich dadurch wiederumb hätte bewegen und zu vorigem Anwesen und Sunde immerfort verleiten lassen.“

„Weil es nun gänzlich dafür gehalten wurde, daß solche Ihrer Fr. Gnd. unordentliche affectie nicht durch natürliche Mittel, sondern entweder per *fascinationem*¹³⁵) oder *philtrum*¹³⁶) mußte zuwege gebracht sein, gefragt, ob er nit darumb wüßte? Sagt Nein, wisse darumb ganz nicht. Als man es auch gänzlich dafür hielte, daß Ihrer Hochgrl. Gnd. Hochlobl. Ged. etwas sei beigebracht, darvon dieselbe den Tod gesetzt, ob ihme solches nicht bewußt sei, und was es gewesen? Sagt, so wahr er gedенke saelig zu werden, daß er darvon nichts wisse. Es wäre gleichwohl notoir, auch ihm selber bewußt, daß seine Frau unterschiedliche Tränke gepraeparieret und zu Hofe geschicket. Was denn das für Tränke gewesen, und worvon sie praeparieret und zugerichtet? Wisse wohl, daß seine Frau einige Tränke für Ihr Fr. Gnd. zugerichtet. Was es aber für Tränke gewesen, und worvon dieselbe zugerichtet, wisse er nicht, allein hätten Ihre Fr. Gnd. gesagt, daß sie zur Reinigung des Geblüts dienenen.“

Man machte hier also dem Ehepaar Marenholz offen den Vorwurf, sie hätten Graf Ulrich vergiftet und die Fürstin Juliane verhegt oder ihr einen Liebestrank beigebracht. Denn eine Fürstin konnte nach Auffassung der Räte auf natürliche Weise nicht sich in eine Liebschaft mit ihrem „Diener“ einlassen. Also mußte man sie

¹³⁴) Vorher hatte Marenholz erklärt, Elisabeth von Ungnad hätte das Zimmer verlassen.

¹³⁵) Behegung, Bezauberung.

¹³⁶) Liebeszauber, Zaubertrank, Liebestrank.

verzaubert haben. Eine sehr einfache Ehrenrettung für Juliane! Für Marenholz aber eine sehr gefährliche Beschuldigung.

Die weitere Vernehmung auf der Kanzlei beschäftigte sich dann wieder mit den bereits mehrfach erörterten Dingen: Vormundschaft, Einschmelzen des Silbers, Korrespondenz mit dem Grafen von Oldenburg usw. Neues konnte nicht mehr vorgebracht werden, also verlief das Verhör im alten Gleis. Man staunt nur, daß man so oft die gleichen Dinge zu behandeln für nötig erachtete, ohne zu anderen Ergebnissen zu gelangen.

Eine Groninger Intervention.

Während sich in Aarich die Dinge durch die Aussagen des Angeklagten derart zugespitzt und sich kritisch gestaltet hatten, bemühte sich Elisabeth von Marenholz, durch ein Eingreifen Fremder zugunsten ihres Gemahls eine Wendung herbeizuführen. Sie veranlaßte die Deputierten Staaten der Stadt Groningen und Emmelanden zu einer Intervention beim Grafen Enno Ludwig. Diese baten in einem Schreiben vom 24. Juni, das am 27. Juni in Aarich eintraf, der Graf möge sein Vorgehen gegen Marenholz mäßigen, ihm Gnade widerfahren lassen und die Strenge des Rechts einstellen.

Enno Ludwig antwortete auf diesen Brief am 28. Juni u. a.: „Und so viel demnächst Ihre Intercession belangt, welche sie für Johann von Marenholz auf Ansuchen dessen Ehefrau haben wollen einlegen, werden sie zu betrauen haben¹³⁷⁾, daß ich bei selbiger Sach also und mit solcher Moderation werde lassen verfahren, wie ich für Gott und in meiner Christlichen Consciensz hoffe zu verantworten.

Marenholz wird abermals vernommen.

Ob durch diese Intervention veranlaßt oder aus einem anderen Grunde Graf Enno Ludwig ein abermaliges Geständnis des Drossten für erforderlich hielt, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls wurde Marenholz am Montag, 30. Juni, noch einmal in die Kanzlei gefordert, um abermals über sein Verhältnis zur Fürstin Juliane verhört zu werden. Vor allem wollte man wissen, ob die von dem Angeklagten gemachte Einschränkung¹³⁸⁾ nicht doch falsch wäre. Seine Aussage vom

¹³⁷⁾ Das heißt: sie könnten darauf vertrauen.

¹³⁸⁾ Vgl. Anm. 133.

17. Juni lasse es zweifelhaft erscheinen. Begegebenenfalls würde er „mit schärferer Frag“¹³⁹⁾ darüber „belegt“ werden. Als aber Marenholz bezeugte, die Wahrheit gesagt zu haben — er wäre am 17. Juni „gepresst, daß er nit gewißt, was er gesagt. Es wäre aber nicht geschehen, daß ers sich zu erinnern wußte“ — „ist es darbei und bei deme, was am 23. Juni jungst diesfalls mit mehreren hinwieder erinnert, gelassen“.

Noch einmal wurden dann die schon oft erörterten Punkte vorgebracht: die Stellvertretung Ernreiters als Vormund, die ihm ausbezahlten Gelder usw. Dann aber wurde Marenholz gefragt, da er über sein Verhältnis zur Fürstin Juliane nun genug bekannt habe, ob er jetzt den früher von ihm gewünschten *Advokaten* begehre. Der Drost aber lehnte ab: „Ob er zwar vor diesem ihm einen *Advocatum* zu gönnen, gebeten, so wollte er sich doch dessen, weil nunmehr die Sache in einen anderen Stand geraten, begeben, suchte nur alles zu bedecken und wußte nit, was er dem *Advocato* darvon offenbaren sollte.“

Man erwiderte ihm, gleichwohl wolle der Graf gern die „Blame“ von sich ablehnen, als wenn ihm kein Verteidiger gegönnt werde, er werde vielleicht einen zu ihm schicken, dann solle er sich ja recht bedenken und ohne Scheu seinen Wunsch aussprechen.

„Blieb nochmals bei voriger Antwort, daß alles, was er deshalb gepeccieret ihm von Herzen leid wäre und er es nur so viel möglich suchte unter die Füße zu treten. Und weil er bei nächst in Ihr Hochgrl. Gnd. selbst eigener Praesenz gehaltenen Befragung sich bloß in Ihr Hochgrl. Gnd. Gnadergeben, Ihr Hochgrl. Gnd. ihm auch damals, und zwar das erste Mal etwas mild, das andere Mal aber hinzugetan „gestalten Sachen nach“, Gnade verheißten und zugefagt, verließ er sich slechts darauf. Und befunde selber nit ratsamb, darin einen *Advocatum* zu gebrauchen, sintemal er die bekannte *Crimina* nit zu justifizieren¹⁴⁰⁾ wußte, sondern vielmehr dardurch wurden werden gepropaliert¹⁴¹⁾ und bei Ihr Hochgrl. Gnd. desto mehr *Exacerbation*¹⁴²⁾ erwecken.“

Es wurde ihm nun angedeutet, daß der Graf, so viel man merke, was er „von Gnade vor Vertröstung mochte getan haben, nit von

¹³⁹⁾ Gemeint ist: unter Anwendung der Folter.

¹⁴⁰⁾ = rechtfertigen.

¹⁴¹⁾ = offenbar machen, unter die Leute bringen.

¹⁴²⁾ = Erbitterung.

einem gänzlichen Pardon wollte verstanden haben, sondern nur von etwas Mitigierung circa poenam¹⁴³).

Kanzler und Räte warnten Marenholz ausdrücklich, er solle sich keiner Täuschung hingeben: der Graf sei der Meinung, seine Verbrechen seien dergestalt, daß sie keine einfache, sondern eine „große“ Strafe verdient hätten. Seine Beziehungen zur Fürstin, einer so hohen Person und Prinzessin, die so lange angedauert hätten und sogar schon bestanden hätten, als Graf Ulrich noch lebte, seien um so ernster zu bewerten, als er sowohl der Fürstin als Graf Ulrich und auch Graf Enno Ludwig mit Eid und Pflichten zur Treue gehalten sei. Noch dazu sei er selbst verheiratet. Würde also allein wegen dieses Verhältnisses zu Juliane die Schärfe des Rechts nach der Auffassung der Rechtsgelehrten strikt angewandt, so würde die Strafe wohl sehr hoch und schwer ausfallen.

Marenholz scheint den toderntesten Sinn dieser Warnung nicht voll erfaßt zu haben. Darum ermahnte ihn der Kanzler, als er die Gerichtskammer verlassen wollte, noch einmal dringend, ernstlich zu bedenken, ob er nicht doch einen Advokaten nehmen wollte. Er habe zwar jetzt erklärt, er wolle keinen haben, er solle aber durch diese Erklärung nicht gebunden sein, sondern er solle nochmals es sich überlegen, und dann frei seine Wünsche äußern.

Kanzler und Räte also, die offenbar schon wußten, daß Graf Enno Ludwig für Marenholz die Todesstrafe verlangte, haben von sich aus in letzter Stunde noch alles versucht, sein Leben zu retten¹⁴⁴). Man zwang ihm ja einen Verteidiger geradezu auf. Marenholz aber vertraute dem Versprechen des Grafen und erhoffte Gnade. Dieses blinde Vertrauen war seine tragische Schuld.

Seine Frau Elisabeth erkannte, obwohl fern von ihm, viel klarer, daß ihm ein sehr schweres Schicksal bevorstand, wenn er nicht alle Rechtsmittel anwandte. Sie entsandte daher von Groningen zwei Advokaten, Dr. Gerhardus Swartz und Dr. Johannes Resteringk, die in Aurich bei Graf Enno Ludwig vorstellig wurden, man möge ihnen Zutritt zu dem Gefangenen gewähren. Denn es sei mit ihm nunmehr so weit gekommen, daß er zu seiner Verteidigung den Rat guter Leute nötig habe. Der Graf lehnte dieses Gesuch glatt ab. Wohl

¹⁴³) = Milde rung der Strafe.

¹⁴⁴) Blum bezeugt ausdrücklich, daß Kanzler und Räte, um „des Hauses Respect zu erhalten, ihm gerne das Leben gerettet“ hätten.

aber genehmigte er, daß der Murricher Advokat Dr. Berlage zusammen mit dem Rat Dr. Ligarius Marenholz auffuchen und sich ihm als Verteidiger zur Verfügung stellen solle.

Dr. Berlage wurde also am Sonnabend, 5. Juli, nachmittags um 3 Uhr, durch den Kanzleiboten Ernst von Jever aufgefordert, zu Kanzler und Räten zur Kanzlei zu kommen. Ihm wurde vom Kanzler Bobart in Anwesenheit der Räte Dr. Albert Bolen, Arnold von Bobart junior¹⁴⁵⁾ und Dr. Gerhard Ligarius mitgeteilt, daß der Graf Bedenten trage, die Groninger Anwälte zu Marenholz zuzulassen. Wohl aber solle er, Berlage, ihn fragen, ob er einen Advokaten haben wolle. Dr. Berlage berichtete, die Groninger Anwälte hätten ihn gebeten, Marenholz zu befragen, „ob er auch etwas beim Protocollo bekannt, darumb er am Leben konntegestraftet werden“, ferner, er möchte ihm das Interventionschreiben der Provinz Groningen und Emmelanden sowie die Antwort des Grafen Enno Ludwig darauf vorlesen. Kanzler und Räte aber erklärten, nein, das dürfe Berlage nicht tun. Das hätten die Groninger Anwälte in ihrem Schreiben an den Grafen nicht verlangt, der Graf habe mit ihnen darüber nicht gesprochen, auch würde er kaum erlauben, daß mit Marenholz über sein Geständnis gesprochen werde. Sie könnten jedenfalls dafür die Verantwortung nicht übernehmen. Im übrigen wisse Marenholz, daß von Groningen aus zu seinen Gunsten interveniert sei.

So ging denn nun Dr. Berlage zusammen mit Dr. Ligarius in das Gefängnis des Drostes. Er teilte ihm mit, es seien zwei Anwälte aus Groningen im Auftrage seiner Frau und seiner Verwandten nach Murrich gekommen, ihnen sei aber der Zutritt zu ihm verwehrt worden. Ihm, Berlage, aber sei erlaubt worden, ihn im Beisein von Dr. Ligarius zu fragen, ob er es nicht „seiner Sachen und Person dienlich und erprießlich zu sein erachtete, einen Advocatum anzunehmen?“

Marenholz antwortete darauf: Es wäre im Anfang seiner Haft ihm von dem gräflichen Fiskal eine Anlageschrist überreicht worden, auf die er auch im einzelnen geantwortet hätte. Damals hätte er allerdings einen Anwalt bestellen wollen. „Weiln aber bald hernacher die Sache etwa in einen andern Stand geraten, daß in Ihrer Hochgrl. Gnd. Anwesenheit ihme eins und anders unter Augen gestellet, daran er seine menschliche Schwachheit erkennet, so hätte Se. Hochgrl. Gnd. er um b

¹⁴⁵⁾ Dr. Arnold von Bobart der Jüngere war ein Sohn des Kanzlers, er war nach Bluhms Bericht „Secretarius und Procurator generalis“.

Pardon und Gnade in aller Untertänigkeit gebeten, die ihm auch in Gnaden ohne Beding wäre verheißen worden und er mit gebührender Reverenz und Freude seines Herzens acceptieret hätte. Wiewohl Se. Hochgrl. Gnd. solches hernacher restringieren und „gestalten Sachen nach“ die Promission erklären und verstanden haben wollen. Er aber hielt sich allein an die einmal getane gnädige Zusage, und wollte nit hoffen, daß ihm ein anders als Gnade zulezt widerfahren sollte. Hätte auf Sr. Hochgr. Gnd. Discretion und Gnade sich ganz und gar ergeben. Das und kein anderes wäre er erwarten¹⁴⁰⁾. Begehrte keinen Advocatum, welches ich an Orten und Enden, dahin es gehorete, hinterbringen mochte.“

Offenbar war Marenholz der festen Zuversicht, sein unerfütterliches Vertrauen zu dem Gnadenversprechen des Grafen würde auf Enno Ludwig einen so starken Eindruck machen, daß er sein Versprechen auch einlösen werde. Er glaubte wohl, der Wunsch nach einem Verteidiger könnte ihm als Zweifel an der Aufrichtigkeit des gräflichen Worts ausgelegt und übel vermerkt werden. Er erblickte also in der Ablehnung eines Verteidigers einen für ihn günstigen Umstand. Hätte er gewußt, daß für Enno Ludwig sein Tod längst beschlossene Sache war, so würde er sicher anders gehandelt und — vielleicht seinen Kopf gerettet haben. So aber nahm das Verhängnis für ihn seinen ungehemmten Lauf.

Der Notar Dr. Verlage teilte eine Abschrift des Protokolls der von ihm vorgenommenen Amtshandlung den beiden Groninger Anwälten mit, die damit nun sofort nach Groningen eilten.

Die zweite Groninger Intervention.

Elisabeth von Marenholz und ihre Angehörigen wandten sich nun abermals an die Deputierten Staaten von Stadt Groningen und Dommelanden mit der Bitte, ein zweites Interventions schreiben zugunsten des Geheimrats und Drostes an den ostfriesischen Grafen abgehen zu lassen. Das geschah denn auch am 12. Juli. Am 14. Juli traf der Brief in Aurich ein.

Die Groninger betonten darin, sie hätten erfahren, daß gegen Marenholz nicht auf dem Wege eines ordentlichen Prozesses verfahren werden sollte, sondern daß sein Schicksal nunmehr allein von der

¹⁴⁰⁾ Infinitiv statt Partizip.

Gnade des Grafen abhängig gemacht worden sei. Enno Ludwig möge nun in der That den dem Gefangenen versprochenen Pardon und die zugesagte Gnade in ihre Rechte treten lassen und ihn auf freie FüÙe setzen.

Graf Enno Ludwig antwortete darauf, die vielfältigen Verbrechen des Drostes von Marenholz gegen den Staat und sonst seien von solcher „Enormität“, daß er es keinesfalls vor seinem Gewissen würde verantworten können, ihn freizulassen. Er habe ihm nicht völligen Pardon versprochen, sondern nur Gnade. Er werde gegen Marenholz „mit einer solchen Moderation“ verfahren, „daß er oder die Seinigen mit Fug über zu hohe Rigorosität sich nit werden zu beklagen haben“.

Briefe aus Wien.

Elisabeth von Marenholz hatte ihre Klagen über das rigorose Vorgehen des Grafen Enno Ludwig gegen ihren Gatten nicht allein in Groningen vorgebracht, sondern sie hatte darüber verständlicher Weise auch ihrem Bruder berichtet. Dieser, David Ungnad Graf von Weissenwolff, Kaiserlicher Geheimer Rat und Hofkammerpräsident, war am Wiener Hof eine einflußreiche Persönlichkeit, dessen Gunst und Freundschaft sich Graf Enno Ludwig während seines Wiener Aufenthaltes oft zu erfreuen hatte. Er war, als er von der Gefangennahme seines Schwagers Marenholz hörte, begreiflicher Weise entsetzt und hat in einem Schreiben an Enno Ludwig¹⁴⁷⁾, ihm doch näheres mitzuteilen und bei seinen weiteren Maßnahmen auf ihn und seine Familie die gebührende Rücksicht zu nehmen. Der Graf scheint diesen Brief unbeantwortet gelassen zu haben. Vielleicht wurde er für ihn sogar Anlaß, das Verfahren gegen Marenholz zu beschleunigen, um nicht durch Wiener Eingriffe etwa darin behindert zu werden.

Am 8. Juli schrieb darum Graf Weissenwolff einen zweiten Brief an Enno Ludwig, in dem er sich bitter darüber beklagt, daß „das harte Tractament gegen die Meinigen . . . nicht allein nit ab-, sondern vielmehr immerfort zugenommen, ja, sogar daß meiner Schwester all ihre Sachen zu Pirumb¹⁴⁸⁾ eröffnet und aufgeschlagen und von

¹⁴⁷⁾ Der Brief selbst fehlt bei den Akten. Daß er geschrieben wurde und wie etwa sein Inhalt gelautet haben muß, geht aber aus dem zweiten Schreiben des Grafen von Weissenwolff vom 8. Juli hervor. Aber den Grafen von Weissenwolff ist Näheres zu finden bei Mosen, 352 Anm. 1.

¹⁴⁸⁾ = Berum.

dannen nacher Aurich geführt worden“. Man möge ihm doch wenigstens berichten, „worauf eigentlich diese Sach beruhe“. Er vertraue zuversichtlich, Graf Enno Ludwig werde schließlich seinen Verwandten seine „Faveur und Gnad“ erweisen. Sollte aber, so heißt es am Schluß in fast drohend ernster Entschlossenheit, diese Interzession unberücksichtigt bleiben, so würde er sowohl „Ihre Kaiserl. Majt. als auch Ihre Hochfürstl. Durchlaucht den Erzherzog in Niederland, als meinen Allernädigsten Kaiser und gnädigsten Herrn umb kräftig und nachdrückliches Einsehen“ bitten müssen. Er hoffe aber, der Graf werde es nicht so weit kommen lassen, „indem ich ein anders verdient zu haben und noch zu verdienen vermeine“.

Am gleichen 8. Juli schrieb auch der Kaiserlich Geheime Rat, des Heil. Römischen Reichs Vizekanzler Graf Kurz an Enno Ludwig, um ihn vor einem allzu scharfen Vorgehen gegen Marenholz zu warnen. Der Graf Weißenwolff habe die Nachricht aus Ostfriesland mit großer „Empfindlichkeit“ vernommen. Er rate, auf ihn Rücksicht zu nehmen.

Ein dritter Brief aus Wien — vom 9. Juli — stammte von dem ostfriesischen Agenten am Wiener Hof Georg Friedrich v. Lindenspür. Auch dieser berichtete, wie entrüstet Graf Weißenwolff sei. Dieser erwarte unbedingt, daß schon mit Rücksicht auf ihn alles weitere Vorgehen gegen seine Verwandten eingestellt werde. Auch Graf Kurz habe dringend geraten, nichts zu übereilen, sondern vor der Entscheidung den Rat guter Freunde — Kurz selbst stelle sich gern zur Verfügung — einzuholen. Das würde Graf Enno Ludwig „zum Besten gereichen“ und ihn vor der Welt „desto mehr sichern und entschuldigen“.

Wann diese drei wichtigen Briefe aus Wien in Aurich eingetroffen sind, läßt sich leider nicht feststellen, da sie selbstamerweise entgegen dem Brauch der Kanzleien keinen Empfangsvermerk tragen. Man könnte vielleicht dieses Fehlen eines Empfangsvermerks als beabsichtigt deuten. Graf Enno Ludwig konnte erklären, die Briefe seien erst nach Vollzug des Urteils, also zu spät in seine Hände gelangt¹⁴⁹⁾. Ist diese Vermutung richtig, dann darf man also schließen, daß sie in der Tat noch rechtzeitig eintrafen, um weiteres und schärferes Vorgehen gegen Marenholz zu verhüten. Der Graf aber wollte nicht auf den Rat aus Wien hören. Doch mit Sicherheit läßt sich darüber nichts sagen.

¹⁴⁹⁾ So in seinem Brief an Lindenspür, Aurich 1./11. Aug. 1651.

Beratung über das Urteil.

Über die Vorgänge zwischen dem 5. und dem 17. Juli berichten uns die Akten nichts. Diese Tage scheinen mit Beratungen über das an Marenholz zu vollstreckende Urteil in kleineren Kreisen ausgefüllt worden zu sein. Bei Graf Enno Ludwig war sein Tod wohl schon längst beschlossene Sache¹⁵⁰). Nur die Art und Weise der Hinrichtung wurde noch erörtert. Der Öffentlichkeit sollte kein Schauspiel gegeben werden. Darum sollte Marenholz auch nicht in Aurich gerichtet werden.

Man überführte ihn gefesselt und von Soldaten begleitet von Aurich nach Wittmund. An welchem Tage dieser Transport stattfand, läßt sich nicht feststellen. Sicher ist nur, daß er zwischen dem 5. und 17. Juli vor sich ging¹⁵¹).

Am Dienstag, 17. Juli, „horis matutinis“¹⁵²) versammelte der Graf Kanzler und Räte um sich und erteilte Dr. Albert Bolen und Dr. Arnold von Bobart den Auftrag, am nächsten Tage nach Wittmund zu reisen, um Marenholz das „Projekt“ des Urteils mitzuteilen. Vorher¹⁵³) hatten

¹⁵⁰) Die Andeutungen, die der Kanzler am 30. Juni Marenholz am Schluß seiner letzten Vernehmung auf der Kanzlei gemacht hatte, sind in dieser Beziehung ganz eindeutig.

¹⁵¹) Es ist falsch, wenn R l o p p II. 345 schreibt, Marenholz sei „in der Nacht vor dem 21. Juli nach Wittmund abgeführt“. Aus den Akten geht klar hervor, daß er am 17. Juli bereits in Wittmund war. Unrichtig ist es aber erst recht, wenn F u n c k VI. 170 die Überführung nach Wittmund auf den 30. Juni und die Hinrichtung auf den 7. Juli verlegt. Funcks Darstellung beruht auf dem Bericht B o l e n s (Emder Jahrbuch II. 2. 138), der auch das falsche Datum gibt. Ist es richtig, daß Marenholz 7 Tage vor der Hinrichtung nach Wittmund gebracht wurde, dann müßte er am 14. oder 15. Juli dorthin gekommen sein. Das wird stimmen. Am Nachmittag des 5. Juli suchte Notar Dr. Berlage Marenholz noch in Aurich auf. W i a r d a nennt für die Überführung nach Wittmund, da er die Akten kannte, kein bestimmtes Datum. Er schreibt vielmehr (V. 72): „Einige Tage nachher ward Marenholz nach Wittmund in aller Stille bei finsterner Nacht abgeführt“. Aus dem Zusammenhang müßte man allerdings schließen, daß sei nach dem 18. Juli geschehen. Das stimmt aber nicht.

¹⁵²) D. h. zu früher Morgenstunde.

¹⁵³) In dem „Protocollum Commissionis in peñl. Sachen contra Johann von Marenholz“ heißt es: „Anno 1651, d. 17. Juli horis matutinis haben Sbro Hochgrl. Gnd. nachdem vorher Herren Kanzler und Räte wegen Johann von Marenholz referieret und untertänig eröffnet . . . usw.“ Ob mit diesem „vorher“ derselbe Tag gemeint ist oder ein früherer Termin, läßt sich aus dem Text nicht erkennen. Da Marenholz am 17. Juli bereits in Wittmund war, muß man annehmen, daß das Todesurteil schon vor dem 17. Juli feststand, denn man schaffte ihn ja nach Wittmund, um dort die Hinrichtung zu vollziehen. Nur über die Todesart war man sich auch am 17. Juli noch nicht einig.

Kanzler und Räte dem Grafen ihre Ansicht mitgeteilt, die dahin ging, Marenholz „möchte wohl mit dem Schwert, auch mit etwas Vermehrung gestraft werden, doch daß sie es hielten, in Effect wohl konnte schlechts¹⁵⁴⁾ bei der poena gladii¹⁵⁵⁾ verbleiben, dieselbe auch nit eben in loco publico et consueto¹⁵⁶⁾ infligieret¹⁵⁷⁾ werden, und Ihr Hochgrl. Gnd. sich zu bedenken hätten, was sie vielleicht weiter für Gnade konnten und wollten tun“.

Also Kanzler und Räte erwarteten, der Graf werde die Todesstrafe, die zwar erkannt wurde, nicht vollstrecken lassen. Denn zur bloßen Hinrichtung durch das Schwert an einer andern als der gewöhnlichen Richtstätte hatten sie ohnehin schon geraten. Sie glaubten mithin, der Graf würde darüber hinaus noch einen Gnadenbeweis liefern.

Graf Enno Ludwig erklärte nun zwar, er wolle über die etwa noch mögliche Gnade nachdenken und sie von sich aus anordnen. Allerdings sei er nicht gesonnen, Marenholz das Leben zu schenken. Er befahl Kanzlern und Räten, ein „Urteil zu projectieren“.

Daß diese Verhandlungen vor dem 17. Juli stattgefunden haben müssen, scheint aus dem weiteren Text des Protokolls hervorzugehen. Denn es heißt dort: „F o l g e n s Herren Kanzler und andere anwesende Räte zu sich erfordern lassen, und uns Endsbenannten¹⁵⁸⁾ anbefohlen, daß wir folgenden Tages nebenst Johanne Ludwigen, Kammersecretario, uns nachher Wittmund sollten verfügen, daselbst den Capitainlieutenant Edgard Habelagen, sonsten aber niemanden, zu uns nehmen und dem dahin gebrachten Johann von Marenholz seine begangenen Untaten nochmals fürhalten und darbei andeuten, ob er wohl ein Mehrers verwürket, daß dennoch Ihre Hochgrl. Gnd. schärfer, als das Projekt des Urteils vermochte, wider ihn zu verfahren nit gemeinet wären.“ Wenn also hier schon von dem „projektierten“ — d. h. vorläufig entworfenen — Urteil die Rede ist, dann mußte der oben erwähnte Befehl des Grafen, „ein Urteil zu projektieren“ bereits ausgeführt worden sein. Mithin müssen sich die ersten Sätze des Protokolls auf andere Tage beziehen, als auf jenen 17. Juli, an dem Volen und Bobart diesen Auftrag, nach Wittmund zu reisen, erhielten.

¹⁵⁴⁾ = einfach.

¹⁵⁵⁾ Strafe des Schwerts.

¹⁵⁶⁾ = am öffentlichen gewohnten Ort (Hinrichtungsstätte).

¹⁵⁷⁾ = vollstreckt.

¹⁵⁸⁾ Dr. Volen und Dr. Arnold Bobart.

Mit diesem Auftrag des Grafen wird auch schon angedeutet, daß sein ganzer „Gnadenbeweis“ darin allein bestehen sollte, daß er nicht „schärfer“ noch ihn strafen wolle als mit dem Tode allein. Mithin hat sein vorher im Protokoll erwähntes „Nachdenken“ bereits zu einem Ergebnis geführt. Auch dies kann wieder als Beweis gelten, daß alles andre, was das Protokoll berichtet, früher als am 17. Juli schon geschehen ist.

Nur wegen der Todesart schwankte man immer noch. Marenholz hatte gegenüber Overberg erklärt, wenn er sein Leben nicht retten könne, so möge man ihm „mehreren Glimpfs halber und damit er des schmachlichen Gangs zum Gerichte möchte überhoben werden, einen Gifttrunk zu nehmen verstatten“. Graf Enno Ludwig ließ ihm nun durch Bolen und Bobart sagen, dazu wäre er, „wenn es sich gefüglicly wollte tun lassen nit ungeneiget“. Er solle seine Meinung darüber kund tun.

Bobart und Bolen bei Marenholz in Wittmund.

Am Freitag, 18. Juli, morgens, brachen Bobart und Bolen von Aurich auf, um gegen Mittag in Wittmund anzukommen. Als sie in Begleitung von Johannes Ludwig und Edzard Sabelage Marenholz in seinem Gefängnis in der Gerichtsstube auffuchten, ahnte dieser sofort, daß sie ihm keine gute Botschaft bringen würden. Als ihm der Inhalt des „projektirten“ Urteils mitgeteilt wurde, begann er bitterlich zu weinen. Er beklagte „wehmütig seine unglückliche Heirat, wodurch er zu diesem Fall geraten“. An ihm würde jetzt wahr, was die Schrift sage: „Verlasset euch nicht auf Fürsten, sie sind Menschen und können ja nicht helfen. Verflucht ist der Mann, der sich auf Menschen verläßt und hält Fleisch für seinen Arm.“ Doch er habe Gott verlassen, jetzt ziehe Gott seine Hand von ihm. Aber der Graf habe ihm doch Gnade versprochen, und zwar zuerst schlechterdings, später allerdings „gestalten Sachen nach“. Aber diese Gnade habe er gesagt, werde er ihm widerfahren lassen, falls er sie begehren würde. Auch habe Graf Enno Ludwig ausdrücklich erklärt, ihm „wäre mit seinem Leben und Hand voll Bluts nicht gedient“. Darum flehte Marenholz Bobart und Bolen an, sie möchten doch den Grafen noch einmal an sein Versprechen und an seine Worte erinnern. Er verlasse sich auch jetzt noch auf solche Gnade und beehrte sie um Gottes Barmherzigkeit willen.

An dem Urteilsentwurf hatte Marenholz vor allem auszufehen, „daß in specie Ihrer Fürstl. Gnd. (Juliane), die doch die fürnehmste Ursach des begangenen Criminis wäre, nicht mit darin gedacht würde“.

Bobart und Bolen erwiderten, daß der Graf die zugefagte Gnade nicht als völligen Pardon gedeutet haben wollte, den „gestalteten Sachen nach“ er vor seinem Gewissen nicht verantworten könne, sondern allein als „Mitigation der verwürkten Strafe“. Würde er seinen Thaten entsprechend verurteilt werden, so würde eine viel schwerere Strafe noch zu erwarten sein. Die Hinrichtung aber solle nicht öffentlich und nicht an der gewohnten Richtstätte vollzogen werden, sondern auf der Wittmunder Burg. Der Graf meine, das sei Gnade genug! Da der Entwurf des Urteils sich auf die Akten bezöge¹⁵⁹⁾ — deren Inhalt ihm ja sehr wohl bekannt sei — wäre es unnötig, der Fürstin Juliane in dem Urteil besonders zu gedenken. Damit sei ihm ja auch gar nicht gedient. Er, als der Verständigste, hätte Juliane „billig einreden, nicht aber also betören lassen sollen“.

Marenholz entgegnete, der Graf könnte sehr wohl mit gutem Gewissen ihm das Leben schenken. Er verwies auf das Beispiel Christi, der „die Ehebrecherin im Tempel absolvieret“.

Bobart und Bolen erklärten, dieses Beispiel ließe sich auf ihn gar nicht anwenden. Christus sei nicht in die Welt gekommen, um ein Richteramt auszuüben. Man wünschte nun von ihm zu erfahren, ob er den Giftbecher zu trinken der Hinrichtung durchs Schwert vorziehe, wie er zuvor Overberg gegenüber erklärt habe. Marenholz wollte wissen, ob Gift ihm viel Schmerzen und Weh verursachen würde? Aus wessen Händen solle er das Gift entgegennehmen?

Bobart und Bolen antworteten, sie könnten darüber nicht urteilen. Sie wüßten aber, daß nach Ansicht von Ärzten und anderen, ein Gifttrunk wohl so zubereitet werden könnte, daß „einer ohne sonders große Empfindlichkeit, ja gleichfamb im Schlaf den Geist darüber aufgeben müßte“. Auch seien sie der Ansicht, daß, falls es sonst tunlich, der Graf geschehen lassen könnte, daß er den Trunk nicht eben aus den

¹⁵⁹⁾ Aus diesem Hinweis darf man schließen, daß der Urteilsentwurf völlig dem später tatsächlich ergangenen Urteil glich. Es findet sich bei den Akten auch kein davon abweichender Schriftsatz.

Händen des Scharrichters, sondern aus denen eines anderen, ehrlichen Mannes annehmen könne.

Daraufhin erklärte Marenholz, „sofern er nicht über alles Verhoffen“ aus Gnade sein Leben behalten könne, so wolle er den Giftrunk wählen. Man möge ihm aber wenigstens den nächsten Sonntag noch schenken, damit er dann seinem Gott noch dienen könne. Auch möge der Hosprediger bis zu seinem Ende bei ihm bleiben. Er wünsche auch noch sein Testament zu ändern. Seine Leiche möge man seiner Mutter zur Beerdigung freigeben, auch seine in Verum und sonst weggenommenen Güter dieser ausliefern.

Die beiden Abgesandten versprachen, darüber dem Grafen zu berichten. Als sie dann im Flecken zu Mittag gegessen hatten und sich zur Rückreise nach Aurich anschickten, ließ Marenholz sie durch den Sekretär Ludwig „inständig bitten“, nochmals zu ihm hinaufzukommen. Sie lehnten diese Bitte jedoch ab, da sie unbedingt noch am Abend in Aurich sein mußten. Nun übergab ihnen Johannes Ludwig im Auftrage des Drostens ein Memorial und zwei Bittschriften, die eine an Graf Enno Ludwig, die andre an die Landgräfin Christine Sophie gerichtet¹⁰⁰). Man kann diese Schriftstücke nur mit einem Gefühl tiefster Erschütterung lesen. Es sind die inbrünstigen Bitten eines am Leben hängenden Mannes, der sein Vertrauen auf die ihm versprochene Gnade noch bis zu allerlezt aufrecht erhielt.

Das „Memoriale“ lautet: „Im Fall über alles Verhoffen Ihr Hochgrl. Gnd. mir keine Gnade erweisen werden, so bitte ich untertänig:

1. Daß meine alte, herzliche Mutter und Schwester bei mir sein und bis ans Ende bei mir bleiben mögen.
2. Daß sie ehrliche Leute nehmen mögen, die mich bedienen.
3. Daß sie meinen toten Körper begraben mögen, wie es ihnen gefallen wird.
4. Daß ich mit einem ehrlichen Sarg und mit Linnen möge versehen werden.
5. Daß das Schweiß-Gefangbuch, so ich auf meiner Kammer gelassen, den Meinigen möge zugestellet, und Dr. Besen der Teil von

¹⁰⁰) Bei den Akten liegen noch zwei andere, längere Briefe, die Marenholz ebenfalls an Enno Ludwig und an Christine Sophie gerichtet hat. Sie sind undatiert, sodas nicht gesagt werden kann, ob sie früher oder später geschrieben wurden. Ihr Inhalt ist ähnlich dem der andern.

Habermanns Postill möge zugestellt werden, welchen er mir geliehen.

6. Daß die wenigen zeitlichen Güter, so ich verlasse, meine herzlichste Mutter und Schwester mögen zu genießen haben.“

Der Brief an Graf Enno Ludwig hat folgenden Wortlaut:

„Hochgeborner Graf, gnädiger Graf und Herr. Um die Liebe Gottes und Barmherzigkeit Jesu Christi willen, bitte E. Hochgrl. Gnd. ich auf meinen sündigen Knien, Sie gedenken an Ihr Gräfl. Wort, welches Sie meinem Elende verheißen und versprochen, mir mehr Gnade widerfahren zu lassen, als ich wohl vermeinte, welches Sie zwar hernachmals limitiret und gesagt, gestalten Sachen nach. Jedoch wissen E. Hochgrl. Gnd. sich selbst gn. zu erinnern, daß Sie mir von sich selbst nachgehends auch auf mein untertänig Suchen, welches ich auf meinen Knien getan, mir belobet und gesagt, wie E. Hochgrl. Gnd. mit meinem elenden Leben und Hand voll Bluts nicht gedienet. Darumb ersuche E. Hochgrl. Gn. ich umb das Verdienst Jesu Christi willen, Sie wollen Gnade mir erweisen, und meines Lebens schonen, damit E. Hochgrl. Gn. auch wiederumb Gnade bei Gott erlangen mögen, warumb ich Gott bitte, und im Fall E. Hochgrl. Gn. mir keine Gnade erweisen, elendig sterben muß.

E. Hochgrl. Gn. unglücklichster Diener

Johann von Marenholz.“

An die Landgräfin Christine Sophie schrieb Marenholz ganz kurz, aber eindringlich:

Durchleuchtige Hochgeborne Fürstin und Frau,

E. Frl. Gn. bitte ich umb das Leiden Jesu Christi und umb das jüngste Gericht, Sie lassen sich zu Gnade und Barmherzigkeit erwegen und schonen meines elenden Lebens, welches Gott der verordnete Richter des Jüngsten Tages E. Frl. Gn. wieder belohnen und gleiche Gnade und Barmherzigkeit widerfahren lassen wird, außer E. Frl. Gn. und Ihr Hochgrl. Gn. muß ich sterben.

Durchleuchtige Hochgeborne Fürstin und Fr. E. Frl. Gn. unglücklichster Diener

Johann von Marenholz.

Am Sonnabend, 19. Juli berichteten Dr. Völen und Dr. v. Bobart auf der Aurericher Kanzlei im vollen Hat über ihre Wittmunder Mission.

Das Flehen um Gnade blieb völlig unbeachtet. Der Graf wollte, daß Marenholz sterben sollte. Darum wurde über einen weitergehenden Gnadenakt in diesem Rat überhaupt nicht mehr gesprochen. Wohl aber bewegte die Todesart lebhaft die Gemüter. Man „erinnerte“ sich, „daß durch Gift das Leben den Übeltätern zu nehmen verboten und sehr odios“. Verborgten bleiben könne „das Werk“ dadurch auch nicht¹⁶¹⁾. Aberdies habe der Hofmedikus einem der Herren gegenüber „allerhand dubia diesfalls erregt und unter anderem, daß nicht allein solche pocula ordinarie ineffabiles cruciatus et dolores causierten¹⁶²⁾, sondern auch in specie, daß, wie ihm wohl wissend, Marenholz zum öfteren stattliche antidota¹⁶³⁾ habe pflegen zu gebrauchen, suppeditieret¹⁶⁴⁾, also, daß in hoc subjecto¹⁶⁵⁾ das Gift umb so viel weniger seine Kraft werde erreichen können.“

Ein anderer gräflicher Rat wußte zu berichten, „daß der Herr Hofprediger casum conscientiae¹⁶⁶⁾ davon machen wollen.“

Alle diese Bedenken wurden nunmehr Graf Enno Ludwig vorgetragen. Er bestimmte, es „bei der Strafe des Schwertes schlechterdings bewenden zu lassen“. Ferner befahl er Dr. Bolen und Dr. Arnold von Bobart, abermals, und zwar in Begleitung des Hofpredigers, nach Wittmund zu reisen, um diesen Entschluß Marenholz mitzuteilen. Der Sonntag solle ihm noch gefristet werden. Auch dürfe er sein Testament machen. Der Graf erlaube auch seiner Mutter und seinen Schwestern den Zutritt zu dem Gefangenen. Ferner gestattete er, daß Marenholz durch „ehrliche Leute“ bedient werde. Auch solle seine Leiche in einen „ehrlichen Sarg“ gelegt werden, „mit Linnen versehen und zu Wittmund auf dem Kirchhof, anderswo aber nicht, zur Erden“ bestattet werden.

Noch am selben Tage, also am Sonnabend, 19. Juli, fuhren Bobart, Bolen und der Hofprediger nach Wittmund. Sie trafen Marenholz im

¹⁶¹⁾ Diese Bemerkung ist außerordentlich interessant. Man glaubte offenbar durch einen Giftrunk den Eindruck hervorrufen zu können, als habe Marenholz Selbstmord begangen. Man wollte also verheimlichen, daß er hingerichtet wurde. Als man aber erkannte, daß die Wahrheit sich doch nicht verbergen lasse, verzichtete man auf den Giftbeker.

¹⁶²⁾ = daß solche Getränke gewöhnlich unaussprechliche Qualen und Schmerzen verursachen.

¹⁶³⁾ = Gegenmittel, Gegengifte.

¹⁶⁴⁾ = wörtlich: unter den Fuß geben, d. h. also zu bedenken geben.

¹⁶⁵⁾ = bei diesem Menschen.

¹⁶⁶⁾ = Gewissenskonflikt.

Bett an und teilten ihm die Beschlüsse des Grafen mit. Marenholz verwies abermals auf das Beispiel der Ehebrecherin beim Evangelisten Johannes. Auch der königliche Prophet David habe ja Ehebruch begangen und sei doch am Leben geblieben. Es wurde ihm erwidert, diese Beispiele ließen sich auf ihn und seine Taten nicht anwenden, die ihm „ex actis“¹⁶⁷⁾ nochmals vorgehalten wurden.

Dann wurde ihm gesagt, daß der Graf seine Bitte wegen des Giftbechers abgeschlagen habe. Marenholz beklagte sich zunächst darüber, erzählte dann aber, er habe allerdings selbst sich „einen Skrupel“¹⁶⁸⁾ darüber gemacht, ob er auch *citra periculum salutis*¹⁶⁹⁾ in dergleichen *genus mortis*¹⁷⁰⁾ sollte willigen können“. Dr. Volen und Dr. v. Bobart verabschiedeten sich sodann von Marenholz, während der Pastor bei ihm blieb. „Da dann zuworderts er, Marenholz, uns die Hand aus dem Bette gereichet, gevaledicieret“¹⁷¹⁾, und daß er gegen den Herrn Kanzler und sämtliche Räte sich aller Guttaten halber bedanken täte, sie auch zuguterletzt nochmals alle sämtlich grüßen ließe mit Tränen nachgerufen.“

Das Urteil.

Über die letzten Stunden des Geheimrats von Marenholz wird uns nichts berichtet. Man weiß nur, daß Mutter und Schwester und der Hofprediger am Sonntag bei ihm waren. Am 21. Juli — es war ebenso wie der Tag seiner Gefangennahme ein Montag — war dann der Tag der Hinrichtung. Das endgültige Urteil hatte folgenden Wortlaut:

„In Inquisition und peinlichen Sachen contra Johann Marenholz inquisitum, erkennen wir Enno Ludwig, Graf und Herr zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund auf beikommene Indicia, ergangene Acta, geführten Beweis, des Inquisiti selbst eigene freiwillige und zu mehreren Malen gerichtlich erwiederte“¹⁷²⁾ Bekanntnus und allen Umständen nach für Recht, daß ihme, Inquisito Johann Marenholz, wegen dessen, daß er mit Hintanzetzung seiner Eide und Pflichten, womit er weiland dem Hochgebornen Unserm nunmehr in Gott salich ruhenden Herrn Vater hochlob. Ged. und Uns verwandt gewesen, dannaoh wider Se. Hochgrl. Gnd., Uns, das Haus Ostfriesland und dessen Reputation

¹⁶⁷⁾ Aus den Akten.

¹⁶⁸⁾ = Besorgnis, Gewissenszweifel.

¹⁶⁹⁾ = ohne Gefahr für sein Seelenheil.

¹⁷⁰⁾ Todesart.

¹⁷¹⁾ = Abschied genommen.

¹⁷²⁾ = wiederholte.

nach mehrder Ausweisung der Acten böshaftig und fürseßlicher Weise ganz untreulich gehandelt und zu Unserm Veracht, Schaden und hohem Nachteil gefährliche Machinationen verübet, anderen zum abscheulichen Exempel, ihme selbst aber zu wohlverdienter Strafe, zuvorderst die rechte Hand abhauen und er demnächst ferner mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinzurichten sei. Jedoch haben Wir auf seine flehentliche Bitte, auch von anderen beschehene Intercessionen aus Gnaden diese Strafe dahin gemildert, daß er mit Abhauung der Hand soll verschonet, auch mit der Todesstrafe nit an öffentlichem, gewöhnlichen Ort, sondern auf Unser Burg beleet werden. Inmaßen Wir ihn darzu hiermit condemnieren und verdammen, v. R. w. pract. Wittmund, d. 21. Juli, ann. 1651.

L. S.

Enno Ludewig.“

Die Hinrichtung.

Die Hinrichtung wurde am Montag, 21. Juli, nachmittags um 5 Uhr¹⁷³⁾, in dem großen Saal des Wittmunder Schlosses vollzogen. Nur der Drost von Wittmund¹⁷⁴⁾, zwei Geisliche und zwei Chirurgen waren zugegen, als der Scharfrichter Marenholz mit dem Schwert enthauptete. Die Leiche wurde abends um 10 Uhr auf dem Wittmunder Kirchhof begraben.

*

Auch der juristische Laie wird bei einer kritischen Betrachtung des Prozeßverlaufs feststellen müssen, daß es sich hier um kein ordentliches Gerichtsverfahren gehandelt hat, sondern um einen Racheakt gegen Marenholz voreingenommener Menschen. Daß Graf Enno Ludwig als Richter in eigener Sache das Urteil fällte, kann nicht bestritten werden. Ein unparteiisches Gericht würde zweifellos zu einer anderen Erkenntnis gekommen sein. Einem rechtmäßigen Verteidiger müßte es leicht geworden sein, dem Angeklagten das Leben zu retten. Marenholz verzichtete auf einen Verteidiger nur darum, weil ihm der Graf Gnade versprochen hatte. Er selbst sah also in dem ganzen Prozeß kein ordentliches Gerichtsverfahren, sondern mehr eine persönliche Unterfuchung Enno Ludwigs über Marenholz' Verhältnis zu der Fürstin Juliane. Der Drost glaubte, wenn er gestehe, werde er den Grafen milde stimmen. Ein furchtbarer Irrtum!

¹⁷³⁾ So berichtet die Chronica der Friesen (Ravinga). Vgl. P a n n e n - b o r g , Emden Jahrbuch II. 2. 150 Anm. 53.

¹⁷⁴⁾ Enno Arend v. Weyhe. S o u t r o u w , Ostfriesland. Aurich 1889. II. 380.

Das Urteil hätte nach den Vorschriften der Rechtspflege in einer Gerichtssitzung verkündet werden müssen. Das ist nicht geschehen. Man teilte es dem Angeklagten vielmehr, wenn man so sagen darf, „privatim“ mit. Also ein Hohn auf die Rechtsprechung.

Der eigentliche Grund für das Todesurteil — das Verhältnis zwischen Marenholz und Juliane — wird im Urteilspruch überhaupt nicht erwähnt. Ihm wird die Todesstrafe zuerkannt, weil er „boshaft und vorsätzlich untreu gehandelt und gefährliche Machinationen verübt“ habe. Welches Verbrechen damit eigentlich gemeint sein sollte, wird nicht gesagt. Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1533 setzte zwar auf „Verrat“ die Todesstrafe¹⁷⁵⁾, aber das Urteil erklärt nicht, daß Marenholz Verrat begangen habe. Das konnte auch kaum bewiesen werden. Denn jede seiner Handlungen deckte die Fürstin Juliane als die eigentliche Verantwortliche in der Regierung. Hätte Marenholz wirklich, wie man ihm vorwarf, den Plan, die ostfriesischen Grenzhäuser mit staatlichen Truppen zu besetzen, unterstützt oder gar entworfen, so hätte ihm das allerdings als Landesverrat ausgelegt werden können. Aber sogar Dr. Regensdorf, der sein Richter war, mußte ihm bezeugen, daß er aufrichtig sich dieser Besetzung widersetzt habe.

Aus den Akten, auf die das Urteil in seltsamer Form ja Bezug nimmt, läßt sich herauslesen, daß man den Versuch gemacht hat, Marenholz der Zauberei zu beschuldigen. Wäre er ihrer überwiesen worden, so würde er allerdings nach der Halsgerichtsordnung¹⁷⁶⁾ den Feuertod verdient haben. Ernsthaft scheint man aber diesen Vorwurf doch nicht erhoben zu haben. Weder die Anklageschrift noch das Urteil sprechen davon.

Oder wollte man wirklich behaupten, Marenholz habe Graf Ulrich II. vergiftet?¹⁷⁷⁾ Nach der Halsgerichtsordnung waren Giftmörder zu rädern¹⁷⁸⁾. Man hat sich aber gar nicht bemüht, ihm einen solchen Giftmord nachzuweisen. Höchstens von seiner Frau glaubte man, sie hätte Graf Ulrich Gifttränke beigebracht. Für das etwaige Verbrechen seiner Frau konnte man aber Marenholz doch nicht strafen. Aber das ganze

¹⁷⁵⁾ Und zwar durch Vierteilung. Artikel 124.

¹⁷⁶⁾ Artikel 109.

¹⁷⁷⁾ B I u h m schreibt: „Graf Ulrichs Absterben erfolgte nicht lange hernach (nämlich nach der Heirat von Marenholz), darüber mancherlei Reden gingen. Ich halte aber, das unmäßige Leben habe ihm geschadet und sei keines Gifts, seine Zeit zu verkürzen, nötig gewesen“.

¹⁷⁸⁾ Artikel 130.

Berede von einer Vergiftung des Grafen war nichts anderes als bloßes Geschwätz.

Bleibt also nur noch der Ehebruch. Klagen hätte deshalb nach der Halsgerichtsordnung¹⁷⁹⁾ aber nur der beleidigte Teil, also Graf Ulrich II. können. Der aber war tot. Ueberdies stand auf Ehebruch keine Todesstrafe.

Das steht außer allem Zweifel, daß nur sein Verhältnis zur Fürstin Juliane Marenholz die Todesstrafe eingebracht hat¹⁸⁰⁾. Da muß aber gesagt werden, daß zu ihm zwei gehörten. Juliane war mindestens so schuldig wie der Drost. Wollte der junge Graf Enno Ludwig für die Ehre seiner Mutter als Rächer auftreten, so standen ihm andere Wege, kavaliermäßigere, offen, als dieser schmäbliche Prozeß¹⁸¹⁾.

Zusammengefaßt: dieser Marenholzprozeß war ein *J u s t i z m o r d*, nach Form und Inhalt. Als solchen haben ihn schon die Zeitgenossen erkannt und gewürdigt¹⁸²⁾. Und darum hatte er auch alsbald schon für Graf Enno Ludwig schlimme Folgen.

¹⁷⁹⁾ Artikel 120.

¹⁸⁰⁾ Marenholz selbst erklärte am 18. Juli gegenüber Bobart und Bolen, die Fürstin sei doch „die fürnehmste Ursach des begangenen Criminis“.

¹⁸¹⁾ In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß Enno Ludwig als regierender Herr zahlreiche Liebshaften hatte. „Seine Begierde verschmähte selbst die Anwendung von Gewalt nicht.“ *Rlopp* II. 351. Er war also keineswegs geeignet, den Sittenrichter und Tugendapostel zu spielen. *Bluhm* schreibt, Enno Ludwig sei „durch die Konversation mit lieberlichen Leuten in alle Debauches (= Ausschweifungen) verfallen“. An einer späteren Stelle heißt es bei *Bluhm*, Enno Ludwig „war sehr leibig, hatte seine Kräfte mit Debauches und durch die Jagd par force erschöpft“.

¹⁸²⁾ *Oshenbach* in Wien schreibt am 8. Oktober 1651 an Graf Enno Ludwig, es gehe allgemein das Gerücht, daß der Prozeß so widerrechtlich geführt worden sei, daß man ihn nicht allein in Ostfriesland, sondern auch in „benachbarten Orten“ verabscheue. — Kennzeichnend ist auch die Sage, weil Marenholz unschuldig gerichtet worden sei, klebe sein Blut unaustilgbar an der Saakwand des Wittmunder Schlosses, um für immer an sein unverdientes Ende zu mahnen. Die Wittmunder Burg wurde 1764 abgebrochen (*Soutrouw*, Ostfriesland. II. 379. Anm. 4). Noch eine andere Sage knüpft sich an die Hinrichtung. Marenholz soll, als er niederkniete, um vom Scharfrichter den Todesstreich zu empfangen, durch das Fenster die Krone eines Apfelbaumes gesehen haben, der die Lieblingsfrucht der Fürstin Juliane trug, gelbe Apfel. Da rief er aus: „So wahr dieser Baum von jetzt an blutrote Früchte tragen wird, so wahr sterbe ich unschuldig!“ Und wirklich — vom nächsten Jahre an trug der Baum blutrote Apfel, ja, sie waren nicht nur außen rot, sondern auch innen. Der Graf, als er das sah, ließ den Baum umschlagen. Aber immer wieder trieb die Wurzel neue Schößlinge, die rote Früchte brachten. Daran erkannte das Volk ein Gottesurteil: Marenholz war unschuldig verdammt worden. Man zog von den Kernen der roten Apfel neue Bäume. So verbreitete sich der Apfelbaum bald durch ganz Ost-

Elisabeth von Marenholz klagt beim Wiener Hofgericht.

In seinem Antwortschreiben an Dr. Lindenspür auf dessen Brief vom 9. Juli — es ist datiert vom 1. August 1651 — erklärte Graf Enno Ludwig, er habe sowohl Lindenspürs Brief als auch des Grafen Rurz und des Grafen von Weißenwolff Schreiben — vom 8. Juli — erst erhalten, als die Hinrichtung des Drostes Marenholz bereits vollzogen worden war. Er zweifelte aber nicht, „es werde männiglich, wie passioniert er auch sonst sein möchte, *habita plenaria informatione*¹⁸³⁾ judizieren müssen, daß Wir ein Wenigers, als beschehen, nit tun können“.

Noch ehe Lindenspür diesen Brief erhielt und bevor er etwas von dem tragischen Ausgang des Marenholzprozesses erfuhr, hatte er — Wien, 26. Juli — an Graf Enno Ludwig eine ernste Warnung gefandt, die nun erst recht viel zu spät kam. Er berichtete, daß Graf Weißenwolff ihm gegenüber sehr „lamentiert“ habe, daß „passionierte und gegen ihn gehässige Gemüter und parteiische Personen“ Marenholz verhörten. Graf Weißenwolff erwartete zuversichtlich, daß schon mit Rücksicht auf ihn nunmehr alles weitere Vorgehen gegen seinen Schwager eingestellt werden möchte. Undernfalls würde man es ihm nicht verdenken können, wenn er den Schutz des Kaisers anrufen würde, um sich an „allen denjenigen, so dieses verursachen, zu revangieren“. Es drohe die Gefahr „großer Weitläufigkeit“ und Mißverständnisse. „Also habe ich zu Verhütung großen Unheils, damit einiger Praecipitanz¹⁸⁴⁾, so sich hernachmals nit mehr wurde remedieren lassen, gehorsamblich durch dieses Schreiben vorbauen sollen.“ Auch Graf Rurz, der des Grafen Enno Ludwig „großer Patron und Freund“ sei, ferner der Graf von Fürstenberg und andere vornehme Reichshofräte hätten ihn, Lindenspür, geraten, Graf Enno Ludwig „zeitlichen zu warnen, sich durch die passionierten Gemüter nicht also einnehmen zu lassen, daß Euer Hochgräfl. Ergell. hierdurch mehrer Praejudiz als Nutzen daraus erwachsen könnte“. Vielmehr würde es klug sein, mit Rücksicht darauf, daß Graf Weißenwolff ihm am Wiener

friesland. Er heißt noch heute: „Marenholter“. (Ostfriesische Kalville.) Vgl. Hermann Lübbing, Friesische Sagen. Jena 1928. 89 f. Daß ein Mann wie Bolen erklärt, Marenholz sei, da er „mehrmals an seinem Herrn meineidig geworden“, „billig von Gott und Rechts wegen vom Leben zum Tode zu verdammen gewesen“ (Pannenborg, Zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in Ostfrieslamb. Emden Jahrbuch II. 2. 137) besagt wenig oder gar nichts, denn Bolen war ja selbst Richter über Marenholz gewesen und verteidigt mit diesen Worten also nur sein eigenes Urteil.

¹⁸³⁾ = bei völliger Kenntnis der Dinge.

¹⁸⁴⁾ = Übereilung, Unbedachtsamkeit.

Hof viel nützen könne, die Angelegenheit auf einen „andern und gelinden Weg“ zu bringen.

Dem Ernst dieser Sprache konnte sich Graf Enno Ludwig nicht entziehen. Er erhielt dieses Schreiben Lindenspiürs allerdings erst am 11. September und zwar in Celle, wo er zum Besuch bei seinen Verwandten weilte.

Er hatte diese Reise unternommen, um seine Mutter, die Fürstin Juliane, nach Ostfriesland zurückzuholen, die noch vor der Hinrichtung Marenholz' zu ihrer Schwester, der verwitweten Herzogin von Braunschweig, Anna Eleonora, nach Herzberg gereist war¹⁸⁵). Wie wichtig er die Mitteilungen seines Wiener Agenten einschätzte, beweist die Tatsache, daß er ihm am 12. September bereits von Celle aus antwortete. Er sei zur Hinrichtung des Drostens von Marenholz zum Schutz seines Staats und zur Verhütung ferneren Übels „gleichsam gezwungen worden“. Er lebe auch der gewissen Zuversicht, daß Graf Weißenwolff, wenn ihm alle Umstände bekannt wären, sich nicht weiter beschweren, sondern werde zugeben müssen, daß wider Marenholz „nach der Strenge Rechtsens bei weitem nicht verfahren worden sei“. Sollte aber wider Erwarten ihm „zu nahe getreten werden“, so werde man ihm nicht verdenken können, wenn er zur Rettung seiner Anschuld Dinge ans Licht bringen würde, die „zur ewigen Beschimpfung des marenholzischen Anhangs gereichen und dem Herrn Grafen von Weißenwolff vielleicht unlieb zu vernehmen sein“ würden.

Der Graf übersah, als er dies schrieb, daß es für ihn und seine Mutter noch viel peinlicher gewesen wäre, diese Dinge „ans Licht zu

¹⁸⁵) Daß die Fürstin Juliane nie wieder nach Ostfriesland zurückgekehrt sei, wie Fund VI. 175, Wiarda, V. 80 f., Klopp, II. 345 f., Reimers, Ostfriesland. Bremen 1925. S. 219 behaupten, ist falsch. Ganz sicher hat sie sich von Mitte November 1651 bis Ende Mai 1652, vielleicht noch länger auf ihrem Witwensitz Berum aufgehalten. Das beweisen ihre bei den Alten liegenden Briefe. Juliane scheint allerdings nicht mit ihrem Sohn zusammen nach Ostfriesland gereist zu sein, wie er es wünschte. Denn er fuhr von Celle weiter zum Haag und kam Mitte November wieder nach Aurich. Etwa um dieselbe Zeit muß Juliane nach Berum gereist sein. Denn am 17. November sandte man den Drost Dubde zu ihr nach Berum, um verschiedenes von ihr zu erfahren. Wahrscheinlich war sie kurz vorher eingetroffen. Der letzte von ihr aus Berum geschriebene Brief, der bei den Alten liegt, datiert vom 27. Mai 1652, er ist an den Kanzler gerichtet. Immerhin ist es möglich, daß sie noch länger in Berum blieb. Später zog sie dann auf ihr Gut Westerhof in Südhannover, wo sie am 15. Januar 1659, fast 53 Jahre alt, starb. Ihre Leiche wurde nach Aurich übersührt und dort an der Seite Ulrichs II. beigesetzt.

bringen“. Auch verkannte er die Entschlossenheit des Grafen Weißenwolff, die Angelegenheit seiner Schwester Elisabeth zu seiner eigenen zu machen.

Am 3. September 1651 schrieb Johann Friedrich Dachsenbach, der als Vertreter des zum Kurfürsten von Mainz gereisten Dr. Lindenspür die Agentendienste übernommen hatte, an Graf Enno Ludwig aus Wien, die Schwester des Grafen Weißenwolff — also Elisabeth von Marenholz geborene Angnad — sei in Wien eingetroffen und bei ihrem Bruder „eingekehrt“. „Ob sie nun etwas wegen ihres verstorbenen Manns allhier anbringen werde, kann ich nicht wissen, werde aber deswegen fleißige Nachfrage halten und Eurer Exzellenz den Befund jedesmal gehorsamblich berichten.“

In Aurich schlug diese Nachricht wie eine Bombe ein. Man beauftragte am 24. September Lindenspür, auf „bewußter Person“ „Actiones und Anbringen fleißige Achtung zu geben, die ohn Zweifel evomierende Calumnien¹⁸⁶⁾ — in welche sie keine Reden sich über unsere Actiones zu beschweren haben kann — aus den ihm hiebevot zugewertigten Nachrichten an allen dienlichen Orten beständig zu repellieren¹⁸⁷⁾, auch Copiam von allem, so etwan schriftlich an einem oder anderm Ort beigefchoben sein mochte oder noch künftig zu Vorschein kommen wird, bei die Hand zu bringen und Uns zuzufertigen“.

Zur Sicherheit ging ein Schreiben ähnlichen Inhalts auch an Dachsenbach ab, im Fall Lindenspür noch nicht wieder in Wien eingetroffen sein sollte¹⁸⁸⁾. Dann möge Dachsenbach alles Wissenswerte über die weiteren Vorgänge berichten.

Dachsenbach und Lindenspürs Sekretär Gotthard Ostermeyer waren auch ohne solche Aufforderung eifrig bemüht, Graf Enno Ludwig über die weitere Entwicklung der Dinge zu unterrichten. Es waren allerdings keine angenehmen Mitteilungen, die sie ihm zu machen hatten. Am demselben 24. September, an dem man von Aurich aus an Lindenspür schrieb, gingen Schreiben Dachsenbachs und Ostermeyers nach Aurich ab, in denen berichtet werden mußte, Elisabeth von Marenholz habe gegen Graf Enno Ludwig und seine Räte einen Prozeß beim Kaiserlichen Reichshofrat in Wien angestrengt.

¹⁸⁶⁾ = Verleumdungen, falsche Beschuldigungen, Lästerungen.

¹⁸⁷⁾ = zurückzuweisen.

¹⁸⁸⁾ Er war in der Tat noch nicht wieder in Wien, als der Brief eintraf.

Ostermeyer übersandte zugleich einen Auszug aus dem vor dem Reichshofrat aufgenommenen Protokoll und bemerkte, daß die von Elisabeth von Marenholz beantragte Zitation ebenso wie das Poenalmandat „allbereits in der Feder seien“.

In dem vom 22. September 1651¹⁸⁹⁾ datierten Protokoll wird die Klage der Witwe Marenholz geborne Freiin Angnad gegen Graf Enno Ludwig von Ostfriesland, gegen die verwitwete Landgräfin von Hessen-Buschbach Christine Sophie geborne Gräfin zu Ostfriesland, die gräflichen Ranzler und Räte, besonders aber Dr. Christian Regensdorf, Daniel Overberg und Mauritius Bonerus ausgezeichnet. Am 12. Mai sei Johann von Marenholz im Zimmer der Fürstin Juliane verhaftet und dergestalt ins Gefängnis gesetzt worden, daß niemand zu ihm kommen konnte. Dann sei er zunächst extrajudicialiter über hundert und etliche Punkte, so weder *divisim* noch *conjunctim*¹⁹⁰⁾ des Arrests würdig gewesen, befragt worden. Später seien, um einen ordentlichen Prozeß führen zu können, ihm solche Punkte nochmals vorgehalten worden und er vom frühen Morgen bis zum späten Abend examiniert worden. Zwei Groninger Anwälte, sei der Zutritt zu ihm verweigert worden. Am 15. und 17. Juni habe Graf Enno Ludwig selbst mit Zuziehung von Regensdorf, Overberg und Boner Marenholz bei nachtschlafener Zeit dem Scharfrichter gegenübergestellt und unter Androhung der Folter ihm einige, ihr, der Witwe, unbekannte Bekenntnisse abgedrungen. Marenholz habe im Vertrauen auf die ihm zugesagte Gnade des Grafen dieses Bekenntnis, miewohl ganz unschuldig, abgelegt. Er sei aber in der Hoffnung auf Gnade derart betrogen worden, daß man angefangen habe, über die Art und Weise, wie man ihn töten solle, zu beraten. Erstlich habe man ihn mit Gift töten wollen, dann aber beschlossen, ihn durch den Scharfrichter mit dem Schwert hinrichten zu lassen. Das sei dann auch geschehen, und zwar „ohne Hö rung einigen peinlichen Gerichts, darvor wiederholten Bekenntnis, Vorlesung oder Publizierung einiger Urteil und *absque omni legitima causae cognitione*¹⁹¹⁾ und anderer vermöge Rechtsens und der Peinlichen Halsgerichtsordnung erfordernten Formalitäten“. Marenholz sei in Ketten und Banden gefesselt mit vielen Soldaten von Aurich nach Wittmund überführt und dort am 21. Juli „in

¹⁸⁹⁾ Der Protokollauszug setzt als Datum den 2. Oktober. Hier wurde aber dieses Datum auf den alten Stil umgerechnet, weil alle anderen Daten auch nach der alten Zeitrechnung angegeben sind.

¹⁹⁰⁾ D. h. weder im einzelnen noch zusammengenommen.

¹⁹¹⁾ D. h. ohne jede rechtliche Erkenntnis der Sache.

aller Geheimb in ein verschlossen Gemach, darin niemand, als der Drost des Orts neben zweien Geistlichen und 2 Balbieren kommen dürfen, durch den Scharfrichter also hingerichtet worden". Es möge vom Reichshofrat zu Recht erklärt und erkannt werden: 1. daß der ganze Prozeß widerrechtlich und nichtig geführt, ihr Mann von parteilichen und selbst eigenen Richtern unschuldig zum Tode verdammt, „also dem Herren Grafen, dessen assistierende Baas der Landgräfin zu Buzbach, auch Ranzlern und Räten nicht gebühret noch geziembet habe, ihren Ehemann, sie und ihre uralte adelige Familie dermaßen zu beschimpfen, sondern, was gewalttätig vorgegangen, daran zu viel und unrecht geschehen. Daher er der Herr Graf mit seinem Anhang ratione injuriae damni, Interesse et expensarum¹⁰²⁾ ihr, Supplittantin, gebührende Satisfaction zu tun schuldig sein, auch ihr zu dem End an den Herren Grafen, die Fr. Wittib zu Buzbach, Ranzler und Räte, insonderheit Dr. Regensdorf, Overberg und Bonerum ad videndum et audiendum ita declarari¹⁰³⁾, wider den Herren Grafen aber ein wohlversänglich scharf Poenal-Mandat de restituendo omnia inigurissime ablata et arrestata et in posterum amplius non molestando aut turbando in rebus vel persona sine clausula¹⁰⁴⁾ mitzuteilen, die wohlverdiente Bestrafung aller und jeder hierbei interessierten hohen und niedrigen Standespersonen wegen schädlichen Mißbrauchs der anvertrauten heilsamen Justiz und Vergießung unschuldigen Bluts dem Kaiserlichen Fisco heimbstellend“.

Hierauf erging sofort der Bescheid, daß die Sitation mit einer Frist von zwei Monaten erfolgen solle. Auch solle das erbetene Mandat unter Androhung einer Strafe von 20 Mark Goldes erlassen werden. Aber eine etwaige Bestrafung wegen Mißbrauchs der Justiz und unschuldig vergossenen Bluts werde allerdings erst nach Vernehmung der Vorgeladenen beschlossen werden können.

Im Zusammenhang mit diesem ersten Protokollauszug sollen hier auch gleich noch die weiteren mitgeteilt werden, die von Wien immer sorgfältig nach Aurich gemeldet wurden.

Am 26. September dankte Elisabeth von Marenholz für die Erfüllung ihrer Wünsche und knüpfte daran die weitere Bitte: 1. dem Reichs-

¹⁰²⁾ = gemäß dem begangenen Unrecht zu verurteilen, ihr Zinsen und Ankosten . . .

¹⁰³⁾ = die Erklärung zu sehen und zu hören.

¹⁰⁴⁾ = ein Pönalmandat, um alles widerrechtlich weggeschleppte und beschlagnahmte Gut zurückzugeben und um sie in Zukunft weder in ihrem Besitz noch sie persönlich zu belästigen und zu stören.

hoffiskal zu befehlen, sich der Sache von Amts wegen anzunehmen, 2. das *mandatum de restituendo et amplius non molestando* auch auf alle ihr und ihrem Mann abgenommenen Mobilien, bares Geld, Obligationen, Testamente, Siegel, briefliche Urkunden, Immobilien, Eintreibung von Gefällen und Schulden usw. auszudehnen. Beide Bitten hatten Erfolg.

Am 29. September wurde auch die verlangte Zitation und *Compulsoriales*¹⁹⁵⁾ ad edendum acta¹⁹⁶⁾ zugebilligt. Und am 3. Oktober wurde ebenfalls die gewünschte Ausdehnung aller dieser Maßnahmen auf Kanzler und Räte, besonders auf Regensdorf, Overberg und Boner sowie auf die Landgräfin von Hessen-Buschbach zugesichert.

Damit hatte also Elisabeth von Marenholz in Wien alles erreicht, was sie verlangte. Der Reichshoffiskal hatte ihre Sache zu seiner und damit zu einer des Kaisers und des Reiches gemacht. Die Lage war also für Graf Enno Ludwig und die Seinen sehr gefährlich geworden, so wie es die Warnungen aus Wien ihm vorher schon angedeutet hatten. Aus dem Ankläger des Johann von Marenholz war der Angeklagte der Elisabeth von Marenholz geworden. Das war schon schlimm, schlimmer aber noch, daß zugleich der Kaiserliche Hoffiskal als Kläger gegen Graf Enno Ludwig auftrat. Damit wurde er zum Angeklagten von Kaiser und Reich.

Graf Enno Ludwig wird vor das Kaiserliche Hofgericht geladen.

Am 22. September und am 3. Oktober¹⁹⁷⁾ wurden in Wien die kaiserlichen Mandate, Zitationen und *Compulsoriales* ausgefertigt¹⁹⁸⁾. Am 8. Oktober¹⁹⁹⁾ wurden durch den Registrator Ditterlin die Abschriften hergestellt, die nun sofort durch den Kammergerichtsboten Johann Konrad Weber nach Buschbach und nach Aurich befördert wurden. Am

¹⁹⁵⁾ Unter „*Litterae compulsoriales*“, abgekürzt auch einfach „*Compulsoriales*“ verstand man in der damaligen Rechtssprache den Mahnbefehl (Nötigungs- oder Antriebschreiben) eines höheren Gerichts an ein niederes.

¹⁹⁶⁾ = zur Herausgabe der Akten.

¹⁹⁷⁾ Jedesmal alten Stils, die Dokumente selbst tragen das Datum neuen Stils also 2. Oktober und 13. Oktober.

¹⁹⁸⁾ Sie liegen in der für den Grafen und in der für die Räte bestimmten Fassung bei den Akten.

¹⁹⁹⁾ Alten Stils, also am 18. Oktober neuen St. *Wiar da V. 77* bezeichnet fälschlich das Datum der Abschrift als das Datum der Ausfertigung.

11. November²⁰⁰) wurden sie Kanzler und Räten in Aurich durch ihn übergeben.

Sie enthielten, kurz zusammengefaßt, den Vorwurf, in Buzbach sei ein „Blutra“ abgehalten worden, der in allen Einzelheiten das Vorgehen gegen den Geheimrat Johann von Marenholz festgelegt habe. Demgemäß sei dann in Aurich verfahren worden. Der Prozeß sei widerrechtlich und nichtig geführt worden. Graf Enno Ludwig, Kanzler und Räte, dazu die Landgräfin Christine Sophie mußten sich innerhalb zwei Monaten dem Reichskammergericht stellen. Aberdies sei bei Strafe von 20 Mark lötligen Goldes alles beschlagnahmte Gut der Elisabeth von Marenholz zurückzugeben. Die Akten seien nach Wien einzuliefern. Graf Enno Ludwig wurde der Verlust seiner Justizhoheit angedroht, da er sie mißbraucht habe.

Sowie ihm der Wortlaut der Schriftstücke bekannt geworden war, schrieb — am 8. Oktober — Johann Friedrich Ochsenbach, der noch immer die Vertretung des auf Reisen befindlichen Dr. Lindenspür wahrnahm, es sei durchaus erforderlich, daß die Nichtigkeitsklage zurückgewiesen werde. Es müsse also bewiesen werden, daß der Prozeß gegen Marenholz nicht nichtig, sondern rechtmäßig geführt sei. Er schlage darum vor, die Antwort an den Kaiserlichen Hof zunächst mit anderen neutralen Rechtsgelehrten zu beraten²⁰¹).

Um selben Tage schrieb Lindenspürs Sekretär Ostermeyer, in Wien würde über den Prozeß allerlei „hin und wider discurrirret“, was er der Feder nicht anvertrauen dürfe²⁰²). Dr. Habbeus²⁰³) plane in drei

²⁰⁰) Alten Stils.

²⁰¹) Ochsenbach schreibt wörtlich: „Dabei Euer Excell. ich noch weiter avisiere, daß allhier das gemeine Gerücht gehet, als wann der Prozeß dergestalt nulliter geführt worden, daß nicht allein in Ostfriesland, sondern auch in benachbarten Orten derselbe zum Höchsten detestirret (= verabscheut) und ausgerufen werde. Dahero in allweg Euer Excell. obliegen wird, diese Inzüchte (= Bezechtigungen) aus den geführten Criminal-actis abzulehnen und wider die beschuldigte Nullitates (= Nichtigkeit) den Prozeß zu justifizieren (= rechtfertigen), auch alles dergestalt Ihr Kais. Majt. vorzutragen, daß Sie bei diesem ersten Actu Ihrer eingehenden Regierung von allen diesen Imputationen (= Beschuldigungen, Vorwürfen) sich auf das Beste purgieren, daran mir dann meines Theils nicht zweifeln tut, wann bevorab Euer Excell. Ihre Antwort an den Kaiserlich. Hof mit Zuziehung auch anderer, der Sachen ohnverwandter Rechts-Gelehrten werden begreifen lassen, welches ich, jedoch ganz ohnmaßgeblich erinnere“.

²⁰²) Gemeint ist wahrscheinlich das Verhältnis Marenholz-Juliane.

²⁰³) Ein Ostfriese (Habben) der in Wien als Professor der Rechte wirkte. Vgl. oben Anm. 52.

Tagen nach Ostfriesland zu reisen, um dem Grafen mündlich Bericht zu erstatten. Dieser habe ihm aber aufgetragen, schon jetzt den unmaßgeblichen Rat zu erteilen, Graf Enno Ludwig möge in Zukunft niemandem in Wien über die ganze Angelegenheit schreiben, wie er es zuvor bereits getan habe²⁰⁴). Denn der Graf könnte und würde „so fundamentaliter nicht schreiben, woraus nicht einige Verfänglichkeit erzwungen werden möchte“.

Also man sah in Wien die Dinge so ernst an, daß man dringend raten mußte, sie nicht durch unvorsichtige und voreilige Briefe noch mehr zu komplizieren.

Noch ehe man in Auriich die ganze Schwere der Lage erkannt hatte, ließ man — am 22. Oktober — an den Agenten Dr. Lindenspür eine Information abgehen, in der in aller Breite nochmals die Notwendigkeit eines Vorgehens gegen Marenholz dargelegt und über Elisabeth von Marenholz gesagt wurde, es habe alle Ursache bestanden, auch gegen sie einen Prozeß anzustrengen und sie in Arrest zu nehmen. Sie habe sich ohne Erlaubnis von Schirum entfernt. Mit Rücksicht auf ihren Bruder, den Grafen von Weißenwolff, habe man „mit weiterem Prozedieren zurückgehalten“, wolle sie aber jetzt nicht Ruhe geben, so werde man Dinge an den Tag bringen müssen, die man lieber „supprimieret sehen möchte“.

Diese stolze und selbstbewußte Sprache verging dem Grafen und seinen Ratgebern einigermaßen, als die Kaiserlichen Sitationen und Mandate in Auriich bekannt wurden. Als sie der Reichskammergerichtsbote Weber überbrachte, war Graf Enno Ludwig von seiner Reise²⁰⁵) noch nicht heimgekehrt. Er traf erst am 15. November wieder in Auriich ein. Selbstverständlich wurde ihm sofort über den Inhalt der Schriftstücke Bericht erstattet. Die nächsten Tage und Wochen waren angefüllt mit Beratungen darüber, was nunmehr zu geschehen habe.

Zunächst — und zwar schon am 18. November — ging ein Brief an Dr. Lindenspür in Wien ab, in dem dieser beauftragt wurde, eine Liste derjenigen Reichshofräte zu übersenden, auf deren „Gewogenheit“ sich Graf Enno Ludwig „einigermaßen verlassen“ könne, auch möge er ver-

²⁰⁴) Hinweis auf die Briefe Enno Ludwigs an die Grafen Rurz und Weißenwolff.

²⁰⁵) Im Anschluß an die Reise nach Herzberg, wo seine Mutter bei ihrer verwitweten Schwester, der Herzogin von Braunschweig, Anna Eleonora, sich aufhielt und wohin er ihr nachgefahren war, um sie wieder nach Ostfriesland heimzuholen, war Graf Enno Ludwig noch nach dem Haag gereist.

traulich festzustellen versuchen, ob Graf Weißenwolff im Kaiserlichen Rat Verwandte oder besondere Freunde habe.

Am 5. Dezember unterschrieb dann Graf Enno Ludwig eine Vollmacht für Dr. Lindenspür als seinen Anwalt in dem Prozeß Marenholz-Angnad. Zugleich wurde an Lindenspür der Entwurf einer dilatorischen Antwort auf die Zitation überreicht. Darin wird betont, wie schmerzlich den Grafen ein so scharfes Vorgehen betroffen habe, man erinnere sich nicht, daß jemals zuvor ähnliches einem so getreuen Vasallen des Kaisers und einem so hohen Stand des Heiligen Reichs geschehen sei. Zwar zweifle man nicht, es werde sich „sonnenklürlich“ ergeben, daß die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unhaltbar seien. Immerhin müsse alles wohl bedacht und überlegt werden. Das sei aber in einer derart kurzen Frist von nur zwei Monaten, wie sie die Zitation stelle, unmöglich. Bei der weiten Entfernung zwischen Ulrich und Wien vergingen, zumal in dieser winterlichen Zeit wohl fünf und mehr Wochen allein um einen Brief zum Kaiserlichen Hof zu bringen. Man müsse zunächst auch die Klagschrift der Witwe Marenholz kennen, um darauf eingehen zu können. Darum sei eine Frist von wenigstens sechs Monaten unbedingt erforderlich, um die daher gebeten werden müsse.

Wie berechtigt der Hinweis auf die lange Dauer der Briefbestellung war, wird schon allein dadurch bewiesen, daß die Antwort Lindenspürs auf diese Schreiben erst am 12. Januar 1652 erfolgte. Wann sie in Ulrich eintraf, läßt sich leider nicht feststellen, weil ein Ankunftsvermerk fehlt. Wahrscheinlich aber erst um Mitte Februar.

Lindenspür berichtete, er kenne keine Blutsverwandten des Grafen Weißenwolff im kaiserlichen Reichshofrat, aber die Dinge lägen so, „daß der gefampte Reichshofrat ihn — nämlich den Grafen Weißenwolff — gleichsam darumb adorieret²⁰⁰⁾, indeme die Besoldungen bei ihm gesucht und fast erbeten werden müssen“.

Das war für Graf Enno Ludwig zweifellos eine recht peinliche Mitteilung, denn ein Mann, der über die Gehälter der Hofräte zu entscheiden hatte, war ganz sicherlich eine außerordentlich einflußreiche Persönlichkeit.

Lindenspür wußte weiter noch vertraulich zu erzählen, daß in der entscheidenden Sitzung Graf von Wolkenstein, der Vizepräsident Graf von Fürstenberg, Graf Kurz und sein, Lindenspürs, Bruder gegen die

²⁰⁰⁾ = anbeten, verehren, vergöttern.

Annahme des Prozesses gewesen seien. „Sie waren aber zu wenig in numero, der Oberrest hat gerufen: Crucifige!“²⁰⁷⁾

Ferner teilte Lindenspür mit, daß auch die Landgräfin Christine Sophie von Hessen-Buszbach ihn mit ihrer Vertretung beauftragt habe. Das sei ihm einigermaßen peinlich, weil er der Ansicht sei, „daß fast die Schuld vielmehr dorthin als auf Euer Hochgrl. Excell. Person will gelegt werden“. Immerhin wolle er, da ihm Graf Enno Ludwig schon während seines Wiener Aufenthalts versprochen habe, er solle alle Buszbachschen Rechtsfachen, soweit sie beim Reichskammergericht anhängig seien, vertreten, alles daransetzen, daß „viel Böses, so man allhier machinieret, hintertrieben werde“.

Es ist bemerkenswert, daß Lindenspür hier überhaupt von einer „Schuld“ spricht, und diese vor allem der Landgräfin Christine Sophie beimißt. Er scheint also dem ganzen Prozeß mit erheblichen Bedenken entgegengesehen zu haben. Und Christine Sophie galt ihm als die eigentliche Treiberin im Vorgehen gegen Marenholz.

Der Buszbacher „Blutrat“.

Das Kernstück der Beschuldigungen gegen Graf Enno Ludwig, seine Räte und die Landgräfin Christine Charlotte bildete der Vorwurf, sie hätten während des Aufenthalts des jungen Grafen in Buszbach über Marenholz einen „Blutrat“ gehalten, in dem das Todesurteil schon beschlossen worden sei. Within sei der ganze später folgende sogenannte Prozeß lediglich eine Farce gewesen, denn das Schicksal des Drostens habe ja vorher schon festgestanden.

Da nun die Gefahr bestand, daß man von Buszbach oder von Aulrich aus über diese Buszbacher Beratungen einiges verlauten lassen könnte, was der Gegenseite eine willkommene Handhabe hätte bieten können, fand zwischen Aulrich und Buszbach ein lebhafter Briefwechsel statt, um möglichst übereinstimmende Erklärungen abzugeben.

So übersandte Christine Charlotte mit einem Schreiben vom 9. Dezember Kanzler und Räten die von ihr nach Wien gesandte Antwort auf die Zitation, „damit man des Orts (= in Aulrich) sich darnach richten und alle Contrariedades hierunter vermieden bleiben mögen“.

In Aulrich war man mit dieser Buszbachschen Antwort keineswegs in allen Punkten einverstanden. Graf Enno Ludwig gab das seiner Tante deutlich zu verstehen. Auch seine Ansicht sei, so schreibt er, daß man gegen-

²⁰⁷⁾ = kreuzige!

seitig sich mitteilen müsse, was in Wien vorgebracht werden solle, „und möchte wünschen, daß man zu dergleichen hätte Gelegenheit gehabt, auch ehe dann E. L.²⁰⁸⁾ iso mit übergesandte Exceptiones²⁰⁹⁾ (darin ich mich mit aller Dinge weiß zu finden) am Kaiserl. Reichshofrat wären übergeben“.

Wahrscheinlich bezieht sich dieser Tadel des Grafen vor allem auf den Passus über den Buzbacher „Blutrat“, der in der Buzbacher Verantwortungsschrift folgendermaßen lautet:

Die Witwe Marenholz würde ihre Behauptung von dem zu Buzbach gehaltenen Blutrat niemals beweisen können, vielmehr könne Christine Sophie bei Gott bezeugen, „daß ihre zu Buzbach dergleichen fälschlich angegebene blutige Consilia niemals in Sinn gestiegen, zu geschweigen, daß sie solche derogestalt geschlossen und deme zufolge in Ostfriesland werkstellig gemacht haben sollte. Zwar istz nicht ohn, daß Hochged. Herr Graf in seiner Zurückkunft von Wien seine Einkehr bei Ermeltr. Gn. Fr. Pralin²¹⁰⁾ als dessen hochgeehrten Herrn Vaters Hochsel. Gedächtnus leiblichen Frau Schwester genommen, und gleich wie dieselbe er vorhero aus Wien schriftlich, also auch nochmals mündlich und ganz inständig mit hinunter nach Ostfriesland zu reisen, ersuchet, und damals mit derselben als nächsten Angewandten von einem und dem andern, und wie etwan bei dessen antretenden Regierung der Estat wegen eingekommener Klagen (gestalt dann auch hierüber bei dessen damaligen Anwesenheit zu Buzbach anderweitlich Schreiben von den Ostfriesischen Land-Ständen eingelangt) auf einen guten Fuß gesetzt und alle Inconvenientien²¹¹⁾, so viel tunlich, remedieret werden möchten, Communication gepflogen. Worzu dann gleich wie Hochgedachter Herr Graf seine Bediente, benampflich seinen Drosken zu Esens Philipp Dudde und seinen Rat Bonerum, also Anwalts Gnd. Fr. Pralin. auch die ihrige und deren Amptmann und Rat Overbergen gleichfalls mit zugezogen. So istz jedoch falsch erdicht und unerfindliches Angeben, daß ein solcher Blutrat über obberührten Marenholzen jemals zu Buzbach gehalten und sie darzu cooporiert haben sollte, gestalt dann solches ex advo²¹²⁾ zu ewigen Tagen nicht verificiert

²⁰⁸⁾ = Euer Liebden.

²⁰⁹⁾ = Verantwortungsschrift.

²¹⁰⁾ = Gnädige Frau Prinzipalin, d. h. die Auftraggeberin des Anwalts, also Christine Sophie.

²¹¹⁾ = Angehörigkeiten, Schwierigkeiten.

²¹²⁾ = von der Gegenseite (ex adversario).

noch erwiesen werden kann. Boni viri autem non dicunt, quae probare non possunt²¹³⁾."

Graf Enno Ludwig wußte natürlich besser, was wirklich in Buzbach verhandelt worden war, als es diese Verantwortungsschrift darzustellen versuchte. Wie unglaublich leichtfertig er aber gehandelt hatte, erhellt daraus, daß er nicht einmal eine Ausfertigung der protokolllarisch niedergelegten Buzbacher Beschlüsse mit nach Mürich genommen hatte. Er schrieb darum an seine Tante:

„Weil ich aber keine Copie dessen habe, was zu Buzbach zwischen Uns verabredet und mir daher und außer derselben unmöglich fallen wird, was davon in den Prozessen ganz gehässig hat wollen angezogen und gleichsam zum ursprünglichen Fundament aller Beschuldigungen angegeben werden, beständig genug zu verantworten, so bitte ich E. L. wollen mir eine völlige Abschrift mit allerehsten unnachlässig zufertigen, wie imgleichen, wo nit die Originala selbst, dannoch zum wenigsten Copieen. Deren Briefe, welche sie annoch bei ihro haben und die Originalen inmittels wohl und also bewahren, daß sie zu niemanden anders Handen kommen. Verlassen uns darzu.“

Diese Sätze lassen klar erkennen, daß in Buzbach ein regelrechter strategischer Plan festgelegt worden ist, nach dem dann in Mürich gehandelt wurde. Da Enno Ludwig diesen Plan nicht in Händen hatte, darf man wohl schließen, daß Christine Sophie ihn mit nach Ostfriesland genommen hatte, und daß sie wie ein Feldherr nach ihm die ganze Aktion dirigierte. Das wäre ein neuer Beweis dafür, daß diese Frau die eigentliche Antreiberin in dem Vorgehen gegen das Ehepaar Marenholz und vor allem gegen ihre Schwägerin Juliane, die bloßzustellen ihr eine Freude war, gewesen ist.

Der Wunsch des Grafen Enno Ludwig, das Original der Buzbacher Beschlüsse zu erhalten, wurde nicht erfüllt. Er bekam nur eine notariell beglaubigte Abschrift und zwar nicht aller Abmachungen, sondern nur vier Punkte von mindestens zweiunddreißig insgesamt — vielleicht waren es sogar noch mehr — wurden ihm mitgeteilt. Also lediglich ein dürftiger Auszug aus dem wichtigen Protokoll, das am 30. April 1651 die Landgräfin Christine Sophie und Graf Enno Ludwig eigenhändig unterschrieben hatten.

²¹³⁾ Gute Männer sagen nur das, was sie beweisen können.

Die ersten achtundzwanzig Punkte der Abmachungen fehlen²¹⁴⁾. Die mitgeteilten vier Punkte haben folgenden Wortlaut:

- „29. Weil von vielen Sachen S. F. G. die Fürstin von Ostfriesland (insonderheit bei jetzigem Zustand in Ostfriesland) nichts wissen muß, als soll alles so wohl mesnagieret²¹⁵⁾ und in höchster Geheim gehalten, im Ubrigen S. F. G. aller Respect und gebührende Ehre gegeben werden.
30. Rechnung und Examination mit den jetzigen Regenten anzustellen, wie und unter welcher Gestalt ihre Actionen geführt und wohin die Gelder verwendet worden.
31. Weiln auch teils sonderlich Marenholz, wie gesagt wird, große Mittel vor sich gebracht haben sollte, per directum vel indirectum²¹⁶⁾ dahin zu sehen, wie ein Stück Geld von ihme wieder zu erheben, und desfalls etwan gestalten Sachen nach feiner Person sich zu versichern.
32. Als auch selbiger im Land nicht gelassen werden kann, es gehe zu, wie es wolle, so solle selbiger außer Land geschaffet und dahin in ein oder ander Wege angewiesen werden.“

Aus diesen Sätzen geht klar hervor, daß bereits in Buzbach die Gefangennahme des Drosten Marenholz beschlossen worden ist. Man wollte ihn dann aus Ostfriesland wegschaffen, also war scheinbar ursprünglich nur daran gedacht, ihn zu verbannen. So schreibt auch Overberg — Buzbach, 22. Dezember 1651 — an den Kanzler von Bobart: „Den Extract der Conferenz oder Consilii, so allhier vorgangen, habe vorhin an Herrn Regensdorf geschickt, und ob vielleicht selbiger nit anheimbisch, so überschicke ihn hierbei nochmals. Gehet mit dahin, daß Marenholz aus dem Lande geschaffet werden sollte.“ An ein Todesurteil scheint also in Buz-

²¹⁴⁾ Ich hoffte, das Originalprotokoll würde im Hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt aufbewahrt werden. Leider aber teilte mir auf meine Anfrage der Direktor des Hessischen Staatsarchivs mit, daß „irgendwelches Material betr. Besprechungen zu Buzbach im April 1651 über eine bevorstehende Aenderung des innerpolitischen Kurses in Ostfriesland“ dort nicht zu finden sei. Wir müssen uns also mit dem Auiricher Protokollauszug begnügen. Vielleicht hat man in Buzbach das belastende Dokument später vernichtet.

²¹⁵⁾ = in Acht nehmen.

²¹⁶⁾ Direkt oder indirekt, auf geradem Wege oder durch Umwege.

bach am 30. April noch nicht gedacht zu sein. Mit Sicherheit läßt sich das aber nicht behaupten, da das Originalprotokoll leider fehlt.

Oberberg hatte also auch Dr. Regensdorf bereits eine Abschrift der Buszbacher Beschlüsse übersandt, die Regensdorf in einem undatierten Schreiben, dessen Entwurf bei den Akten liegt, von ihm erbeten hatte. Er vertrat darin die Ansicht, es wäre gar nicht nötig, in den Verantwortungsschriften der Buszbacher Beschlüsse überhaupt zu gedenken²¹⁷), denn die Landgräfin Christine Sophie habe in Ostfriesland ja gar keine irgendwie geartete Jurisdiktion. Immerhin könnte die Witwe Marenholz²¹⁸) aus einem Nichterwähnen der Buszbacher Beratungen daraus „eines oder anders pro statummandis suis calumniis ergrübeln“. Jedenfalls dürfe man keinesfalls, um einen der Beteiligten als schuldlos hinzustellen, einen anderen belasten. Dieser Gedanke werde in Ostfriesland mit Fleiß beachtet, man möge auch in Hessen-Buszbach danach handeln²¹⁹).

Aber eines war man sich in Aurich und in Buszbach einig: es müsse versucht werden, den Wiener Prozeß durch einen friedlichen Vergleich aus dem Wege zu schaffen. Vor allem wollte man eine Auslieferung der Akten vermeiden. Einmal, weil man sich zweifellos selbst dessen bewußt war, daß nicht alles nach der Vorschrift der Gesetze vor sich gegangen war, zum andern aber vor allem auch darum, weil man sich scheute, die peinlichen Interna am Auricher Hof, an die Öffentlichkeit zu bringen, durch die die Gräfinmutter Juliane arg bloßgestellt worden wäre²²⁰).

²¹⁷) „De ulla consultatione super M. persona unquam habita“. (Über irgendeine Beratung über die Person des Marenholz.)

²¹⁸) Regensdorf spricht von ihr als „maleferiata illa bestia“ (jene faule, arge Bestie), er änderte dann aber im Entwurf das Wort „bestia“ und setzte dafür „Medea“, in Erinnerung an die Tochter des Königs Aetes zu Kolkhis, die wegen ihrer Zauberkünste und Grausamkeiten ebenso berühmt war wie wegen ihrer Schönheit, und die die Untreue ihres Gemahls Jason durch die Ermordung ihrer eigenen Kinder rächte. Der Vergleichspunkt kann nicht die Schönheit der beiden Frauen gewesen sein, denn wenn man Bluhm Glauben schenken darf, war Elisabeth von Angnad „eine nicht mehr wohlgestaltete, der Figur des Neids nicht ungleiche, sonst große Pragmatica“.

²¹⁹) „ . . . quilibet interessentium bergestalt erculpierte ne praegravet alium cavebitur id a nostra parte sedulo, caveatur itidem a vestra.“

²²⁰) „Ante omnia“ (vor allem), so schreibt Regensdorf an Oberberg, „hat man sich vorzusehen, daß man ante tempus (vorzeitig) mit der Hauptsache, so lang mans declinieren (abwenden) kann, zurückhalte“. Graf Enno Ludwig schreibt an seine Tante: „Da ich ganzlich hoffe, daß die Extradition und alle Eröffnung der Akten zu verhüten.“ Und am 5. Dezember schreibt Enno Ludwig an Lindenspür, daß er „die Acta zu edieren Bedenkens trage“.

Der Vorschlag einer Aktenprüfungskommission.

Nun bestand allerdings ein großer Unterschied zwischen der Auffassung in Aürich und der in Buzbach. Die Landgräfin Christine Sophie hatte keineswegs ein so sehr großes Interesse daran, ihre Schwägerin Juliane zu schonen. Sie machte daher den Vorschlag, Graf Enno Ludwig solle beim Kaiserlichen Hof in Wien vorstellig werden, es möchte eine Kommission, bestehend aus Fürstlichkeiten, die dem Hause Ostfriesland verwandt seien, eingesetzt werden, die dann nach Einsicht der Akten ihr Votum abgeben solle, „ob dem Marenholz Recht oder Unrecht geschehen“. Dadurch ließe sich eine Auslieferung der Akten nach Wien möglicherweise verhindern. Mit dem „bewußten Secreto“²²¹⁾ dürfe man doch nur so lange „zurückhalten“, „als es außer Praejudiz“²²²⁾ und Gefahr tunlich“.

Vielleicht wäre es der Landgräfin gar nicht so unlieb gewesen, wenn die Verwandtschaft genau aufgeklärt worden wäre über das Treiben der Fürstin Juliane. Sie machte daher den Vorschlag einer geheimen Kommission zur Prüfung der Akten auch der Fürstin Juliane selbst in einem Schreiben, das sie, offenbar weil ihr der Aufenthalt Julianes unbekannt war, ihrem Brief an Kanzler und Räte in Aürich²²³⁾ vom 9. Dezember 1651 beilegte. Sie riet darin, Juliane möge ihren Bruder, den Landgrafen Georg von Hessen, um seine Vermittlung bitten, damit er helfe, „solchen Prozeß zu hintertreiben“. Der Landgraf selbst könne der „geheimen Kommission“ mit „sonsten noch jemand der nahen Hohen Angewandten“²²⁴⁾ angehören. Eine Aktenprüfung durch die Verwandtschaft seiene jedenfalls „weniger bedenklich, als daß die Acta dem Kaiserl. Reichs-Hofrat eingeschickt und derogestalt publiziert werden sollten“. Im Ubrigen habe sie, Christine Sophie, schon selbst mit dem Landgrafen Fühlung genommen, und zwar durch dessen Statthalter von Göry (Görz?), der vor kurzem in Buzbach sich aufgehalten und sich durchaus ihren Vorschlägen geneigt gezeigt habe.

Ausführlicher berichtete über die Vermittlungsversuche der Landgräfin Christine Sophie Overberg in einem mit allerlei pikantem Hofflatich angefüllten Schreiben an den Kanzler Arnold von Bobart

²²¹⁾ Damit ist natürlich das Verhältnis zwischen Juliane und Marenholz gemeint.

²²²⁾ Das Wort ist hier im Sinne von „Nachteil“ gebraucht.

²²³⁾ Sie schrieb an Kanzler und Räte und nicht an Graf Enno Ludwig selbst, weil sie ihn noch im Haag vermutete.

²²⁴⁾ = Unverwandte.

(datiert Buchbach, 22. Dezember 1651). Man habe, so sagt er, den Landgrafen von Hessen von allen Vorgängen in Aurich Mitteilung machen mü s s e n. Der Statthalter von Göry (Görz) habe erklärt, er selbst würde nicht anders gehandelt haben als Graf Enno Ludwig, denn „solch Teufelswerk mußte gestrafet sein“. Vertraulich habe die Frau von Göry (Görz) Christine Sophie mitgeteilt, der Herzog von Celle habe kürzlich an den Landgrafen Georg von Hessen geschrieben, er müsse sich unbedingt Julianens annehmen, da Enno Ludwig trotz des geschlossenen Vergleichs sie „gar zu übel tractiere, wolle nicht halten, was einmal verglichen, wollte sie vom Wittumb entziehen, und was Doleancen²²⁵⁾ mehr gewesen“. Nachdem nun der Landgraf Georg über alles genau unterrichtet worden sei, halte er sich sehr zurück. Eigentlich habe er nach Herzberg und Celle fahren wollen. Ob er aber jetzt diesen Plan ausführe, wo der Lothringer²²⁶⁾ in der Gegend von Mainz Quartier bezogen habe, um über Worms und Speyer nach dem Elsaß zu marschieren, sei ungewiß. Dadurch würde die Reise gefährlich.

Es sei gar nicht zu glauben, „was an allen Höfen für ein Geschwäh“ über den Marenholzprozeß umgehe. Fast überall nehme man die Partei der Elisabeth von Marenholz, „worzu dann die Herren Patres, weil sie katholisch worden, uti dicitur²²⁷⁾, fleißig helfen, und weil man Caufam²²⁸⁾ nicht sagen darf, gehet es inzwischen über einem und anderem aus“. Der Statthalter von Göry meine, man solle den Oberst Ernreitter verklagen auf Grund seiner Briefe, die Dr. Regensdorf in Verwahrung habe, und deren Abschrift er bei Christine Sophie gesehen habe. „Daraus hat man auch ja Materie genug“, um der Ungnadschen „das Maul in etwas zu stopfen“.

Der Vorschlag einer Geheimkommission zur Prüfung der Akten, wie seine Tante ihn gemacht hatte, erschien Graf Enno Ludwig unannehmbar²²⁹⁾. Mit Rücksicht auf seine Mutter wollte er eine Auslieferung

²²⁵⁾ = Klagelieder, Beschwerden.

²²⁶⁾ Herzog Karl IV. von Lothringen, durch den Dreißigjährigen Krieg aus seinem Lande vertrieben, aber im Besitze eines Söldnerheeres von 10 000 Mann, stellte dieses Conde für seinen Aufstand gegen den jugendlichen Ludwig XIV. zur Verfügung. Der Aufmarsch vollzog sich zu Ende des Jahres 1651 am Rhein.

²²⁷⁾ = wie man sagt. Sonst wird uns ein Abertritt der Elisabeth v. Marenholz zur katholischen Kirche nicht bezeugt. Er scheint auch nicht erfolgt zu sein.

²²⁸⁾ Die Hauptsache, nämlich das Verhältnis Julianes zu Marenholz.

²²⁹⁾ Brief an Landgräfin Christine Sophie, Entwurf ohne Datum.

der Akten überhaupt vermeiden. Er lehnte es auch ab, den Brief Christine Sophies an die Fürstin Juliane weiterzuleiten. Denn er kannte die Feindschaft, die zwischen diesen beiden Frauen bestand. Und seine Mutter erklärte auch mit aller Bestimmtheit, daß sie jede Einmischung der Landgräfin unbedingt ablehne²³⁰).

„Sollte aber E. L. andere sichere Mittel, wordurch ohne Eröffnung der Acten zu Auffoupiierung²³¹) der Prozeßen zu gelangen, wissen zu erfinnen, würden sie mich sonders verobligieren. Und stunde zu bedenken, ob nit etwa einige bei der Marenholzschen und dero Herren Bruder wohl gecreditierte²³²) Subjecte darunter zu emploieren²³³) oder auch sonders inkünftig, da es die Not erfordern und heftiger mir damit zugefeket werden sollte, durch andern, bei der Kaiserl. Majt. vielgültige hohe Personen zu verbitten, daß zum wenigsten solche herbe fiskalische Prozeßen, dergleichen wohl niemalen gegen einigen Stand des Heil. Reichs bei dergleichen Bewandnus (da der Fiscalis einer unrechtmäßigen fürgangen Procedur keine andere begründete genugsambe Anzeige hat, als allein der querulierenden Wittiben bloßes Angeben) niemalen gebraucht worden, auch diesfalls wider mich mochten verbleiben. Und werden E. G. ihrer beiwohnenden hohen Discretion nach haben zu erwägen, ob nit allen Fürsten und Ständen des Reichs, so mit peinlich Gerichten fürgangen, der Kaiserliche Fiscal ohne vorgehenden gnugsamben Grund die verübte Acta sollte mügen abfordern und ihre Gerichte zu censurieren und wider sie selbst eine Action²³⁴) daraus suchen zu formieren?“

Die Rolle der Fürstin Juliane.

In der Kaiserlichen Citation war u. a. gesagt worden, die Fürstin Juliane habe mehrfach sowohl mündlich wie schriftlich dem Geheimrat Johann von Marenholz bezeugt, daß er seine Dienste eid- und pflichtmäßig ausgeübt und sich stets treu erwiesen habe. Notfalls könnten dafür Beweise vorgelegt werden²³⁵).

²³⁰) Schreiben an den Kanzler: Berum, 26. Februar 1652: „Ich muß hier noch mals wiederholen, daß im Fall die Frau Landgräfin, wie befürchte, in dieser Sache sich mit einmischen sollte, ich eins vor alles weiter nichts damit zu tun haben will.“

²³¹) = Einstellung.

²³²) = in gutem Ansehen stehende.

²³³) = anstellen.

²³⁴) Hier im Sinne von „Klage“ gebraucht.

²³⁵) Es heißt dort wörtlich, daß Marenholz „die ganze Zeit seiner Bedienung bei vielen wichtigen Deliberationen und Verschiedungen sich dergestalt bezeugt und verhalten habe, daß ihme männiglich (außer seiner miß-

Aus diesen Andeutungen zog Graf Enno Ludwig den berechtigten Schluß, daß seine Mutter mit Elisabeth von Marenholz und mit ihrem Bruder, dem Grafen von Weißenwolff, noch in Korrespondenz stehe. Ihm kam nun der Gedanke, sich ihrer als Mittelsperson zu bedienen, um durch ihren Einfluß eine Beilegung des Wiener Prozesses zu erreichen. Sumal Juliane selbst das größte Interesse daran haben mußte, daß die peinlichen Vorgänge geheim blieben. Eine Auslieferung der Akten nach Wien hätte sie als Hauptbeteiligte ja am schwersten bloßgestellt.

Darum gab nun Graf Enno Ludwig seinem Efenser und Berumer Drost Philipp Dудde den Auftrag, die Fürstin Juliane aufzusuchen und sie um ihre Vermittlung zu bitten.

Dудde ging zu Juliane und erstattete am 17. November 1651 dem Grafen einen ausführlichen schriftlichen Bericht über diese Unterredung.

Darin wird zunächst erklärt, daß sich die Fürstin von Grund ihres Herzens beklagt habe, „daß das Werk in solche Weitläufigkeit gebracht und daß man darunter nicht mehr gesehen auf den Respekt“ von ihr und ihrem Sohn. Das sei einfach unerhört. Was sie zum Besten ihres Sohnes tun könnte, wolle sie nicht unterlassen. Der Graf müsse wissen, daß sie alles, was sie nach ihrem Vermögen tun und in ihrem Gewissen verantworten könne, auch tun werde. Sie hege aber auch andererseits die Zuversicht, Enno Ludwig werde seine kindliche Liebe und Pflicht ihr gegenüber nicht aus den Augen lassen. Sie könne einstweilen noch keine Entschlüsse fassen, da es ihr an einem ehrlichen Mann fehle, mit dem sie alles besprechen könne und dessen Meinung sie schätze. Der Graf möge ihr Dr. Conring²³⁶⁾ senden, weil sie zu diesem Vertrauen habe.

Auf die Frage Dудdes, ob die Fürstin Briefe aus Wien erhalten hätte, antwortete sie, sie wolle aufrichtig sein und ja sagen. Sie habe verschiedene Briefe aus Wien erhalten, auch die Kaiserliche Sitation sei ihr vom Grafen Weißenwolff durch den Speyerschen Kammergerichtsboten zugestellt worden. Sie hätte darauf aber noch nicht geantwortet, „umb zu besorgen, daß etwas zum Nachteil von Ihr Hochgräfl. Gnd.

günstigen und boshaften Leuten:) eine löbliche Zeugnuß geben können und müssen. Wie dann in Sonderheit vorgemeldet Deine Mutter (:in deren Vormunds-Pflichten er gestanden:) von solchem seinem Verhalten und geführten eid- und pflichtmäßigen vor Gott und der ehrbaren Welt justificierlichen Actionen so wohl schrift- als mündlich, wie es auf den Nothfall bewiesen werden könnte, zu mehrmalen attestiert habe“.

²³⁶⁾ Dr. Sajo Conring war damals Assessor am Hofgericht.

ohnbedachtsamerweise geschehen möchte, welches dann Ihr Fürstl. Gnd. Intention niemals wäre.“ Sie habe auch früher schon mit dem Grafen von Weißenwolff korrespondiert, als Enno Ludwig noch in Wien weilte. Sie habe allerdings nichts zum Nachteil ihres Sohnes geschrieben. Wohl aber habe sie dem Grafen Weißenwolff gegenüber stets „die große Mühe und treue Dienste“ von seinem Schwager und seiner Schwester, also vom Ehepaar Marenholz, gerühmt. Auch als ihr Sohn schon wieder in Ostfriesland gewesen sei, habe sie an Graf Weißenwolff geschrieben. Sie habe ihm gegenüber ihre Enttäuschung ausgedrückt, daß die Rückkehr Enno Ludwigs, die sie so sehr gewünscht habe, so schmerzlich verlaufen sei. So sehr sie auf seine Ankunft gewartet habe, „so sehr wäre sie betrübet über die Rencontre, so ihr selbig Mal widerfahren, und daß es genugsamb erschiene, als wäre die kindliche Affection bei Ihr Hochgräfl. Gnd., dero Herrn Sohne, erkaltet und der Respect dahin. Ihre Fürstl. Gnd. könnten ihm aber die Schuld allein nicht geben, sondern sie glaube festiglich, daß böse Leute Ursache zu solchem Procedere wären, und erzählten darbei, daß man Ihr Fürstl. Gnd. Diener hätte appraehendieret²³⁷⁾, und ihr hart angemutet wäre worden, die Drostinne zu abandonieren²³⁸⁾, welches dann Ihre Fürstl. Gnd. sehr beklagen, weil sie die Leute niemalen anders als treu erfunden, gleich dann Ihr Fürstl. Gnd. hoffeten, daß sich noch in allen ein solches sollte ausweisen.“

Auf die Frage Duddes, ob Juliane auch noch Briefe von Elisabeth von Marenholz bekommen hätte, antwortete sie: „Ja, damals im Anfang, als sie noch zu Sandhorst gewesen, aber nunmehr lange nicht. Und hätte sie damaln geschrieben, sie zitiere Ihre Fürstl. Gnd. vor den Richterstuhl Jesu Christi, sie sollte ihr schreiben, ob ihr von ihrem sel. Mann einige Untreu erwiesen, und ob sie Ihre Fürstl. Gnd. bestohlen oder verraten, und ob sie nicht mit höchstem Eifer gesucht, Ihr Fürstl. Gnd. und dero Haus Wohlfahrt? Und sind Ihre Fürstl. Gnd. geständig, daß sie ihr geantwortet, daß sie es mit Gott bezeugen wollte an jenem großen Tage, daß ihr Mann und sie treulich und redlich in ihrem Dienste gehandelt, und da Ihr Fürstl. Gnd. anders würde sagen, würden Ihre Fürstl. Gnd. gewißlich Gottes Strafe zu erwarten haben. Wegen ihres Guts habe sie geschrieben, daß sie Ihre Fürstl. Gnd. alles gelassen. Ihre Fürstl. Gnd. haben solches gestanden, daß sie

²³⁷⁾ = gefangengenommen.

²³⁸⁾ = entlassen, verbannen.

ihr zu Verum und Sandhorst alles anvertrauet, auch nicht mehr mitgenommen, als dreißig Rtlr., welchs Ihre Fürstl. Gnd. mit Gott bezeugen, und alles, was sie von Ihr Fürstl. Gnd. hat in Verwahrung gehabt, getreulich angewiesen, und wohl nichts entwendet. Auch habe Vorhochgem. sich darbei erbotten, ihre dasjenige wiederum wohlverwahrlich zu Händen zu stellen. Was aber Ihre Fürstl. Gnd. hernach begegnet in Ihr Fürstl. Gnd. Häusern, und wie man daselbst das Gut mit Gewalt weggenommen, da J. Fürstl. Gnd. doch auch noch Gut mit darunter gehabt, welches zu Sandhorst mit in der Kammer gestanden, das wüßte Gott, und sehen Ihr Fürstl. Gnd. nicht, wie sie ihrem Versprechen nach hierin ihr ein Gnügen tun konnten. Also glauben Ihre Fürstl. Gnd., daß sie (nämlich Elisabeth von Marenholz) selbige Briefe, deren unterschiedliche, zu ihrem Besten verwahret.“

Sodann hat die Fürstin Juliane nochmals, Dr. Conring ihr zu senden, gegebenenfalls auch noch einen andern von den gräflichen Räten. Sie müsse aber bitten, daß diese, so lange sie sie bedienten, aus des Grafen Eid und Pflicht entlassen würden²³⁹). „Es soll aber gewißlich nichts vorgenommen werden, welches Ihre Hochgräfl. Gnd. und dero Haus einig Nachteil verursachen möchte. Welches J. Fürstl. Gnd. dero Herrn Sohn mütterlich versichert und angelobet. Soll auch alles, was in dieser Sachen gehandelt wird, zuvorderst mit Ihr Hochgräfl. Gnd. Leuten gecommunicieret werden.“

Dieser Bericht Duddes wird für Graf Enno Ludwig alles andre als angenehm gewesen sein. Denn nun stand ja das Zeugnis seiner eigenen Mutter seinem Vorgehen gegen Marenholz gegenüber. Er hatte ihn der Untreue beschuldigt. Sie aber stellte ihm ein Lob aus für die treuen Dienste. Die Anklageschrift der Wittve Marenholz gründete sich also zum Teil auf das Material, das die Fürstin Juliane ihr geliefert hatte.

Auch der Brief des Grafen Weißenwolff vom 1. Oktober an die Fürstin Juliane von dem Graf Enno Ludwig jetzt eine Abschrift erhielt, führte eine gar offene Sprache. Es heißt darin u. a.:

„Wann dann meine Frau Schwester neben ihrem lieben Mann für viel geraumbe Jahre Ihr Fr. Gnd. verpflichtet und bedient gewesen, auch dero ihren geleistete Dienst von deroelben gegen mir jederzeit schriftlich gerühmet worden, also will ich nicht zweifeln, E. Fr. Gnd.

²³⁹) Welches Mißtrauen gegen ihren Sohn spricht aus diesem Wunsch Julianes!

als eine gerechte Prinzessin werden in sonderbarer Betrachtung, daß weder von meiner Fr. Schwester noch auch ihrem sel. Ehemann das Geringste verhandelt oder fůrgenommen, darbei E. Fr. Gn. befehlender Wille nicht praevalieret²⁴⁰⁾ hätte, sich der Sachen also annehmen, damit die Ehre des Herrn von Marenholz sel. in dem Grab gerettet, auch meiner Fr. Schwester und allen ihren Angehörigen (so dieses Unrecht billig hoch empfinden) neben Restituierung ihres und ihres Manns sel. Guts, liegend und fahrend, nichts ausgenommen, verursachten Schaden und Ankosten, forderlich restituieret und der grausamben Beschimpfung wegen gnugsambe Satisfaction geleistet werde. Widrigenfalls versichere E. Fr. Gnd., daß es nicht ermangeln wird, gegen alle diejenigen, so an diesem unschuldig vergossenen Blut teilhaben, sich also zu revangieren und ihnen zu begegnen, wie es dieser hochwichtigen Ehre- und Gewissens-Sachen Notturft erfordert, die zum Himmel schreiende blutige ungerechte Proccedur verdienet.“

So wenig Graf Enno Ludwig den Ernst dieser Sprache verkennen konnte, so mußte er doch andrerseits auch feststellen, daß hier eine erste schwache Möglichkeit sich abzeichnete, durch einen Vergleich den Wiener Prozeß zum Stillstand zu bringen. Seine Mutter besaß — wohl als einzige in Ostfriesland — noch das Vertrauen des Grafen Weissenwolff. Hier also galt es einzuhaken und aus der Not jener Korrespondenz eine Tugend zu machen.

So setzte man denn in Aurich einen Brief auf, den die Fürstin Juliane an Graf Weissenwolff schreiben sollte. Darin erklärte die Fürstin, sie würde sehr ungerne sehen, „daß das Werk in noch weiter aussehende Extremitäten gebracht werde“, zumal sie jetzt sich mit ihrem Sohn verglichen habe und mit ihm „in guter Intelligenz²⁴¹⁾ stehe“. Sie entnehme aus dem Schreiben des Grafen Weissenwolff, daß fernere „Weitläufigkeiten“ vermieden werden könnten, wenn die Wittve Marenholz wieder in den Besitz ihrer Habe gelange. Darum sei sie nicht abgeneigt, sich zu bemühen, durch ihre Vermittlung „es dahin zu befördern“. Ubrigens sei der Vorwurf der Nichtigkeit des Marenholzprozesses haltlos. Er würde sich sehr wohl rechtfertigen lassen. Dabei könnten dann aber „Sachen an den Tag kommen, welche besser begraben gelassen“ würden.

²⁴⁰⁾ = Oberhand haben. Das soll also heißen, daß nichts geschah, was die Fürstin Juliane nicht gutgeheißen hatte.

²⁴¹⁾ Hier im Sinne von „Einvernehmen“ gebraucht.

Dieser Schlusssatz allein schon würde beweisen, wenn man nicht auch durch die Handschrift des Briefentwurfs schon davon überzeugt würde, daß diese Sätze in Aurich verfaßt worden sind und nicht der Feder Julianes selbst entstammen. Denn ihre Auffassung war es ganz bestimmt nicht, daß der Prozeß gegen Marenholz rechtmäßig geführt sei²⁴²). Immerhin machte sie jetzt gute Miene zum bösen Spiel, weil ihr selbst außerordentlich viel daran liegen mußte, daß ihre Beziehungen zu Marenholz nicht vor aller Welt bekannt wurden. Wahrscheinlich hat man ihr in diesem Sinne sehr hart zugeseht. Und so fand sie sich denn bereit, die Vermittlerrolle zu übernehmen, und den Brief eigenhändig abzuschreiben und am 3. Dezember nach Wien zu schicken.

Von Emden aus, wo der Graf damals gerade weilte, schickte man eine Abschrift dieses Briefes an Dr. Lindenspür — am 5. Dezember 1651 — mit dem Auftrag, ihn in Wien bei gegebener Gelegenheit bekanntzumachen.

Es kam nunmehr alles darauf an, wie Graf Weissenwolff den Vermittlungsvorschlag aufnehmen würde. Er beantwortete Julianes Brief mit einem langen Schreiben²⁴³), in dem er zunächst betont, seine Schwester und er zweifelten keineswegs an einem für sie siegreichen Ausgang des Wiener Prozesses. Die Akten würden klar ergeben, daß Marenholz seine Bekenntnisse teils im Vertrauen auf die ihm versprochene Gnade, teils aus Furcht vor der Folter nur abgepreßt worden seien. Es würde sie also durchaus nicht „schrecken“, wenn alle diese Dinge öffentlich zur Sprache kämen. Vielmehr hätten sie die größten Bedenken, auf einen Vergleichsvorschlag einzugehen, weil es für sie besser wäre, den Prozeß zu Ende zu führen zur Rechtfertigung ihrer Ehre und ihres guten Namens. Denn noch seien sie — so schwer es ihnen auch wegen „der großen, fast unablässlichen Beschimpfung ankomme“, „in

²⁴²) Kennzeichnend dafür ist in dieser Beziehung ein Brief Julianes — Verum, 26. Februar 1652 — an den Kanzler, in dem es heißt, würde ihr Sohn immer von ehrlichen, es mit ihr und ihrem Hause wohlmeinenden Leuten beraten worden sein, so würde es wohl kaum zu solchen „Extremitäten“ gekommen sein. Vielmehr würde er ihr dann sich der kindlichen Gebühr nach „erzeiget“ haben. Gott möge geben, daß ihr Sohn in Zukunft dem Kanzler und anderen ehrliebenden Leuten Gehör gebe. Dann werde alles wohl gehen. Wolle sich die Landgräfin Christine Sophie jetzt, wie es den Anschein habe, in die Vermittlungsaktion einmischen, dann erkläre sie ein- für allemal, daß sie nichts mehr damit zu tun haben wolle.

²⁴³) Es liegt nur in Abschrift bei den Akten und trägt leider kein Datum. Sicher aber ist es im Januar 1652 geschrieben worden.

bloßem Regard²⁴⁴⁾ E. Fürstl. Grd. deroſelben in eingangs erwähntem Schreiben eröffneten gnädigen Willen“ und lediglich mit Rückſicht auf die Fürſtin Juliane — „nicht ungeneigt, den zugemuteten Accord in Gottes Namen einzugehen“. Um weiteren Zeitverlust zu erſparen, lege er die äußerſten Bedingungen eines ſolchen Vergleichs, denen ſie zuſtimmen bereit ſein, in ſein Schreiben ein. Er erkläre jedoch ausdrücklich, falls Graf Enno Ludwig auch nur im geringſten Schwierigkeiten machen und den Vergleich nicht ſo, wie ſie ihn vorſchlugen, anzunehmen bereit ſei, der Prozeß unbedingt weitergehen würde. Um die beſchlagnahmten Güter ſei ihnen nicht bange. Die würden ſie beſtimmt zurückerhalten, wenn nicht in Güte, dann eben durch den Prozeß. „Und weil E. F. G. ob dieſer gelinden Erklärung verhoffentlich ſattſamb erſpüren können, daß deroſelben gezielte friedliche Intention dero Fürſtl. Hohen Reſpekts und andere Conſiderationen²⁴⁵⁾ halber wir mit nachdrücklichem Ernſt und nit zum Schein, wie leider der jeſigen Welt Gebrauch iſt, jedoch mit vorigem Reservat et salvo processu²⁴⁶⁾ ſekundieren, ſo werden ſie umb ſo viel mehr geneigt ſein, dero wohlmeinend anerbotene Interparition²⁴⁷⁾ behuſamblich dahin dirigieren, damit ich nebenſt meiner Frau Schweſter unter dieſer gütlichen Veranlaſſung auf allen Fall möge ungeſährdet, und wie ich ohne das keine andere Urfach noch zur Zeit habe, bei beſtändiger untertaniger Devotion verbleiben.“

Der dem Brief anliegende Vergleichsvorſchlag des Grafen Weißenwolff trägt die Uberschrift: „Dh ungeſährlicher Vergleichs-Begriff.“ und gliedert ſich in 9 von der Gegenseite und in 2 von der eigenen Seite zu erfüllende Punkte. Sie lauten:

1. Wenn der Herr Graf von Oſtfrieſland alle und jede der Frauen Wittiben von Marenholz und ihrem ſel. Eheherrn Droſt Johann v. Marenholz zu Verum, Sandhorſt und anderen Orten abgenommenen und bis anhero vorenthaltene Mobilia, an Gold, Silber, Barſchaft, Kleider, Zinſe, Schuldverſchreibungen, Teſtament, Siegel und briefliche Urkunden, auch anders, wie das Namen haben mag oder kann, nichts davon ausbeſchieden, völliglich cum omni causae damno²⁴⁸⁾ Interesse et Expensis ab ihrer Statt Herrn Obriſten Ernreitter und des ſel. Droſten

²⁴⁴⁾ = mit Rückſicht auf, in Ehrſucht vor.

²⁴⁵⁾ = Erwägungen.

²⁴⁶⁾ = unbeſchadet des Prozeſſes.

²⁴⁷⁾ = Vermittlung.

²⁴⁸⁾ = mit Erſatz allen in der Sache erlittenen Schadens.

Marenholz hinterbliebene leibliche Mutter und Schwester alsobald und ohne alle Condition und Anhang fideliter²⁴⁹⁾ restituirt.

2. Auch deroelben nach ihrem Belieben dero liegende Güter und Immobilia ohne allen Ansprachen, Praetention und Zundtigung entweder in Persone frei bewohnen oder durch ihre Bevollmächtigte administrirten, verwalten, verkaufen, verpfanden, vel alio quovis modo²⁵⁰⁾ nach ihrer guten Gelegenheit alienieren.

3. Überall zu Ostfriesland nebenst dero Diener, Dienerinnen und Angehörigen ohne einige Molestation und Verhindernus aller Örter nach ihrem Belieben und Notdurft frei ab- und zuziehen, ja auch gar, da es ihre Gelegenheit erfordert, ohne alle Molestation, Verhindernus oder Sperrung, es geschehe auch unter was Praetert es immer sein könnte oder möchte, sicher wohnen und hausen.

4. Herr Obrister Ernreitter sambt dessen Frau Gemahlin und Kindern, Diener, Dienerin und Angehörigen Hausgenossen, auch von Hausbedienten, so wohl in Person, als beweg: und unbeweglichen Gütern, eigentümblichen und Lehenschasten ohngekränkt, ledig und frei; auch

5. Sel. Droft von Marenholz hinterbliebene alte Mutter, Schwester und Angehörige ebenmäßig ohne alle Sperrung, Hindernus und Offension bei den Ihrigen oder nach ihrer guten Gelegenheit im Lande, wo es ihnen bequemb sein möchte, frei und unmolestiert wohnen, ab- und zuziehen lasse.

6. Allen vorbenannten Interessirten in specie der Frauen Wittiben von Marenholz, weil. Droften von Marenholz hinterlassene Mutter, Schwester, auch Herrn Obristen Ernreitter und den Seinigen, was der Herr Graf ihnen schuldig, ohne allen Abgang, nit allein bezahlet, sondern auch zu Eintreibung ihrer Schulden im ganzen Lande und bei allen Ämbtern, Ranzleien und Gerichten auf ihr geziembenden Anhalten die ohnverzögerte Hülfe Rechtens widerfahren lasse.

7. Auch nit allein der Herr Graf, sondern auch dessen Ratgeber sich überall erklären, daß sie auf des verstorbenen sel. Marenholz, dessen hinterlassene Wittibe, Frau Mutter, Schwester, Herrn Obristen Ernreiters, dessen Frau Gemahlin und Kinder, Ehr, Personen, Güter, beweg- und unbeweglich nichts zu praetendieren, reden und Anspruch habe.

²⁴⁹⁾ = treulich.

²⁵⁰⁾ = oder auf irgend eine andere Art.

8. Der Herr Graf die Frau Wittiben von Marenholz ihres sel. Ehegemahls toten Körper zu anderweitlichem ehrlichen Begräbnis, dieselbe nach ihrer guten Gelegenheit anzustellen, ausfolgen lasse.

9. Dann die in puncto Citationis bishero beweislich aufgewandte Kosten refundieret oder an deren Statt der Frau Wittiben ein Gewisses gibt.

So sind dagegen des Herrn Kammer-Präsidenten Herrn Grafen von Weißenwolff Excell. nebenst dero Frau Schwester die Wittib von Marenholz erbötig

1. Beeden Prozeßten tam Mandati quam Citationis bei dem hochlobl. Reichshofrat zu Wien zu renunciieren.

2. Auch daran zu sein, daß der Fiskalische Prozeß durch allergnädigste Vergünstigung Ihrer Kaiserl. Majt. contra quaevis möge gänzlich cassiert und abgetan werden.

Cum solennissima protestatione de non praeiudicando juri et actionibus sed semper salvo processu²⁵¹).

Graf Enno Ludwig erklärte sich am 16. Februar 1652 bereit, die drei ersten Punkte des Vergleichsvorschlags bedingungslos anzunehmen. Zu dem 4. Punkt aber bemerkte er, der Wiener Prozeß gehe den Oberst Ernreitter gar nichts an. Die Differenzen mit ihm sollten auf andere Weise „billig erledigt werden“. Ebenso sei es unnötig, wie der 5. Punkt es vorsehe, die alte Frau Marenholz und deren Töchter in den Vergleich mit einzubeziehen. Dem 6. Punkt stimmte der Graf zu. Um 7. Punkt „vorbeizugehen, würde am sichersten sein“. Zu dem 8. Punkt meinte er, es stehe zu bedenken, „ob nit am geratensten sei, den Körper an seiner Ruhestätte, die er an einem ehrlichen Ort hat, zu lassen“. Punkt 9 lehnte Enno Ludwig ab: „Wann alles soll accomodieret werden, ist besser, daß S. Hochgrl. Gnd. mit dergleichen Zumutungen verschonet werden. Dessen man ohne das gar keinen Grund siehet.“

Das Protokoll, in dem diese Stellungnahme des Grafen aufgezeichnet wurde, trägt die Unterschriften des Kanzlers Dr. Arnold von Bobart und des Rats Christian Regensdorf.

Die Fürstin Juliane übermittelte nunmehr diese Erklärungen ihres Sohnes dem Grafen Weißenwolff.

Bis dieser Brief in Wien eintraf, verging viel Zeit. Und Graf Weißenwolff zeigte sich bereits über die Verzögerung recht ungehalten.

²⁵¹) = unter dem feierlichen Vorbehalt, dem Recht und der Klage nicht vorgreifen zu wollen, immer unbeschadet des Prozeßes.

Das gab er in einer Unterredung mit Victor Sabbaeus deutlich zu verstehen, so daß dieser sich veranlaßt sah, am 13. März 1652 an Graf Enno Ludwig zu schreiben, falls die ostfriesische Erklärung zu den Wiener Vorschlägen nicht bald eintreffe, werde der Prozeß zweifellos weitergehen. Und Graf Weisenwolff selbst schrieb an die Fürstin Juliane — am 17. März — es scheine, als ob man in Aurich Zeit gewinnen wolle, um „unter dieser gütlichen Handlung mich und die Meinigen zu gefährden“. Die Hauptsache sei für seine Schwester, „die gekränkte Ehre zu retten“. „Die Mittel, solchen Zweck zu erlangen, haben wir in so leidentlichen Konzessionen beschränket, daß dabei Euer Fürstl. Gn. Herren Sohn im Geringsten nicht zu nahe getreten wird, wenn anders demselben ernst, eine ehrliche Güte denen so hoch besorgten Extremitäten vorzuziehen.“ . . . „Daß der Herr Graf den ausgewirkten Prozeß, Euer Fürstl. Gn. Andeuten nach, zum Höchsten empfindet, verstehe ich a priori, indem er vielleicht nunmehr poenitendo²⁵²⁾ gewahr wird, wie übel man ihm geraten und procedieret, darüber consequenter der Prozeß erfolgen müssen.“ Man möge aber bedenken, was seine Schwester gelitten habe. Der Verlust ihres Gatten sei unwiederbringlich. Sie wolle nun nicht auch noch die Ehre verlieren.

Um nicht ihres Rechts auf Durchführung des Prozesses verlustig zu gehen, beantragte Elisabeth von Marenholz am 16. April 1652 vor dem Wiener Reichshofrat, den Grafen Enno Ludwig von Ostfriesland, Kanzler und Räte, die Landgräfin zu Hessen-Buschbach und den Oberamtmannt Overberg gemäß Poenalmandat zu „verdammen“, auch *arctiores processus sub poena banni*²⁵³⁾ zu erkennen. Denn es habe zwar „des Beklagten Frau Mutter sich die Sache in Güte beizulegen interponiert“, es gewinne aber den Anschein, „daß dem Herrn Grafen kein Ernst zur Güte seie, so werde sie genottrengt, ihr Recht zu verfolgen“.

Der Reichshofrat setzte den Beklagten nochmals einen Termin von zwei Monaten. Damit war also die Möglichkeit einer Fortsetzung des Prozesses formell sichergestellt.

In Ostfriesland gingen inzwischen die Vergleichsverhandlungen weiter. Graf von Weisenwolff hatte zugleich im Namen seiner Schwester dem Oberst Ernreitter Vollmacht erteilt, ihre Interessen dabei wahrzunehmen. Um einen weiteren Zeitverlust durch den umständlichen Briefwechsel zwischen Aurich und Wien zu vermeiden, empfahl

²⁵²⁾ = reuig.

²⁵³⁾ = schärfere Prozesse bei Strafe des Banns. (Reichsacht.)

sich dieses Verfahren durchaus. Für die Fürstin Juliane und damit für Graf Enno Ludwig führte der Amtmann Bucho Wiarda die Verhandlungen.

Am 23. Februar 1652 reiste Ernreitter von Groningen nach Leerort, von wo er am 25. Februar der Fürstin Juliane seine Ankunft meldete.

Die Verhandlungen gestalteten sich einigermaßen schwierig, weil Ernreitter sich streng an die ihm von seinem Schwager gegebenen Richtlinien zu halten sich verpflichtet fühlte. Er war zwar bereit, für seinen Teil von den Wiener Vorschlägen abzuweichen und den ihn betreffenden Passus aus dem Vergleich herauszulassen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß er auf anderem Wege von Graf Enno Ludwig Satisfaktion erlange. Jedoch glaubte er nicht verantworten zu können, daß auch andere Punkte des Weißenwolffschen Vorschlags weggelassen würden. Er müsse, so schrieb er am 27. März an Juliane, jedenfalls zunächst darüber nach Wien berichten. Er nehme also die ostfriesischen Gegenvorschläge vorerst nur „ad referendum“, erkläre sich aber bereit, seinem Schwager zu raten, von seinen Forderungen etwas nachzulassen.

Die Fürstin Juliane beklagte in einem Brief vom 31. März an Wiarda sehr, daß sich der Oberst „so diffizil“ erweise. „Ich sehe, daß jedweder bei dieser Handlung nur sein Interesse suchet, auf das meinige aber so gar nit gesehen wird, indeme man mir, ohnangesehen meines allbereits erlittenen Schadens und Nachteils, gleich als wenn ich Ursache von allem diesem Unheil wäre²⁵⁴⁾, noch zumuten darf, daß ich weiter die Angelegenheit davon tragen und die aufgelaufene Kosten erstatten soll²⁵⁵⁾.“ Sie wolle mit der ganzen Sache jetzt überhaupt nichts mehr zu tun haben.

Und als dann auch noch der Brief des Grafen Weißenwolff vom 17. März bei ihr eintraf, erklärte Juliane dem Amtmann Wiarda — am 9. April — sie ärgere sich, daß sie sich bereit erklärt habe, die Vergleichsverhandlungen zu führen. Weißenwolff werde ungeduldig und sei verärgert, daß die Verhandlungen mit dem Oberst Ernreitter so langsam nur vorankämen. Fast scheine es, als ob er ihr daran die Schuld beimessen wolle. Sie habe von vornherein befürchtet, daß sie von diesen Verhandlungen zuletzt nur Andank ernten werde. Sie bedaure, daß

²⁵⁴⁾ Sie war es in der Tat.

²⁵⁵⁾ Von wem dieser Vorschlag gemacht worden war, daß die Fürstin Juliane die Prozeß- und Reisekosten erstatten solle, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Wahrscheinlich war dieser Vorschlag von ihrem Sohn ausgegangen.

sie sich jemals dazu bereit erklärt habe. Das werde ihr künftig als Warnung dienen.

Als dann der ostfriesische Gegenvorschlag in Wien eintraf, gab Graf Weißenwolff in einem Schreiben vom 24. April²⁵⁶⁾ an Juliane seiner lebhaften Enttäuschung darüber Ausdruck, daß nicht alle seine Forderungen angenommen seien. Vor allem fehle in dem Vertragsentwurf die beantragte „anderweite Sepultur²⁵⁷⁾, Erstattung der gekränkten Ehre“, Ersatz der Prozeß- und Reisekosten usw. Ein solcher Vergleich, „der bei anderen Cavalieren und Standespersonen uns übel genommen werden dürfte“, sei unannehmbar. Da aber die Fürstin Juliane in ihrem Begleitschreiben angedeutet habe, daß auch für die im eigentlichen Vergleich ausgelassenen Punkte dennoch alle Satisfaktion gegeben werden solle, so habe er trotzdem in den Vergleich eingewilligt. Seine Schwester stehe im Begriff, abzureisen. Er habe daher den Vergleich unterschrieben und besiegelt. Er wolle ihn seiner Schwester mitgeben. Der Wiener Prozeß werde widerrufen werden, sobald er Nachricht erhalte, daß die Vergleichsbedingungen erfüllt seien.

In einer Nachschrift zu diesem Brief heißt es: „Obwohl ich nebenst meiner Frau Schwester als beleidigter Teil von E. Fürstl. Gn. etwas genauere Erklärung, zumal in puncto der bekränkten Ehre vorher erwarten sollen, ehe wie uns mit den projectierten Conditionen herausgelassen, weil wir aber in Sorgen stehen, es möchte durch die hinc inde²⁵⁸⁾ laufende Communicationes gar zu viel Zeit verloren und der hiesige Prozeß zu meiner Frau Schwester nit geringem Nachteil und Verdruß dardurch zu lange protahieret²⁵⁹⁾ werden. So haben zu Gewinnung der Zeit auch E. Fürstl. Gn. zu besonderen Ehren und Respect noch über dem dem Herrn Obristen Ernreitter Gewalt geben, in unserem Namen alle erforderte ferner Notdurft gebührend zu beachten. Und da anders E. Frstl. Gn. Herrn Sohn die Exremitäten zu verhüten ein Ernst ist, zum völligen Schluß helfen zu bringen.

Damit wäre nun die Bahn für einen endgültigen Vertragsabschluß frei gewesen, aber dieser verzögerte sich abermals durch die Abwesenheit des Grafen Enno Ludwig von Ostfriesland. Er weilte im Haag²⁶⁰⁾. Man mußte also seine Rückkehr abwarten. Zwar hatte er im Haag Gelegen-

²⁵⁶⁾ Alten Stils, 4. Mai n. St.

²⁵⁷⁾ = Begräbnis.

²⁵⁸⁾ = dadurch.

²⁵⁹⁾ = in die Länge ziehen, verschleppen.

²⁶⁰⁾ Von dort reiste er nach Kleve.

heit genommen, mit dem Obersten Ernreitter die Prozeßangelegenheit zu besprechen. Und er hatte auch, wie Regensdorf an die Fürstin Juliane — in einem undatierten Schreiben — berichtete, durchblicken lassen, daß er einem anderweiten Begräbniß der Marenholz'schen Leiche sich nicht widersetzen würde. Immerhin konnten doch die Vergleichsverhandlungen nicht eher als abgeschlossen gelten, ehe nicht der Graf ihnen zugestimmt hatte.

Am 19. Juni 1652 ging daher von den ostfriesischen Räten ein Schreiben an Graf Enno Ludwig ab, indem sie nachdrücklich betonten, die Gegenpartei werde ungeduldig und mißtrauisch ob der langen Verzögerung. Im Juli sei ein Termin vor dem Reichshofrat in Prag anberaumt. Die fürstlichen Verwandten wiesen mit allem Ernst auf die Schwierigkeiten hin, die entstehen könnten²⁶¹). Auch gute Freunde des Grafen am kaiserlichen Hof, sogar der Vizekanzler Graf Rutz rieten dringend, den gefährlichen Prozeß zu unterbinden. In Abwesenheit Enno Ludwigs aber könne nichts geschehen. Darum äußerten sie den Wunsch, er möge ehestens nach Aurich zurückkehren, um Schwierigkeiten und Verdruß für das gräfliche Haus und „nit wohl reparierliche Gefahr“ zu vermeiden.

Den vollen Ernst der Lage versuchte auch Regensdorf in einem — undatierten — Schreiben dem Grafen klarzumachen. Die Witwe Marenholz, die jetzt in Apen²⁶²) weile, habe vor ihrer Abreise von Wien beim Reichshofiskal einen noch schärferen Prozeß gegen Enno Ludwig beantragt, durch den bei Strafe der Reichsacht die Herausgabe ihrer Güter und die Auslieferung der Akten des Marenholz-Prozesses verlangt werde. Sollte es zu einem solchen Prozeß wirklich kommen, so würde der Graf in große Gefahr und Schwierigkeiten geraten. Daher sei eine schleunige Vollziehung des ja im Prinzip bereits gutgeheißenen Vergleichs erforderlich, „wann E. Hochgr. Gn. nur bald wieder im Lande wären“. Der Reichstag sei ausgeschrieben, „worbei auch E. Hochgrl. Gn.

²⁶¹) So Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg, der „freundvetterlich“ riet, den Vergleich abzuschließen, da großes Unglück zu erwarten sei, wenn der Prozeß fortgesetzt werde. Der Graf möge nicht den „hitzigen Ratgebern“ folgen, die allem Anschein nach im Marenholz-Prozeß ihn „verleitet“ hätten.

²⁶²) Die Einkünfte des Vorwerks von Apen hatte Graf Anton Günther von Oldenburg seiner früheren Geliebten verschrieben. (Wiarda, V. 6.)

sonders hoch wegen unterschiedlichen ihren hochwichtigen Sachen²⁶³) werden geinteressiert sein und wohl gut wäre, daß zeitig vorher und zwar unsers einfältigen Ermessens je eher je lieber diese obieuse Sach und alle Obstacula²⁶⁴), so E. Hochgr. Gn. behinderlich fallen mochten, aus dem Wege geräumt und hingegen zu gutem Favor und Respect die Bahn könnte bereitet werden“.

Der Vergleich.

Erst gegen Mitte Juli 1652 kehrte Graf Enno Ludwig nach Ostfriesland zurück. Ihm wurde nun der vom Grafen Weissemvolff gemachte Vorschlag unterbreitet, die „Ehrenpunkte“ in einem „Nebenrezeß“, der dem eigentlichen Vergleich als Bestandteil beigelegt wurde, zusammenzufassen. Im allgemeinen stimmte der Graf zu, nur hatte er einzelne Bedenken noch. So war er zwar mit der Ausgrabung der Marenholz'schen Leiche und ihrer Wiederbestattung in der Kirche zu Hage einverstanden, wenn er auch den eigentlichen Zweck nicht einzusehen vermochte, da die Beisetzung in Wittmund an einem ehrlichen Ort, den die Mutter Marenholz' selbst gekauft habe, geschehen sei. Die besonderen Feierlichkeiten bei der Überführung der Leiche allerdings, die Weissemvolff gefordert hatte, sollten unterbleiben²⁶⁵).

In dem Vorschlag war weiter gesagt, Graf Enno Ludwig solle erklären, daß er an die Mutter Marenholz und deren Angehörige sowie an Oberst Ernreitter und seine Frau keinerlei Ansprüche zu stellen habe. Graf Enno Ludwig bemerkte dazu, mit Oberst Ernreitter sei ein besonderes Abkommen geschlossen worden. Auf die alte Frau Marenholz und deren Töchter habe er „niemalen dieser Sache halber einige Praetension gemacht, mache sie auch noch nicht“.

Schließlich war vorgeschlagen worden, daß die Fürstin Juliane die für Prozeß- und Reisekosten der Elisabeth von Marenholz zu erstattende Summe festsetzen solle. Graf Enno Ludwig wollte zwar keine Verpflich-

²⁶³) Enno Ludwig strebte nach der Fürstenwürde, die er auf dem Reichstag zu Regensburg am 22. April 1654 erhielt. Allerdings ist es zweifelhaft, ob mit Regensdorfs Worten hierauf hingedeutet werden soll. Ostfriesland hatte auch sonst manche Probleme zu lösen (Ruyphausen, Lichtenstein), sodasß vielleicht andere „hochwichtige Sachen“ hier gemeint sind.

²⁶⁴) = Schwierigkeiten, Hindernisse, Widerstände.

²⁶⁵) In dem Weissemvolff'schen Vorschlag heißt es darüber: „Daß die Frau Wittib von Marenholz ihres Eheliebsten sel. toten Körper wieder erheben und in sein Erbbegräbnis in der Kirchen zu Hage mit gewöhnlichem Geläut, Gesang und Prozeßion bringen und begraben lassen möge.“

tung zur Zahlung dieser Kosten anerkennen, meinte jedoch, sie würden ja nicht allzu hoch sein, darum würde seine Mutter wohl bereit sein, den Schiedspruch darüber zu fällen.

Diese Stellungnahme des Grafen wurde von Aurich aus dem Amtmann Bucho Wiarda mitgeteilt, der am 24. Juli von Leer aus schrieb, er werde darüber mit Oberst Ernreitter verhandeln, „damit der Verzug dem gar ungeduldigen Weibe zu Ape keine mehrder Ombrage²⁶⁶⁾ gebe“.

Aber das Ergebnis dieser Verhandlung erfahren wir aus den Akten nichts, da Wiarda mündlich in Aurich darüber berichtet hat²⁶⁷⁾, ein Protokoll seines Berichts scheint nicht angefertigt worden zu sein. — Man darf annehmen, daß zwischen Wiarda und Ernreitter eine Vereinbarung über die wesentlichen Grundlagen des Vergleichs zustande gekommen ist. Vollzogen werden sollte dieser Vergleich aber erst nach erfolgter Rückgabe der Marenholz'schen Güter.

Mit deren Auslieferung wurde denn auch alsbald begonnen. Darüber verging der Monat August 1652.

Am 1. September 1652 berichtete Amtmann Wiarda dem Grafen Enno Ludwig, die Witwe Marenholz habe ihm erklärt, sie habe von Verum alles bekommen, nicht aber von Sandhorst. Erst wenn alles zurück-erstattet sei, könne sie zur Auswechslung des Vergleichs schreiten. Wiarda hielt es für geraten, dieser Mitteilung eine Mahnung anzufügen: „E. Hochgr. Gn. erinnern sich gnädig, aus was hochbewegenden Ursachen sie auf Anraten vieler dero hohen Anverwandten und anderer hohen Freunde E. Hochgr. Gn. zu diesem Vergleich sein bewogen worden. In solcher Consideration²⁶⁸⁾ wollte nicht undienlich sein, daß je eher je lieber das übrige Wenige auch zu Richtigkeit gebracht und dem Werke dermalens abgeholfen würde.“

Wiarda kannte seinen Herrn, er ahnte, daß Enno Ludwig schwer verstimmt sein würde, wenn er die Liste empfing alles dessen, was noch fehlen sollte. Es handelte sich da um Kleider, Mäntel, Waffen, Koffer, Bücher, Leinen, Silberfachen, Handschuhe, Hüte, Schuhe, Stiefel, Strümpfe usw. Manches größere Stück war zwar darunter, aber auch viel Kleinram, z. B. „ein Blumenkrug, ein Endchen rot Laken, schwarzer Plüsch, aus einem Mantel geschnitten, zum Unterrock“ usw.

²⁶⁶⁾ = Argwohn, Verdacht, Mißtrauen.

²⁶⁷⁾ In einem aus Leer, 26. Juli datierten Brief an einen der gräflichen Räte in Aurich schreibt Wiarda, er werde mündlich über seine Besprechungen mit Ernreitter berichten.

²⁶⁸⁾ = Erwägung, Überlegung.

Ferner berichtete Wiarda an Kanzler und Räte — ebenfalls unterm 1. September — Elisabeth von Marenholz habe auch alle Briefe verlangt. Er habe ihr zu verstehen gegeben, „daß die mitgeförderte Briefe, worüber das Anheil entstanden, unter den Vergleich, meines Ermessens, nicht gemeinet oder begriffen sein konnten, daß auch Ihr Hochgr. Gn. dazu schwerlich, da annoch einige vorhanden, sich verstehen und das ganze Werk dadurch einen Stoß leiden würde. Es ist mir aber replicieret, daß zum wenigsten die Oldenburgischen Briefe²⁶⁹⁾ darunter verstanden werden müßten, weil nichts ausbedungen worden“. Wiarda bemerkt dann noch, daß nach den noch fehlenden Sachen von Sandhorst seines Erachtens geforscht werden müßte, um sie herbeizuschaffen, damit „dem odieusen Werk seine Endschafft dermalens gegeben werden konnte“.

Graf Enno Ludwig war aufs äußerste aufgebracht, als er die Behauptung der Witwe Marenholz vernahm, es wäre nicht alles ausgeliefert worden, und ehe sie nicht auch das Fehlende erhalten habe, wolle sie keine Quittung geben und den Vergleich nicht unterzeichnen. Es scheine, als wolle sie neue Schwierigkeiten machen. Wegen „solcher Lappalien“ dürfe man den Vergleich doch nicht scheitern lassen. „Wir können mit Wahrheit bezeugen“, so heißt es in einem Schreiben von Kanzler und Räten an Amtmann Wiarda, „daß bei S. Hochgräfl. Gnd. wir eine solche Alteration verspüret, daß wir Bedenkens tragen, dieselbige hierüber weiter zu importunieren²⁷⁰⁾, getrauen auch gar nit, daß sie zu einer anderen Resolution werden zu disponieren sein“. Gleichwohl habe der Graf angeordnet, daß die Personen, die bei der Visitation der Güter zugegen waren oder sie in Verwahrung hatten, gehört würden. Dies möge Wiarda der Witwe Marenholz bekanntgeben.

Es wurden nun in der That am 7. und 9. September der Kapitänleutnant Hans Wilhelm Fron und der Burggraf zu Sandhorst Johann Helmers verhört, die an Hand der von Elisabeth von Marenholz aufgestellten Liste über den Verbleib jeden einzelnen Stück Auskunft geben mußten. Meist lautete ihre Antwort, sie wüßten nichts davon. Mehrere der vermißten Stücke seien weggeworfen, weil es „Lumpenfachen“ gewesen seien.

²⁶⁹⁾ Also der Briefwechsel der Elisabeth von Marenholz mit ihrem ehemaligen Geliebten Graf Anton Günther von Oldenburg.

²⁷⁰⁾ = belästigen.

In einem amtlichen Schreiben aber erklärten Kanzler und Räte am 8. September, die Witwe Marenholz möge „mit solchen Lumpensachen von alten Stiefeln usw.“ den Grafen verschonen.

Immerhin gelang es, einige Dinge doch noch aufzuspüren. So überlieferte am 5. Oktober die Frau des Kapitanleutnants Fron Handschuhe, Kleider, Bücher, Waffen, Stiefel usw. Am 6. November übergab der Burggraf Helmers Kleider, Schuhe, Waffen, Bücher usw. Das Übrige blieb verschwunden.

Der Graf ließ die noch gefundenen Sachen der Witwe Marenholz aushändigen und erklärte sich bereit, als Prozeß- und Reisekostenersatz eine Geldsumme ihr auszahlen zu wollen. Am 12. November konnte Wiarda berichten, die Witwe Marenholz und Oberst Ernreitter hätten ihm gesagt, obwohl in dem Kaiserlichen Mandat und in dem Vergleich die v ö l l i g e Rückgabe a l l e r ihrer Güter festgelegt worden sei, so wollten sie doch, da sich Graf Enno Ludwig auf nichts weiteres mehr einlassen wolle, sich mit seinem Vorschlag begnügen lassen, um die Sache abzutun. Das Geld müsse bis zum nächsten Montag²⁷¹⁾ in Leer sein, so bemerkt Wiarda dann noch, er bitte, es ohne Verzug zu schicken, „damit man doch allerseits aus diesem odieufen Handel geraten möge. Hosti fugienti aureus pons sternendus²⁷²⁾.“

Am 16. November fragte Wiarda in Aurich an, ob es sich nicht empfehlen würde, vor der Auslieferung der Vergleichsurkunde eine Quittung von der Witwe Marenholz zu verlangen? Er höre nämlich, daß die übrigen Marenholz'schen Erben mit der Witwe noch nicht einig seien²⁷³⁾. Man antwortete ihm am 18. November, allerdings müsse von sämtlichen Interessenten eine Quittung verlangt werden, da die Restitution der Güter ja nicht der Witwe allein, sondern a l l e n E r b e n zugesichert sei.

Am 22. November konnte dann endlich die Quittung vollzogen werden. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Wir untenbenannte urkunden und bekennen kraft dieses für uns und unsere Mitinteressenten, daß der Herr Amtmann zu Leerort, Bucco Wiarda, die von dem Hochgeborenen Grafen und Herrn Herrn Enno Ludwig, Grafen und Herrn zu Ostfriesland, Herrn zu Esens, Stedesdorf und Wittmund, Unserm Gnädigen Herrn zu restituieren und ausfolgen zu

²⁷¹⁾ Das war der 17. November.

²⁷²⁾ — dem fliehenden Feinde soll man eine goldene Brücke bauen.

²⁷³⁾ In seinem letzten Testament kurz vor seinem Tode hatte Marenholz seine Mutter und Schwester zu alleinigen Erben eingesetzt.

lassen in einem Vergleich gnädig versprochene Güter, in specie auch dreitausend vierhundert fünfundsiebzig Reichstaler zweiundzwanzig Schaf Barschaft heut dato wohl extradiert und ausgeliefert hat. Wie wir dann dessen allen halber bestermassen Rechtens wohlwissentlich hiemit quittieren und solches mit unfer eigenhändiger Subscription und aufgetrucktem Pecttschaft bekräftigen.

Actum Leerort, den 22. 9br.²⁷⁴⁾ 1652.

(gez.) Elisabet fraw von Marenholt.

Witib, geborne Ingnadin
Freiherrin.

(L. S.)

(gez.) Elisabet von Marenholt.

(L. S.)

(gez.) Enno Bremer.

(L. S.)

Es folgte dann der Austausch der Vergleichsdokumente. Damit war die „odieuse Sache“ endlich erledigt. Wiarda konnte am 24. November dem Grafen Enno Ludwig berichten, die „Ingnadin“ habe das Angebot des Grafen angenommen, vorgestern sei die Auslieferung der Güter gegen gebührliche Quittung geschehen, die Vergleichsrezesse seien gegen einander ausgetauscht. Er übersende die wichtigen Schriftstücke anbei.

Wenn man nun aber auf ostfriesischer Seite glaubte, damit sei endgültig der Schlußstrich unter den Marenholzprozeß und alles, was mit ihm zusammenhing, gezogen worden, so irrte man sich. Elisabeth von Marenholz gab sich noch immer nicht ganz zufrieden. Sie errechnete den Wert der ihr nicht ausgelieferten, sondern abhanden gekommenen Sachen auf etwa 1000 Rtlr. und forderte außerdem noch die Herausgabe der noch nicht übergebenen Briefe.

Anfang Juni 1653, also mehr als ein halbes Jahr nach dem Austausch der Vergleichsdokumente in Leerort, schrieb Graf Weissenwolff von Regensburg aus an Graf Enno Ludwig, er höre, daß seine Schwester die völlige Restitution dessen, was zu Sandhorst abhanden gekommen sei, noch nicht erlangt habe, auch Briefe würden ihr noch vorenthalten. Er habe den Kaiserlichen Residenten zu Hamburg, Georg von Plettenberg, der vor einigen Wochen nach dem Haag gereist sei, gebeten, bei Enno Ludwig vorzusprechen, damit die Sachen restituiert oder deren Wert

²⁷⁴⁾ = Novembris.

erstattet werde. Endlich müsse der Vergleich doch einmal zum Abschluß kommen. Aber vor restloser Erfüllung des Vertrages könne auch die Aufhebung des Wiener Prozesses nicht beantragt werden.

Während also Graf Enno Ludwig glaubte, alles sei in bester Ordnung und der Prozeß sei abgetan, wurde er jetzt abermals unter Druck gesetzt. Und immer noch schwebte wie ein Damoklesschwert die Fortsetzung des Wiener Prozesses als drohende Gefahr über seinem Haupte.

Was von ostfriesischer Seite zu dem Verlangen der Witwe Marenholz und ihres Bruders damals geantwortet wurde, läßt sich aus den Akten nicht feststellen. Sie haben lediglich den endgültigen Schlußakt der Affäre noch festgehalten. Durch Vermittlung des Ehepaars Ernreitter und der Frau Elisabeth von Ahlva, einer Verwandten der Ungnads²⁷⁵), gelang es endlich im Dezember 1655 durch eine Restzahlung von 200 Dukaten, die Graf Enno Ludwig der Witwe Marenholz noch zukommen ließ, mit all den Widerwärtigkeiten Schluß zu machen. Wieder war es in Leerort, wo Elisabeth von Marenholz²⁷⁶) folgendes Schriftstück unterzeichnete:

„Ich endsbenannte urkunde und bekenne kraft dieses, daß ich aus dem hiebevot mit dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Enno Ludwig, Fürsten zu Ostfriesland, Herrn zu Efers, Stedesdorf und Wittmund gemachten Vergleich nunmehr gänzlich und zu einem Mal contentieret und befriediget bin und darauf nichts mehr zu praetendieren habe. Sue deshalb nochmalen für mich und die Marenholzischen Erben freiwillig bestermaßen Rechtens quittieren. Actum Leerort, den 12. Decembris 1655.“

Elisabeth von Ahlva übersandte dieses Schriftstück dem Fürsten²⁷⁷) Enno Ludwig am 13. Dezember 1655 mit dem befreienden Stoßseufzer: „Ist also Gott Dank ein Mal zu Ende.“

Für Fürst Enno Ludwig hatte übrigens der Marenholzprozeß auch noch eine Auswirkung persönlich-privater Natur: die Prinzessin Henriette Katharina von Oranien, mit der das Verlöbniß bereits im

²⁷⁵) Sie war eine Nichte der Eva und Elisabeth von Ungnad.

²⁷⁶) Blum schreibt, die Gnade der Fürstin Juliane gegenüber Elisabeth von Marenholz habe sich „vor dero Ende so gar geändert, daß sie, wie der Hofmeister von Eram mich zu Westerhose berichtet, in ihrem Totbette oft über die Bosheit der Ungnadin geklagt, auch, als sie einst aus ihrem schweren Schlaf erwachet, mit Wehklagen gefaget, sie hätte die Ungnadin schon in der Hölle auf einem feurigen Stuhl sitzen gesehen“.

²⁷⁷) 1654 war Enno Ludwig in den Fürstenstand erhoben worden.

Jahre 1641 eingegangen war, faßte zu ihm eine solche Abneigung, da sie ihn für tyrannisch und grausam hielt, daß sie nicht zur Heirat zu bewegen war. Zu Beginn des Jahres 1656 wurde die Verlobung offiziell aufgelöst²⁷⁸⁾. Am 7. November desselben Jahres heiratete dann Fürst Enno Ludwig die junge Gräfin Justina Sophia von Barby²⁷⁹⁾.



Wer Gefallen daran findet, in geschichtliche Darstellungen ein „Wenn“ einzuschalten, der mag vielleicht Betrachtungen darüber anstellen,

²⁷⁸⁾ Funck, VI. 184 f., Wiarda, V. 86 und 119.

²⁷⁹⁾ Wiarda, V. 120 ff. Wie Bluhm berichtet, handelte es sich um eine reine Liebesheirat, sie geschah aus Enno Ludwigs „eigener Wahl“, während Regensdorf und Bluhm zur Heirat mit der Prinzessin von Gotha, der späteren Landgräfin zu Hessen-Darmstadt geraten hatten. Bluhm erzählt ferner, der Fürst habe in seiner letzten Krankheit „seine Gemahlin und Töchter beklagt, bereute es, daß er ehlich zu werden sich entschlossen hätte“. Enno Ludwig starb, noch nicht 28 Jahre alt, am 4. April 1660. Seine junge 24jährige Witwe zog nach Verum, wo sie sich ganz der Erziehung ihrer beiden Töchter widmete und am 12. August 1677 im Alter von 41 Jahren starb. Von ihren Töchtern heiratete die ältere Juliane Luise heimlich den Hamburger Pastor Joachim Morgenweg. Die zweite Tochter Sophie Wilhelmine heiratete im Jahre 1695 — im Alter von 36 Jahren — Herzog Christian Ulrich von Württemberg-Blz. In der Regierung Ostfrieslands folgte auf Enno Ludwig sein Bruder Georg Christian (1660—1665). Die Prinzessin Henriette Katharina von Oranien vermählte sich 1659 mit dem Fürsten Johann Georg II. von Anhalt-Deskau.

Von den Personen, die in diesem Drama eine besondere Rolle gespielt haben, überlebte Elisabeth von Anagnab, die sich jetzt meist Gräfin von Weissenwolff nannte, alle anderen um ein Beträchtliches. Sie erlebte noch die zweite Heirat ihres Sohnes, des Grafen Anton von Aldenburg, mit der Prinzessin Charlotte Amelie de la Tremoille (über sie vgl. *Mosen a. a. O.*) und auch den Tod ihres Sohnes (27. Oktober 1680). Sie hielt sich zumeist in Bremen auf, wo sie den „Altenburger Hof“ in der Neustadt bewohnte, und widmete sich der Erziehung ihrer Enkelinnen. (*Mosen* 155.) Sie starb dort im Jahre 1683. (*Mosen* 361.)

Der Liebenswürdigkeit des Grafen Borho v. Wedel, Botschafter a. D. auf Ebenburg bei Loga, der mir auch das Buch von *Mosen* lieh, verdanke ich den sehr interessanten Hinweis auf direkte Nachkommen des Grafen Anton I. von Aldenburg und damit also auch der Elisabeth von Anagnab. Es sind dies: 1. Die Grafen Gildenlöwe und die Grafen Danneškyold-Samsö. Die Enkelin einer Gräfin aus diesem Geschlecht war die deutsche Kaiserin Auguste Viktoria. Mitbin ist Elisabeth von Anagnab Ahnfrau auch der Hohenzollern, nämlich der Kinder des ehemaligen deutschen Kaisers Wilhelm II. — 2. Die Grafen von Wedel auf Gödens und auf Ebenburg bei Loga. — 3. Die ausgestorbene gräfliche Familie von Harthausen in Dänemark. — 4. Die Grafen Bielle in Dänemark. — 5. Die Grafen von Wedel-Zartsberg in Norwegen. — 6. Die Grafen Bentink.

ob etwa das Schicksal des Hauses Cirkfena und damit auch das Geschick Ostfrieslands ein ganz anderes geworden wäre, wenn nicht das hart-herzige Verfahren Enno Ludwigs gegen Marenholz Henriette Katharina von Dranien ihm entfremdet und der Heirat abgeneigt gemacht hätte. Überlegungen, die in einer Zeit, die Verständnis gewann für das Bluterbe, immerhin angestellt werden mögen. Doch der darstellende Historiker spricht nur vom Ablauf des Geschehens und überläßt die Erörterung des „Wenn“ den Philosophen.

Die Leinenweberei in Leer

Von Ernst Effelborn.

5. Abschnitt.¹⁾

Die Leerer Leinenweber während der Regierung Friedrichs II.

§ 1.

Ob und inwieweit nach dem Übergang Ostfrieslands an Preußen (1744) die neue Regierung eine Bestätigung und Anerkennung der Zünfte vornahm, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, die Akten geben darüber keinen Aufschluß. Am 1. August 1747²⁾ wurde durch ein „Königliches Edikt zur Beförderung der Linnen-Manufaktur im Fürstentum Ostfriesland“ die Verfügung vom 1. Januar 1733 betr. Einführung der Leinsaaf, Aushaspelung des Garns usw. erneuert³⁾.

Die alten preußischen Provinzen sollten mit dem neu erworbenen Landesteil wirtschaftlich verbunden werden. Die Einfuhr sowie der Handel mit „Zee-landischer und anderer schlechter Leinsaaf“ wurden daher verboten und nur die Einfuhr aus den Ostfsee-provinzen zugelassen. Der ostfriesische Bauer war darüber nicht sehr erfreut, da der Zwischenhandel eine nicht unbeträchtliche Preissteigerung verursachte⁴⁾.

Aber die Qualität des mitunter auch eingeführten Flachses wurden lebhaftere Klagen laut. Da man in den Ostfsee-provinzen den Flachs zwecks Samengewinnung gewöhnlich länger reifen ließ als in Ostfriesland, litt die Feinheit. Ein weiterer Mißstand war der, daß selbst die beste Ware nicht vom größten Abweg⁵⁾ gereinigt war, so daß der Ertrag beim Verspinnen noch nicht einmal die Hälfte ergab. Aus einem Pfund gut gerei-

¹⁾ Die Abschnitte 1 und 2 erschienen im 25. Band unseres Jahrbuches. S. 89 ff. die Abschnitte 3 und 4 im 26. Band, S. 95 ff.

²⁾ Ratsarchiv Leer, Nr. 379.

³⁾ Uebermalige Erneuerung des Edikts am 6. Dezember 1768. Hist.-pol. Beiträge, Kap. 13.

⁴⁾ In den „Ostfr. Mannigfaltigkeiten“ 1784 S. 197 wird berichtet, daß der beste Leinsamen, die Tonne zu 94 Kreuz, nach der Königsberger Preis-Courante vom 18. Dezember 1783 nicht teurer als 12 G. 6 sch. Courant gewesen sei, d. h. daß Kreuz noch nicht 2 sch. Der ostfriesische Flachs-bauer mußte aber bis 4 sch. für ein Kreuz zahlen.

⁵⁾ Sogenannter Scheven, ten Doornkaat-Roolman, Ostfr. Wörterbuch III. S. 105: abgeschabte, harte Bastteilchen.

nigter Ware spann man durchschnittlich vier Stück Zwirnmachergarn. Man sah sich also genötigt, dem Flachs das „grobe Kleid, worin ihn die Preußen verschickt hatten, auszuziehen“, und einen höheren Grad der Verfeinerung zu geben.

Eine solche Nachricht wirft ein Schlaglicht auf die unvermeidlichen wirtschaftlichen Härten, die beim Anschluß eines kleinen Ländchens an einen größeren Staat nicht zu umgehen sind.

Welcher Wertschätzung sich bei König Friedrich die Leerer Leinwand erfreue, ersehen wir aus dem Bericht⁹⁾ des Kammerpräsidenten Lenz in Aurich an den König vom 6. Juli 1751, also kurz nach seinem ersten Besuch in Ostfriesland: „Der Kaufmann Jyffema aus Leer hat mir ein Stück Leinwand überliefert, daß an Er. Kgl. Maj. ich solches allerunterthänigst nachsenden möchte, welches ich aber ohne speciellen Befehl nicht thun dürfen. Das Stück ist nach Aussage vieler Holländer das schönste, so jemahlen gemacht worden, es hält 51 Ellen und sein Preis ist 189 Rth., als so viel ein Kaufmann im Amsterdam geboten, der es nach dem Französischen Hofe senden wollen.“ Der König verfügte hierauf sofort, das Stück anzukaufen.

§ 2.

Daß es der neuen Regierung ernstlich darum zu tun war, dem Webehandwerk wieder zu Ansehen und Bedeutung zu verhelfen, geht aus den weiteren Punkten des Edikts von 1747 hervor. Es entsprach dem Wesen des straff organisierten preußischen Militärstaates, alles in Gesetze und Regeln zu fassen, auch Selbstverständlichkeiten wie die, daß der Flachs beim Rotten gegen Abend, als der günstigsten Tageszeit, aus dem Wasser gezogen werden sollte. Man sieht förmlich, wie hier am grünen Tisch in der Praxis erprobte Gewohnheiten von Juristen, denen sie natürlich etwas Neues, Unbekanntes sind, begierig aufgegriffen werden, um in paragraphierter Gestalt dann zu erscheinen.

Das verbrauchende Publikum sollte dadurch geschützt werden, daß die Haspeln der Aufsicht von Visitatoren unterstellt wurden. Diese sogenannte „Stung“ wurde von den Beamten dergestalt vorgenommen, daß „sie auf den vier Kreuzen mit einem runden Eisen, worinnen jedes Orts öffentliches Zeichen, und von der Größe sey, daß sie das Kreuz mit den Krücken berühre, geschehe“. Als Gebühr waren für die „Stung“ 1 Stüber, für die Wiederauffrischung die Hälfte zu zahlen. Es wurde auch nachdrücklich darauf gesehen, daß das Garn gleichmäßig zu spinnen und zu haspeln sei;

⁹⁾ Abgedruckt Ostfr. Monatsblatt, Jahrgang 1876. S. 198.

vorgeschrieben war für das „Stück“ zehn Gebind zu je 120 Faden. Verstöße dagegen wurden mit fünf Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot geahndet. Auch der Verkauf war bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt; das Garn durfte nicht in „Knocken“⁷⁾ verkauft werden, es mußte vielmehr „nach der Feinte“⁸⁾ sortiert, doppelt zusammen gemachet, das gebogene Ende einen Weg hingelegt, und also bey Bunden von zehn, zwanzig bis fünfzig Stücken, entweder mit einem Band oder einem Stück Garn zusammengebunden werden“.

Die Schlußbestimmungen des Edikts verboten das Aufkaufen des Garns durch die Reeder; es gab eigens dazu bestellte Aufkäufer. Auch durfte kein ungebleichtes Garn außer Landes verkauft werden.

Um das Edikt immer wieder der Bevölkerung ins Gedächtnis zu rufen, mußte es alljährlich am ersten Sonntag nach Michaelis von den Ranzeln verlesen werden⁹⁾.

Der wirtschaftliche Kampf Leers mit Emden.

Um das Wirtschafts- und Gewerbeleben Leers in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts richtig würdigen zu können, sei kurz des Kampfes der Ledastadt gegen das Stapelrecht Emdens gedacht¹⁰⁾. Die Versuche Leers, sich die freie Vorbeifahrt an Emden auf der Ems zu sichern, hatten, solange die Cirksenas regierten, keinen Erfolg gehabt. Als nun mit der Besitznahme des Landes durch Preußen die Stellung Emdens, das bis dahin ein Staat im Staate gewesen war, eine gänzlich andere wurde, unternahmen die Leerer einen neuen Vorstoß gegen das alte Emdener Privileg.

In Leer hatte sich unter Leitung von Pieter und später von Conrad Zyttema eine Gesellschaft von Kaufleuten und Schiffern niedergelassen, die den Handel Leers zu hoher Blüte brachte. Auch in der Leineweberzunft nehmen die Zyttemas eine führende Stellung ein; ihr Name erscheint in den Akten dieser Zeit oft, und zwar stets an führender Stelle.

⁷⁾ ten Doornkaat-Koolman II, 312 erklärt Knocke als eine Kante (Bündel, Bund usw.) gehechelten und zusammengedrehten Flachses in folgender Form; von einer bestimmten Menge.

⁸⁾ Feinheit.

⁹⁾ Daß gegen das Edikt verstossen wurde, beweist ein Zirkular an alle Beamte, daß einige Wollspinner Haspeln von sechs Viertel und fünf Viertel ostfr. Elle statt siebeneinhalb Viertel ostfr. Elle, wie vorgeschrieben, gebraucht hätten.

¹⁰⁾ Ausführlich behandelt diesen Kampf Heesing in seinem Aufsatz über das Emdener Stapelrecht, Emdener Jahrbuch Bd. 18, 19 und 20. 1913 ff.

Conrad Zytsema war bald der Wortführer der Leerer Leinenreeber geworden.

Den Emdern war das energische und zielbewußte Vorgehen der „Zytsemaschen Compagnie“ sehr unangenehm, denn diese Gesellschaft hatte den ganzen Leerer Handel in der Hand und ließ nun den alten Streit um das Emders Stapelrecht bald wieder aufleben. Da zwischen den beiden rivalisierenden Orten keine Einigung erzielt werden konnte, griff die fluricher Regierung ein. Nach längerer Verhandlung genehmigte der König am 18. November 1749 durch seine Namensunterschrift einen Vertrag¹¹⁾, der die Streitigkeiten beheben sollte. Es wurde den Einwohnern von Leer, Weener und Jemgum¹²⁾ verboten, den Weg über Neuschanz zu benutzen, ausgenommen den Fall, wenn sie ihre Waren oder die Leinwand aus ihren Fabriken über Neuschanz nach Holland schickten. Für die Leinenreeber kam es gerade darauf an, daß sie ihre Waren unbehelligt in das Hauptabsatzgebiet, nach Holland, schaffen konnten.

Wenn die Kaufleute der drei Orte außerdem die Erlaubnis erhielten, mit großen, für eigene Rechnung befrachteten Schiffen unter gewissen Bedingungen¹³⁾ frei an Emden vorbeizufegeln, so war das ein erheblicher Vorteil gegen früher¹⁴⁾.

Die Verhandlungen zogen sich noch mehrere Jahre hin; beide Parteien, Leer sowohl wie Emden, machten Eingaben und Gegeneingaben. Die Berliner Regierung hat sich unendliche Mühe gegeben, Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der fernen Provinz zu erhalten. Endlich, am 3. Januar 1765, unterzeichnete der König eine Verordnung, wonach der gesamte Handel der Leerer vom Stapelrecht befreit wurde. Emden war in dem langen Ringen unterlegen; es hatte unterliegen müssen, weil „sein Stapelrecht, siegreich im 16. Jahrhundert gegen die Angriffe der Nachbarterritorien verteidigt, mit Ausdauer vor jeder Schwächung durch die Niederlande bewahrt, schließlich den unermüdlichen Anstrengungen der eigenen Volksgenossen zum Opfer gefallen war“.

11) Kloppe III, 18—19.

12) Also nicht nur der Zytsemaschen Kompanie. Emders Jahrbuch 19, S. 66.

13) Die Schiffer mußten sich auf dem Emders Zollamt melden, ihre Frachtbriefe vorzeigen und bestimmte Abgaben entrichten.

14) 1750, am 24. Febr. ergingen zu diesem Vertrage noch nähere Ausführungsbestimmungen. (Emders Jahrbuch 19, 277.)

Nach Artikel 5 des Vertrages zwischen Emden und Leer vom Jahre 1765¹⁵⁾ mußten die Leerer Kaufleute auf den Landweg über Bunde und Neuschanz gänzlich verzichten, und zwar hatten sie sämtlich¹⁶⁾ diesen Verzicht bei dem Leerer Amtsgericht zu beeiden. Zuwiderhandelnde hatten außer der Bestrafung Konfiskation der heimlich eingebrachten Waren zu gewärtigen. Den Leinenreedern wird aber ausdrücklich gestattet, ihre Waren, die in Leer angefertigt sind, zollfrei auszuführen.

Die weiteren Bemühungen der Leerer, eine gänzliche Abgabefreiheit zu erlangen, waren vergebens. Erst die Fremdherrschaft beseitigte das Emdener Stapelrecht¹⁷⁾.

Allmählicher Rückgang des Leerer Leinenhandels.

§ 1.

Wie groß auch Preußens Interesse an dem Wiedererstarren des ostfriesischen Handels war, so hatte doch die Leerer Leinenweberei ihren Höhepunkt¹⁸⁾ bereits in der letzten Fürstenzeit überschritten. Die feine Ware, die Leers Ruf begründet hatte, mußte allmählich der gröberen, vornehmlich aus Westfalen stammenden, weichen. Außerdem waren die Löhne zu hoch¹⁹⁾, um konkurrenzfähig bleiben zu können. Leer mußte also entweder seine Fabrikation gänzlich umstellen, oder es mußten neue Absatzgebiete erschlossen werden²⁰⁾. Daraus zielte denn auch die preussische Regierung ab, wenn sie am 19. Juni 1749²¹⁾ die freie Einfuhr ostfriesischen Leinens in die rechts der Weser gelegenen Provinzen gestattete. Um ein Miteindringen von münsterischer, oldenburgischer usw. Ware unter dem Namen „ostfriesische Leinwand“ zu verhüten, wurden Beamte und Rentmeister in Leer angewiesen²²⁾, unter Beachtung aller

¹⁵⁾ G. Sta. Berlin III, 142—147. Der Vertrag ist abgedruckt als Beilage 5 zu Heesing „Die Geschichte des Emdener Stapelrechtes“. Emdener Jahrbuch 19, 319.

¹⁶⁾ Es waren etwa hundert, Klapp III, 94.

¹⁷⁾ Klapp III, 296 f. ist der Ansicht, daß das Stapelrecht am 17. Juni 1808 aufgehoben sei. Die Unrichtigkeit dieser Annahme beweist Heesing, Emdener Jahrbuch 19, 309 f.

¹⁸⁾ Im Jahre 1751 betrug die Zahl der Weber noch 350 Meister sowie 700 Knechte und Magde. (Notiz auf einer Lohnaufstellung aus dem Jahre 1775.) Ra. Leer Nr. 379.

¹⁹⁾ Klapp III, 7.

²⁰⁾ Über die Versuche Friedrichs d. Gr., den Landeserzeugnissen Absatzgebiete zu erschließen, siehe auch Fehner 208 ff.

²¹⁾ Ra. Leer Nr. 379.

²²⁾ Ra. Leer Nr. 379. 28. Juni 1749.

Vorsichtsmaßregeln jede Ware, die nach diesen Provinzen ausgeführt werden sollte, mit einem ihnen für diesen Zweck überfandten Siegel: „Ostfriesisch Leinwand“ zu versehen. Diese Zollfreiheit wurde aber nur der in Leer hergestellten Leinwand zugestanden. Das Versiegeln hatte „ex officio“ zu geschehen, es durfte höchstens vom Rentmeister 1 Stüber, später zwei, dafür genommen werden. Den Sack zur Verpackung hatte der Absender zu stellen. Das Siegel, das auf Kosten der Kriegs- und Domänenkammer zu Aurich hergestellt werden sollte, sollte der Kriegsrat Crueger in Emden stechen lassen²³). Bis zur Fertigstellung sollte jedem Pack Leinwand ein Attest mit der Angabe des Inhalts beigegeben werden²⁴). Da sich die Herstellung des Siegels länger als zuerst erwartet hinzog, so ergaben sich allerhand Schwierigkeiten, denn, wenn sich kein Siegel an den Päckchen befand, waren sie beim Eingang in die anderen preussischen Provinzen zu verzollen²⁵), Crueger wandte sich nun am 13. März 1751 an Cöster „Trésorier au service de Sa Majesté le roi de Prusse“ mit der Nachricht, daß das Siegel bei dem jüdischen „Pittschierstecher“, der sich seit geraumer Zeit im Münsterstüchchen aufhalte, bestellt sei. Bis zum Eintreffen könnten die Atteste ja ihm auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Bogen zur Abstempelung mit dem königlichen Lizentsiegel zugesandt werden. Aber selbst am Schluß des Jahres scheint die unmittelbare Versendung von Leer noch nicht möglich gewesen zu sein, denn am 24. November 1751 hat der Reeder Warner Lueffs Schwierigkeiten wegen der Verzollung von sechs nach Berlin gesandten Stück Leinwand.

Am Jahreschluß mußte der Rentmeister eine Übersicht über die nach den übrigen preussischen Provinzen abgegangene Ware einreichen²⁶).

Der Absatz war nicht sehr bedeutend, wie aus folgender Übersicht²⁷) hervorgeht.

1751			Stück
24. Februar	Warner Lueff	nach Berlin	4
7. Juni	ders.	desgl.	6
30. September	Conrad Zytsema	desgl.	1

²³) Ra. Leer 379, 27. Februar 1751.

²⁴) ebenda, 4. Oktober 1749.

²⁵) ebenda, 27. Februar 1751.

²⁶) ebenda, 4. Oktober 1749.

²⁷) „Spezifikation, des von denen hiesigen Rhedern, nach denen königl. Preussischen Provinzen jenseit der Weser versanten und in der Rentheren gesiegelten weißen Linnens.“ ebenda.

1752			Stück
16. May	Conrad Zytsema	nach Berlin	1
28. Juny	Warner Lueleff	nach Sineleken	2
10. Oktober	Jan Baving	desgl.	4
10. Oktober	Ehde von Ehden	desgl.	2
1753			Stück
27. Januar	Warner Lueleff	nach Sinneleken	6
13. Juli	Conrad Zytsema	nach Berlin	1
2. August	Samte Harms Alrings	desgl.	1
22. September	Conrad Zytsema	desgl.	1
24. Dezember	Warner Lueleff	desgl.	6
1754			Stück
27. May	Conrad Zytsema	nach Berlin	1
31. July	Warner Lueleff	desgl.	3

Neben der fertigen Leinwand scheint der bereits 1733 verbotene Verkauf des unverarbeiteten Garns auch wieder aufgekommen zu sein, denn am 19. Dezember 1758 wird das Verbot wider die Ausfuhr des Garns erneuert.

§ 2.

Damit die Berliner Regierung einen Überblick über die gesamten Gewerbe Ostfrieslands gewinnen konnte, mußte die Kriegs- und Domänenkammer zu Aurich jährlich genaue Tabellen nach Berlin einliefern. Zum ersten Male ist eine solche Liste am 29. März 1770 verlangt worden²⁸⁾. Es sollte nach einem beigefügten Schema eingehend berichtet werden über die Menge des angekauften Garns und den dafür bezahlten Preis, sodann über die daraus gefertigten Waren, genau nach ihrer Art fortiiert: Leinwand, Zeug- und Leinentware, Leinendamast, Canesaf, Parchen, baumwollene Tücher und Mützen, ferner über den Wert der Waren, über den Verdienst in der Stadt und auf dem Lande und schließlich über den jeweils vorhandenen Vorrat. Aus der Menge und Stellung der Fragen kann man ersehen, daß es sich nicht um ein eigens für Ostfries-land aufgestelltes Schema handelt, sondern daß auch hier die alten preußischen Provinzen als Vorbild gebient haben. Denn die ostfriesische Spinnerei und Weberei fertigte gar nicht alle die in der Aufstellung angeführten Waren an.

²⁸⁾ Ra. Leer Nr. 379.

Der Zwang zur Einreichung solcher Listen erregte bei den Leinenreedern²⁹⁾ zunächst heftige Aufregung; sie schrieben am 9. Juni 1770 nach Aurich, daß es vollkommen unmöglich sei, dem Verlangen der Regierung nachzukommen, weil „die Fabrikation nicht darauf eingerichtet sei“. Dieser Protest blieb erfolglos.

Bis zum Jahre 1770 hatte die Kriegs- und Domänenkammer in Aurich jährliche „Tabellen“³⁰⁾ der Fabriken und Manufakturen in Ostfriesland eingereicht, ohne den Wert der verarbeiteten Ware und den Umsatz anzugeben. Diese Tabellen sind vom Jahre 1765 an im Geh. Staatsarchiv zu Berlin³¹⁾.

Am 10. April 1766 lauten die Anmerkungen in dem Begleitschreiben zur Tabelle für 1765: „es sind jehv 450 Weberstühle im Gange, undt ist dis Werk schon stärker gegangen. Nach dem Unglück von Lissabon³²⁾ geriet die Fabrique in große Abnahme, hat sich aber ziemlich erholet.“

Die Zahl der Weber wird mit 450 angegeben³³⁾, doch schwankte sie sehr. Reeder waren 33 vorhanden, die „alles unterhalten“. Diese Angabe bestätigt, daß die Weber bzw. die Reeder vom Export leben mußten. Die Weber waren meist arme Leute, die sich mühsam ihr Geld verdienen mußten.

Ausdrücklich betont der Bericht, daß die Weber bisher keinen Zuschuß aus der Königlichen Kasse erhalten haben. Die Jahresproduktion betrug etwa 1700 Stück Leinwand, worunter manches Stück war, das die Elle 1 bis 2 Reichstaler kostete. Der größte Teil des Leerer Leinens

²⁹⁾ Die Reeder: Coonraad Jytfema, Harmen H. van Hinte, Warner A. Arents, Tobias Cornelius Hovemann, Wessel J. de Buur, Siemon Bavinck, Wessel Brons, Berend Injes, Marten Pryschoff, Sate Janssen Olthof, Staas Meyer, Kemmer Marten Muller, Heerke Jacobs Zwardt, die sich hier zum erstenmal als „Fabriqueure“ bezeichnen.

³⁰⁾ Der Titel lautet: „Jährliche General Designation von denen Woll-, Baumwoll- und Leinenfabrikanten, wieviel Stühle und ouvriers selbige in Arbeit haben in denen Städten und Kreysen der Provinz Ostfrieslandt pro anno . . .“.

³¹⁾ General-Direktorium, Fabriken Departement Lit. 106. Fabriken und Manufakturen in Ostfriesland Nr. 3. Vol. 1—3. Die folgenden Ausführungen beruhen auf diesen Akten, die, soweit ich feststellen konnte, bisher noch nicht eingehend ausgewertet sind.

³²⁾ Am 1. November 1755 wurde Lissabon, das damals mehr als 300 000 Einwohner zählte, durch ein Erdbeben und die Übersflutungen und Feuersbrünste zu zwei Drittel zerstört.

³³⁾ Es gab aber, wie ausdrücklich betont wird, noch mehr Stühle (etwa 250), die aber wegen des geringen Verdienstes still standen. Durchschnittlich wurde jeder Stuhl von einem Weber bedient.

ging nach Holland, wo es gebleicht wurde, um dann nach Amsterdam weitergeleitet zu werden, während nur ein ganz kleiner Teil nach Ostfriesland zurückkam, der in Emden verhandelt wurde.

Das Rohmaterial, den besten Flachs, bezog man über Holland von der Maas³⁴⁾; ausdrücklich wird aber der ostfriesische Flachs als von gleicher Güte hingestellt. Die Einfuhr aus den Ostseeprovinzen hatte sehr nachgelassen. Es wurde auch fertig gesponnenes Garn in erheblichen Mengen aus dem Oldenburgischen und Braunschweigischen eingeführt; an 8000 Reichstaler gingen dafür außer Landes, wahrscheinlich sehr zum Kummer des Königs³⁵⁾ Der Handel mit Leinwandwaren war also sehr bedeutend.

Das Generaldirektorium verlangte nun „practicable Vorschläge, wie jeder Art die Fabrique besser zu pouffiren“ sei. Vor allen Dingen mußten die Webermeister selbst „mit auf die defraudationes vigilieren“, denn „ungeachtet aller dawider erlassenen Befehle und trotz schärfster Aufsicht wurde noch immer heimlich Garn aus der Provinz geschafft“. Die Kriegs- und Domänenkammer sollte sich mit dem „vernünftigsten“ der Leinenreeber in Verbindung setzen, um die Industrie wieder zu heben.

In dieser Zeit hören wir auch einmal von dem Versuch der Regierung, die Kanevasfabrikation in Leer zu betreiben. Am 27. März 1763 wurde von Berlin aus dem Rentmeister zu Leer der Befehl erteilt, die dortigen Kaufleute und Reeder zur Anlage von „Cannefas Fabriquen zu animieren“³⁶⁾. Die Anregung ist aber nicht auf fruchtbaren Boden gefallen, denn außer dieser einen Stelle habe ich weder in der gedruckten Literatur noch in den Akten auch nur eine Andeutung gefunden.

Auch über die Anlegung einer „Linnenbleiche nach Art der Haarlemer“, die durch das Reskript vom 24. Juli 1766 von Berlin aus angeregt wird³⁶⁾, erfahren wir nichts Näheres. Es ist auch hier das Be-

³⁴⁾ Die Angaben in den Berichten widersprechen sich aber auch; so heißt es im Bericht 1768, daß der Flachs außerhalb Ostfrieslands gewonnen würde, 1769 dagegen, daß der meiste Flachs im Lande selbst gezogen würde.

³⁵⁾ Für Friedrichs großes Interesse an der Leerer und überhaupt der ostfriesischen Leinenindustrie finden sich mannigfache Belege. So schenkte der König 1784 den Bewohnern von Borkum 80 Spinnräder, 40 Haspeln nebst einer Quantität Flachs. (A r e n d s, Ostfr. u. Jever Bd. 1, S. 323) Gerade für die Leinenweberei hatte Friedrich der Große auch in den übrigen Teilen Preußens viel getan, so in Schlessien und im Magdeburgischen. Vgl. Schmoller im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich“ Jahrg. 11, Heft 2. 1887, S. 825.

³⁶⁾ Ra. Leer. Nr. 379.

mühen der Regierung zu erkennen, den Leinenhandel zu heben und von Holland unabhängig zu machen.

§ 3.

Es lag aber nicht in der Macht der Berliner Regierung, den Handel der fernen Provinz und damit die Gewerbe wieder auf die alte Höhe zu bringen; dafür waren die politischen Verhältnisse viel zu mächtig. Die Ausfuhr der Leinwand in die östlichen Gebiete Preußens wurde durch die Zölle unterbunden. Die englische Navigationsakte³⁷⁾ hemmte eine gewinnbringende und konkurrenzfähige Ausfuhr des ostfriesischen Leinens stark. Dazu kam, daß die Engländer in der Mitte der 60er Jahre die Schutzzölle erhöhten, wodurch ein Stocken des Handels einsetzte³⁸⁾. So berichtet die Aurericher Kammer am 6. Oktober 1768 an das Generaldirektorium über den „Mangel des auswärtigen Debits, welcher dadurch entsteht, daß man fast in allen Ländern, vorzüglich in England Leinenfabriken anleget und auswärtiges Leinen impostiert“. Gleichzeitig drückt sie die Hoffnung aus, „daß das Leerer Leinen wegen seiner inneren Güte und Feinheit den Preis davontrage und sich souteniren werde“³⁹⁾. Eine Erleichterung für Ostfriesland trat erst 1782 ein⁴⁰⁾, als das englische Parlament beschloß, daß es von jedem Hafen und Plaze Europas aus erlaubt sein sollte, die eigenen Waren des betreffenden Staates auf eigenen Schiffen in England einzuführen.

Wenn es so für die Entwicklung der Leerer Leinenweberei allenthalben gewichtige Behinderungen gab, die auf dem Gebiet der Staatspolitik lagen, so machten auch innerpolitische Schwierigkeiten sich geltend. Wie bereits erwähnt, gehörten die Leinenreeher, und auch die meisten Weber, fast ausnahmslos der Gemeinde der Mennoniten an⁴¹⁾. Als solche waren sie aber nicht wählbar für die Stellen der Gemeindevorsteher, der vier „Schüttmeister“⁴²⁾. Von ihnen mußten dem Herkommen gemäß zwei reformiert, zwei lutherisch sein. Die Kaufleute konnten also

³⁷⁾ Die Navigationsakte des Jahres 1753 bestimmte, daß keine Waren nach England gebracht werden durften außer auf englischen Schiffen oder auf solchen des Ursprungslandes.

³⁸⁾ Anmerkung zur Tabelle für das Jahr 1768. G. Sta. Berlin.

³⁹⁾ Ra. Leer. Nr. 379.

⁴⁰⁾ R l o p p, III, 87 f.

⁴¹⁾ In der Übersicht des Jahres 1771 werden sämtliche Reeder als Mennoniten bezeichnet.

⁴²⁾ Aber die Wahl und Stellung der Schüttmeister siehe Brenne y f e n I, lib. I, Kap. 9, 4. Teil §§ 22 und 23. S. 160 und 161 und II, lib. I, Nr. 48, § 32, S. 361.

keine Vertretung bekommen, die ihre Interessen, besonders die der Leinenhändler, wahrgenommen hätte.

Die rechtliche Stellung der Mennoniten war ja überhaupt stark beschränkt⁴³⁾; sie wurden nur geduldet, wenn sie vom Landesherrn mit besonderen Schutzbriefen⁴⁴⁾ ausgestattet waren, die ihnen ihre Rechte genau begrenzten.

Die „Designationen“ für das Jahr 1772 und 1773 blieben aus, weil die vorgeschriebenen Formulare nicht rechtzeitig genug gedruckt waren, was einen scharfen Verweis des Generaldirektoriums zur Folge hatte⁴⁵⁾. Die Aufstellung der Listen stieß überhaupt auf allerhand Schwierigkeiten, weil die Weber und Reeder bei Nachfragen mißtrauisch wurden aus Furcht, sie könnten zu höheren Steuern herangezogen werden. Die Kriegs- und Domänenkammer beklagt sich darüber wiederholt und weist darauf hin, daß in den anderen preußischen Provinzen Fabrikinspektoren usw. angestellt seien⁴⁶⁾.

Die Reeder waren wahrscheinlich auch gar nicht in der Lage, genaue Auskunft über ihren Verdienst zu geben, denn sie hatten angefangen, statt der Barzahlung einen Tauschhandel⁴⁷⁾ mit Zucker, Gewürzen, Tabak u. a. m. einzurichten, wodurch eine geringe Zunahme des Absatzes eintrat. Auch brachten die Holländer durch Schleichhandel allerhand Leinen nach Spanien und Portugal sowie nach England. Der Absatz nach Spanien litt aber sehr darunter, daß der gesamte Leinenhandel in Spanien und an der gegenüberliegenden Küste Nordafrikas im Jahre 1765 an eine Gesellschaft verpachtet war, der an dem „köstlichen, aber teuren“ Leinen nichts lag⁴⁸⁾.

Die höchsten Umsätze wurden in den Jahren 1771 bis 1773⁴⁹⁾ erzielt; nach Meinung der Auricher Beamten war das hauptsächlich auf

⁴³⁾ Brenneysen I, lib. I. Kap. 9. 2. Teil § 54. S. 136.

⁴⁴⁾ Einen solchen Schutzbrief aus dem Jahre 1709 hat Müller, „Die Mennoniten in Ostfriesland vom 16.—18. Jahrh.“, S. 227, abgedruckt.

⁴⁵⁾ G. Sta. Berlin.

⁴⁶⁾ z. B. 16. V. 1774; Liste für 1773. G. Sta. Berlin.

⁴⁷⁾ Liste für 1771. G. Sta. Berlin.

⁴⁸⁾ Anmerkung zur Liste des Jahres 1773.

⁴⁹⁾ Die Namen der in den Listen von 1772 und 1773 aufgeführten Weber sind in einem Bericht der Kriegs- und Domänenkammer an das Generaldirektorium erhalten: Wessel de Buhr, Harm Jfaac von Hinte, Conrad Jytsema, Warner Arens, Tobias Hovemann, Staas Meyer, H. Janßen, Oldehoff, Jacob Lütjes, Marten A. Pryschoff, H. J. Mojer, Berend Injes, Claes Janßen van Goens, Friderich Weyers, Harm Christ, H. J. Schwart, R. M. Müller, Friderich Folkerts, Ludewig Feldtrup, Dirk von Loons Wittwe, Wessel

das Ausfuhrverbot für unverarbeitetes Garn vom Jahre 1768 zurückzuführen. Aber die gewissenhafte Durchführung der Anordnungen der Regierung wachte das Generaldirektorium in Berlin, wie aus der Ermahnung vom 26. Februar 1772 zu ersehen ist.

Um die immer noch so schwierige Ausfuhr nach England zu erleichtern, ging man dazu über, das Leerer Leinen nach Bremer Art zu packen, damit es dann als „Teutsches Leinen“ mehr Aussicht hatte, auf bremischen Schiffen nach England hineinzukommen.

Die Leerer Leinenreefer hatten gegen Ende der 70er Jahre auch sehr schwer unter der Konkurrenz der angrenzenden Weberei, besonders der oldenburgischen, zu leiden. Die Oldenburger Weberei hatte die der Herrlichkeit Godens, in dem am weitesten nach Osten liegenden Teile Ostfrieslands, die früher einmal in ansehnlicher Blüte gestanden hatte⁵⁰), allmählich ganz unterdrückt, so daß in Godens fast gar nichts mehr gewebt, auch nur ein ganz unbedeutender Handel mit Leinen betrieben wurde. Die im Südosten an diese Herrlichkeit angrenzenden Orte der oldenburgischen Ämter Neuenburg, Bockhorn und Zetel hatten einen lebhaften Handel mit Leinwand begonnen, so daß sie Ostfriesland scharfe wirtschaftliche Gegner wurden. Diese Oldenburger Ware genoß unter der Bezeichnung „Zeteler Leinen“ einen bedeutenden Ruf.

Der unaufhaltsame Niedergang⁵¹) der Leerer Leinenindustrie — 1780 war der Wert der Jahresproduktion schon auf 38 400 Rth. gesunken —, ließ den Kammerpräsidenten und einen Departementsrat aus Aurich am 21. Juni 1780 in Leer mit den Webern und Reedern Beratungen über Verbesserungsvorschläge pflegen⁵²). Die Reeder gaben die Hoffnung noch nicht auf, daß der Handel mit Holland wieder etwas mehr in Gang kommen würde; dagegen hatte England den Einfuhrzoll von 6 Gulden auf 17 Gulden und mehr für das Stück Leinwand erhöht.

Bronß, Jurgen Bohlken, Folkert Janssen, Symon Baving, Jan Peter Brokmas, Jan Peters Wittwe, Jan Meyers Wittwe, Jan Rendken Wittwe, Johann Georg Gercken. Bis auf den letzten, der aus Hannover stammte, waren es Ostfriesen. (Ra. Leer 378).

⁵⁰) Ostfr. Mannigf. 1786.

⁵¹) In einem Gutachten der Leerer Kaufmannschaft vom Jahre 1778 wegen einer beabsichtigten neuen Waagerolle heißt es, daß „die Rweberey oder Leinwand Fabrique so sehr in decadence geraten sey, daß eine Stelle nach der anderen stille steht“. Sta. Aurich. Landdrostei-Amt, Waage zu Leer. 1775 vol. 2.

⁵²) 21. Juni 1780 (Ra. Leer 379). Gegen eine Löhnerhöhung sprachen sich am 27. Juni 13 Reeder und die Wittve eines Reeders aus.

Um den Nachwuchs der Weber zu heben, wurde verfügt, daß die Weberlöhne und andere arme Kinder⁵³⁾ unentgeltlich in die Zunft aufgenommen werden könnten, wenn sie ihr „Metier“ gut verständen.

Einen weiteren Abbau der alten Zunftrechte verfügte die Müricher Kammer, als sie die Weberzunft dahin unterweisen ließ, daß die Familien für ihren eigenen Bedarf Leinen anfertigen dürften, das schmaler oder breiter als sonst vorgeschrieben sei⁵⁴⁾.

Der Anbau des Flachses im Lande selbst genügte der Nachfrage nicht mehr; jedenfalls beklagen die Reeder sich wiederholt darüber, daß sie nicht genügend Garn bekommen könnten⁵⁵⁾. Man wollte bei der Regierung auch wohl dahin wirken, daß die Einfuhr aus den altpreussischen Provinzen etwas gesteigert würde. Wenn Kloppe⁵⁶⁾ behauptet, daß „die Erzeugnisse des Landes an Flachs so bedeutend waren, daß die Reedereien in Leer nicht den zwanzigsten Teil verarbeiten konnten“, und sich dabei auf Wiarda⁵⁷⁾ beruft, so ist das nicht richtig, denn Wiarda spricht nur von den Ausfuhrverboten von rohem Garn im Jahre 1747, erneuert 1774.

In die letzten Jahre der Regierung Friedrichs des Großen fällt der Versuch einiger Weber in B u n d e, in diesem Orte eine Zunft zu gründen⁵⁸⁾. Eine dahingehende Eingabe vom 11. Oktober 1782 wurde am 11. November 1783 abgelehnt. Die Bunder Meister, die „ordentlich“ Gesellen halten und nach Salzen arbeiten wollten, mußten sich der Zunft in Leer anschließen. Von diesem Zwang waren nur die ausgenommen, welche nur „grobe und gewöhnliche Hausarbeit“ verrichteten und keine ordentlichen Gesellen halten wollten. Um die Bunder Weber von allen Verfügungen usw. zu unterrichten, hatte die Leerer Zunft ihnen alle Schriftstücke zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Das Verhältnis der Bunder Weber zu den Leerern gestaltete sich aber nicht erfpriesslich, weil sie sich weigerten, der Zunft in Leer beizutreten. Am 23. August 1784 wurden die 10 Bunder Weber angezeigt, daß sie sich noch nicht bei der Leerer Zunft gemeldet hätten. Da sie auch fernerhin Gesellen beschäftigten, wurden sie von den Leerern ver-

⁵³⁾ In einem Schreiben der Müricher Regierung vom 18. Dezember 1780, wird darauf hingewiesen, daß diese sonst oft ein anderes Handwerk ergreifen. Ra. Leer 379, auch Tabelle für 1780.

⁵⁴⁾ 3. Juni 1779; Colomb fügte als Versendungsvermerk hinzu: citissime, mit heutiger Post. Außer ihm unterschrieb Affen.

⁵⁵⁾ 1782 f. 1791.

⁵⁶⁾ III., 128.

⁵⁷⁾ IX., 169.

⁵⁸⁾ Ra. Leer. VIII. Q. Nr. 385.

klagt und am 16. Juli 1793 zu je 5 Rtl. Strafe verurteilt, die innerhalb vierzehn Tagen an die Leerer Sunst abzuführen waren. Am 6. August 1793 unterwarfen sich die Bunder unter der Bedingung, daß die Leerer Weber nicht in Bunde „bei den Häusern“ Arbeit nachsuchten, was ja auch an und für sich nicht erlaubt war.

6. Abschnitt.

Lohnstreitigkeiten zwischen Reedern und Webern.

§ 1.

Die schwierigen Verhältnisse, unter denen die Leerer Leinenweberei zu leiden hatte, veranlaßte die Reeder, ihren Webern die für die einzelnen Taljen gezahlten Löhne zu schmälern. Trotz der teuren Zeit waren die Löhne seit 1730 heruntergegangen. Abweichungen von der landläufigen Art des Webens kamen auch häufiger vor, und zwar hatten die Reeder bei einzelnen Taljen feineres Einschlaggarn als vorgeschrieben verweben lassen, wodurch sie den Webern ihren Verdienst schmälerten. Das gab zu lebhaften Klagen der Weber über die Reeder Anlaß.

Die Lohn Tabellen von 1730 und 1744 zeigen im großen und ganzen dasselbe Bild; Abweichungen sind bei der 17., 19., 20., 21., 23. Talje um $\frac{1}{2}$ Gulden und bei der 22. Talje um $\frac{1}{4}$ Gulden Erniedrigung. Bis einschließlich Talje 22 blieb es auch im Jahre 1769 so; aber von der 23. Talje ab setzte dann eine Verminderung des Weberlohnes ein und zwar fortschreitend, so daß sich folgende Unterschiede ergaben:

23. Talja	1744:	29 $\frac{1}{2}$ Gulden	1769:	27 Gulden	weniger:	2 $\frac{1}{2}$ Gulden
24. "	"	39 "	"	33 "	"	6 "
25. "	"	48 "	"	40 "	"	8 "
26. "	"	60 "	"	48 "	"	12 "
28. "	"	70 "	"	60 "	"	10 "
30. "	"	90 "	"	75 "	"	15 "

Die Leerer Weber reichten nun 1769 ein Gesuch ein, um wieder nach der alten, vor der Verminderung geltenden Tare bezahlt zu werden. Die Leerer Beamten gaben es am 12. November 1769⁵⁹⁾ weiter und empfahlen eine Erhöhung in der beabsichtigten Weise auf vorläufig zwei Jahre. Das Abkommen zwischen den Reedern⁶⁰⁾ und Webern kam denn

⁵⁹⁾ Sta. Aurich R. und D. Kammer, Gewerbefachen. Nr. 5. Weber in der Stadt Leer.

⁶⁰⁾ Es kommt auch die Bezeichnung „Verleger“ vor, z. B. in der Tabelle für 1770. Dieses Altensatzzettel bildet die Grundlage der folgenden Darstellung.

auch zustande, denn die Bitte der Weber wurde am 8. Oktober 1771, einen Tag nach der Präsentation, genehmigt.

Zu Anfang dieses Monats war eine Kommission der Aurericher Kriegs- und Domänenkammer in Leer gewesen, um sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders über die der Leinenweber, zu informieren. Aus ihrem Bericht ist zu entnehmen, daß der Normallohn eines „ordentlichen“, d. h. fleißigen, Webers damals 30 Stüber täglich betrug, also etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Reichstaler. Die Arbeitszeit fing um 7 Uhr morgens an, bei manchen aber erst um 8 oder 9 Uhr, einige „auch wohl oft nach genossenem Genevre“.

Eine Produktionssteigerung läßt sich für diese Zeit aus den Tabellen⁶¹⁾, nachweisen. So wurden 1769 etwa 1500, 1770 etwa 1600, 1771 etwa 2000 Stück Leinwand hergestellt. Es ist aber nicht zu ersehen, ob die Neuregelung der Löhne darauf einen Einfluß gehabt hat.

§ 2.

Die Lohnstreitigkeiten nahmen indessen ihren Fortgang. Tatsächlich war ja auch der Lohn außerordentlich gering, so daß die Weber nur in den ärmlichsten Verhältnissen zu leben vermochten. In den Akten taucht jetzt die Unterscheidung von „kleinen“ und „großen“ Reedern auf, ohne daß klar zu erkennen ist, was damit gesagt werden soll. Wahrscheinlich hatten einige Weber den Verkauf ihrer selbsthergestellten Leinwand selbst in die Hand genommen. Es ist daher auch erklärlich, wenn hin und wieder von den sogenannten „kleinen“ Reedern der Versuch gemacht wurde, nur das zu verhandeln, was in ihrem eigenen Hause auf ein bis drei Stühlen gewebt werden konnte. Solche Reeder bezahlten auch wohl manchmal einen höheren als den tarifmäßigen Lohn. Die „größeren“ Reeder, die auf vielen Stühlen weben ließen, waren darüber ergrimmt und zeigten jene am 25. Juli 1772 an⁶²⁾. Im übrigen weigern sich die großen Reeder jetzt, erhöhte Löhne zu zahlen. Bereits am 7. August erhielten die Leerer Beamten Anweisung, die Erregung der Reeder zu beschwichtigen und sie aufzufordern, Lohnvorschläge zu machen. Die Verhandlungen wurden von dem Drost von Hane, dem Domänenrat Blechen und dem Amtmann Köfing geführt, von denen Köfing bei den Reedern sehr verhaßt war. In ihrem Bericht vom 7. August 1772 nach Auriach geben

⁶¹⁾ Im G. Sta. Berlin.

⁶²⁾ Sta. Auriach. Unterschrieben war diese Anzeige von C. Zytsema, H. Th. van Hinte, G. Bohlken, W. de Buer, H. J. Zwart, S. Savink, R. M. Müller, E. C. Hovemann, W. A. Arents, W. Brons, B. Sujes, M. Pryschoff.

die Leerer Beamten als hauptsächlichsten Grund für den Rückgang der Leinenweberei des Fleckens die niedrigen Preise des „Auslandes“, d. h. Hollands und Südmünsters an. Daher hielten die Beamten eine Erhöhung der Weberlöhne nicht für angängig. Die großen Reeder hatten ihnen am 2. Juli 1772 erklärt, daß sie beim besten Willen nicht mehr zahlen könnten, wenn sie überhaupt die Reederei fortsetzen wollten. Ihrem Bericht fügten die Beamten auch noch eine Anlage vom 30. November des vergangenen Jahres bei, in der 19 Reeder eine Lohnerhöhung ablehnten⁶³).

Die Reeder zerfielen in zwei Lager; die Minderheit von neun⁶⁴) hatte sich in einem im „Gildehaus“ beschlossenen, noch im Original vorhandenen Protokoll mit einer Erhöhung des Weberlohnes einverstanden erklärt.

Die Kammer in Aurich konnte sich aber nicht zu energischen Maßnahmen entschließen. Das Antwortschreiben vom 7. Dezember 1772 enthält nur leere Redensarten; die Reeder und Weber sollen zur Arbeit ermahnt und angehalten werden. Die Reeder sollen den Webern „christlich“ geben, was ihnen zukommt usw. Damit wurde aber den armen Webern nicht geholfen, und es blieb der unerquickliche Zustand in unveränderter Weise bestehen.

Umgehend⁶⁵) erneuern denn auch die Weber am 16. Januar 1773 ihre Bitte um „Verhöhung“ des Weberlohns, aber wieder ohne Erfolg. Während des ganzen Jahres 1773 geschah nichts von seiten der Regierung und natürlich auch nichts von den Reedern. Zu Beginn des neuen Jahres erneuerten die Weber am 3. Februar 1774 ihr Gesuch abermals. Die Reeder verlegten sich jetzt auf Versprechungen. Nach ihrer Rückkehr von der alljährlichen Reise nach Amsterdam, gegen Johannis, wollten sie vielleicht in eine Erhöhung einwilligen. Bis Ende September ge-

⁶³) Außer denen, die am 25. VII. 1772 unterschrieben hatten, unterzeichneten diese Eingabe: Witwe Jan Peters, Claus Jans van Gödens, Witwe van Loon, Witwe Jan Weers Meyers, Staas Meyer, Flate Janssen Olthoff, Jacob Luitjens.

⁶⁴) Es waren die „kleinen Reeder“ Witwe van Loon, Gerdt H. Klindt, Foelberik Weejens van Lengen, Harm J. Meyer, Gerh. Andreas Feltrup, Witwe Jan Peters, Dirk Greving, Eylerd Kleessen, eine Unterschrift ist unleserlich. Als Sprachprobe diese eine Erklärung: „Ick ben daar met to vrede daar een verhoging in het weese loon komt want het is te weynig vor het vyne“.

⁶⁵) 16. Januar 1773: Gerhard A. Feltrup als Buchhalter-Neltermann, Warner Speyerd, Kemmer Janssen, Jakob Menssen als Nelterleute und Christoffer Hardersmann und Jan Luitjens als Bevollmächtigte.

duldeten die Weber sich, ohne etwas Näheres von ihren Reedern zu hören. Da lief unter dem 28. September ein Schreiben beim Drost und Domänenrat in Leer ein, in dem die Kammerräte Colomb und Kriften den Beamten anheimgaben, für die Leerer Weber etwas zu tun. Der Inhalt läßt ohne weiteres die Ohnmacht der Regierung in dieser Angelegenheit erkennen: „Wir tragen Euch (Drost und Domänenrat) auf: die Aelterleute und ansehnlichsten der Reeder, jedoch ohne bruit, an ihr Versprechen zu erinnern, und dahin bestens zu disponieren, daß sie sich zu einiger Erhöhung des Weberlohnes willig bezeigen; welches dieselben bewandten Umständen nach, da das Leinen im Preise gestiegen, das Garn aber nicht aufgeschlagen ist, mit Billigkeit nicht von sich ablehnen können. Wir wollen eurer Beurtheilung und savoir faire anheim geben, wie weit ihr es hierunter bringen könnt, und zufrieden seyn, wenn nur für die Armuth vorerst etwas erhalten werden kann, welches ihr doch so weit als thunlich pouffieren müßtet. Wie ihr euch nun hierunter genommen und was ihr ausgerichtet habt, darüber wollen wir euren Bericht erwarten; es muß aber bis eine Resolution genommen ist, nichts auskommen, damit die Weber nicht rege gemacht werden.“

§ 3.

Endlich am 5. Mai des folgenden Jahres 1775, trat dann die so sehnlichst erwartete Erhöhung der Weberlöhne ein. Siebzehn Reeder erklärten sich bereit, den Webern in Zukunft einen Aufschlag von 50 % des Unterschiedes der Löhne von 1769 und der von 1730 (1744) zu zahlen. Allerdings sollten diese erhöhten Löhne, und das macht die ganze Verbesserung beinahe unwirksam, nur für die 23. bis 30. Tasje bezahlt werden. Solche Leinwandstücke wurden nur selten gewebt, weil dafür der Absatz fehlte. Man gestand den Webern also nur für die feineren und allerfeinsten Sorten mehr zu; da diese in jener Zeit aber so gut wie gar nicht gekauft wurden, konnte von einer Besserstellung der Weber keine Rede sein. Und wie schlecht es den Webern ging, ersieht man aus einer Bemerkung in einem Schreiben der Kammer vom 28. November 1774, daß die Armut bei ihnen so groß sei, daß sie kaum das trockene Brot verdienen könnten.

Das geringe Entgegenkommen der Reeder war aber nicht einmal von langer Dauer, denn bereits am 21. Februar 1776 bitten die Weber um die behördliche Bestätigung des neuen Weblohnes, da die Reeder sich nicht mehr an die Abmachungen und ihr Versprechen hielten. Die

Regierung bestätigte daher am 23. Februar den Webern die neuen Löhne. In ihrem Schreiben wies sie vor allem darauf hin, daß es ihr darauf ankomme, daß mit aller Güte die zwischen Reeder und Webern bestehende Spannung beigelegt werden solle. Gleichzeitig ordnete die Regierung an, daß scharf auf alle die gefahndet werden soll, die „rohes“, d. h. unverarbeitetes Garn in der Provinz aufkauften und außer Landes verkauften.

Sofort, am 28. Februar 1776, richtete eine Minderheit von 13 Reedern ein Gesuch an den König, diese Verfügung, wonach sie zur Zahlung der höheren Löhne verpflichtet seien, wieder aufzuheben. Sie hätten sich zu der Erhöhung verleiten lassen durch die großen Einkäufe der Amsterdamer Leinenhändler. Da diese aber gleich darauf in Konkurs geraten seien, könnten sie ihre Zusage nicht aufrecht erhalten.

In der Tat erlitt durch diese Vorgänge in Holland die Leerer Leinenindustrie einen schweren Schlag⁶⁶⁾, von dem sie sich eigentlich nie wieder erholen konnte. Von jetzt ab geht es mit den Umsatzzahlen unaufhörlich bergab; wenn auch die Zahl der Stühle dieselbe blieb bis zum Ende des Jahrhunderts. Das Hauptabsatzgebiet für die Leerer Leinereeder war, wie erwähnt, Holland und zwar vornehmlich Amsterdam⁶⁷⁾. Nun machte die Leinengroßhandlung Smart und Ten Over in Amsterdam einen „fraudaleusen Banquerout“, bei dem einige Reeder in Leer ungefähr 25 000 Rtl. verloren. Was das für diese Leute bedeutete, kann man daraus ersehen, daß der gesamte Absatz ins Ausland im Jahre 1775 60 000 Rtl. betrug. Von dem Gelde werden die Leerer Reeder nicht viel erhalten haben, denn noch 1779 finden sich Klagen über ihre Verluste. Dieser Bankrott lähmte die Leerer Leinenweberei dergestalt, daß einzelne Reeder fast „außer Aktivität gesetzt wurden“ und eine große Anzahl Stühle zum Stillstand kamen. Die Zahl der Reeder sank daher in dem Jahrzehnt 1775—1780 von 26 auf 16, gewiß ein Beweis für die Ungunst der Zeit. Die 1775 ausgesprochene Hoffnung der Kriegs- und Domänenkammer, daß die Reeder sich von diesem Unglück „recolligieren“ würden, erwies sich als trügerisch. Auf die Lohnstreitigkeiten wirkte dieser Rückschlag insofern, als ein Teil der Reeder sich weigerte, die am 23. Februar 1776 angeordneten höheren Löhne zu zahlen⁶⁸⁾.

⁶⁶⁾ Liste für 1775.

⁶⁷⁾ Die Bedeutung Hollands und Amsterdams für den gesamten Leinwandhandel war eine ganz außerordentliche, vgl. auch Fechner 483 ff. Holland führte auch bedeutende Mengen Leinwand nach Amerika aus.

⁶⁸⁾ Sta. Aurich Gewerbesachen Nr. 5.

Die Regierung suchte zu vermitteln, zumal sich die Lage außerordentlich zugespitzt hatte durch das Gerücht, die Reeder beabsichtigten, die „Fabrique“ ein halbes Jahr stillzulegen, um die Weber zu zwingen, „nach ihrer Pfeife zu tanzen“⁶⁹⁾.

Am 27. Juni 1776 fanden in der Königlichen Rentei zu Leer unter dem Vorsitz des Kriegsrates Kirsten zwischen den Parteien Verhandlungen statt. Die Reeder bezeichneten die Verfügung vom 23. Februar als „erschlichen“ und baten dringend um Aufhebung. Auch forderten sie die Rückgabe der durch den Amtmann Köfingh bei ihnen zugunsten der Weberälterleute gepfändeten Stücke Leinen. Kirsten berichtete am 12. Juli nach Berlin und konnte nur mitteilen, daß die Reeder bei ihrer Weigerung, höhere Löhne zu zahlen, beharrten.

Die endgültige Entscheidung fiel am 21. Juli 1776. Die Regierung ordnete an, daß die Reeder die erhöhten Löhne nicht mehr zu zahlen brauchten. Die gepfändeten Stücke Leinen mußten von der Zunft herausgegeben werden, und außerdem waren etwa den Reedern angeschriebene Gildebrüche niederzuschlagen. Diese Verfügung muß um so mehr befremden, als ausdrücklich anerkannt wird, daß die Weber auf Grund ihrer Rolle im Rechte seien. Die alten überlieferten Gesetze, wie sie in den Zunftrollen niedergelegt waren, wurden also, wenn auch mit Bedenken, zur Seite geschoben.

Die Reeder hatten in diesem langwierigen Streite einen vollständigen Sieg davongetragen; die Regierung hatte sich auf die Seite des Unternehmertums gestellt. Daß ihre Stellungnahme den Verfall der Leerer Leinenindustrie nicht aufzuhalten vermochte, sollte die Zukunft lehren.

Die Reeder erklärten im Vollgefühl ihres errungenen Erfolges am 13. Oktober 1776, daß sie gewillt seien, nur für die Stücke Leinwand, die vor dem 1. August 1776 fertiggestellt seien, die erhöhten Löhne von 1775 zahlen zu wollen.

⁶⁹⁾ Daß die Leerer Reeder auswärts arbeiten ließen, wird in den hist.-pol. Beyträgen, die preußischen Staaten betreffend Bd. I. S. 174 berichtet. Die Reeder hatten in dem Zucht- und Arbeitshause, das 1755 auf der alten Burg in Greetfiel eingerichtet war, und später nach Emden verlegt wurde, spinnen und weben lassen.

7. Abschnitt.

Niedergang der Leerer Leinenweberei.

(1786—1815).

§ 1.

Die unruhigen Zeiten nach dem Tode Friedrichs des Großen — Holland führte die großen Seekriege gegen England und wurde später zum Schauplatz der französischen Revolutionskriege, in deren Verlauf es seine Selbständigkeit verlor — brachten den Absatz des ostfriesischen Leinens nach Holland zum Stocken. Die Not der Weber wurde unerträglich. Sie konnten kaum das Leben fristen.

Durch die Ausfuhrverbote der preussischen Regierung staute sich eine große Menge von Getreide und anderen Früchten im Lande an. Die Folge davon war, daß das bare Geld ausging. Die Steuerung wuchs.

Inzwischen war in Leer eine Einigung zwischen den Reedern und Webern zustande gekommen; die Reeder hatten sich zu einer Erhöhung des Webelohnes verstanden. Für die 16. bis 22. Falje sollten je 30 Stüber, gleich $1\frac{1}{2}$ Gulden, für das Stück Leinwand mehr gezahlt werden⁷⁰⁾. Im Auftrage der Weberzunft wandte der Domänenrat A. Schelten in Leer sich am 12. März 1794 nach Aurich, um die Genehmigung zu diesem Abkommen zu erlangen. Die Kammer in Aurich zeigte sich höchst erfreut über diesen Schritt und forderte am 17. März die Einreichung einer Tabelle der jetzigen und der früheren Löhne. Gleichzeitig wies sie darauf hin, daß eine Erhöhung des Spulgeldes und Scheergeldes auch wohl angebracht sei. In der am 29. April „approbieren“ Lohnerhöhung ist das Spulgeld in der 16. und 17. Falje um 4 bzw. 3 Stüber erniedrigt, in der 18. das gleiche geblieben, dagegen in der 19. und 20. um 4 bzw. 7 Stüber erhöht, in der 21. und 22. aber wieder um 10 bzw. 5 Stüber gekürzt worden. Das Scheergeld wurde in der 16. Falje um 3 Stüber, in der 17 um $1\frac{1}{2}$ Stüber erhöht, in der 18. um $\frac{1}{2}$, in der 19. um 4, in der 20. um 7 Stüber erniedrigt, in der 21. um 5 erhöht und in der 22. um 2 erniedrigt. Die neuen Löhne sollten zunächst auf die Dauer eines Jahres gültig sein.

Ein trauriges Zeichen für den Niedergang der Weberei war die Eingabe der Zunft vom 13. März 1798, in der um eine Verminderung des Meisterstückes nachgesucht wurde. Der Absatz an Leinwand ging immer weiter zurück unter dem Einfluß der dauernden Unruhen in den Niederlanden und der wirtschaftlichen Verhältnisse im eigenen Lande. Die

⁷⁰⁾ Sta. Aurich. R. und D. R. Generalia. Stadt Leer. Nr. 2.

weltumwälzende Bewegung der französischen Revolution machte sich in ihren Auswirkungen auch in dem Nordwestwinkel Deutschlands bemerkbar. Die Zahl der Reeder war auf vier gesunken.

Unter diesen Umständen war es für die Weber unmöglich, das Meisterstück in der bisherigen Länge von 50 Ellen in der 18. Falze zu verlangen. Kein Meister konnte ein solches Risiko wagen. Dazu kam, daß die Nachfrage nach feinem Leinen fast ganz ausgehört hatte; die Weber gaben sich hauptsächlich mit gröberer Arbeit oder sogenanntem „Schlitenweben“⁷¹⁾ ab. Unter Abänderung des Artikels 2 der Rolle wurde die Herabsetzung des Meisterstückes auf den vierten Teil der bisherigen Länge am 17. April 1798 genehmigt.

Der Handel mit Leinensachen im Innern des Landes wurde auch dadurch erschwert, daß die vom Lande zu den Märkten kommende Leinwand beschlagnahmt wurde, wenn sie nicht die vorgeschriebene Breite hatte. Es wurde erneut angeordnet, daß nur die Ware von vollständiger Breite und Länge von der Landespolizei gestempelt werden durfte; die unvollständigen Stücke durften nicht gestempelt werden.

Wenn auch der ostfriesische Handel in dieser Zeit noch einmal aufblühte⁷²⁾, weil die Engländer über die Häfen der „Batavischen Republik“ (Holland) die Blockade verhängt hatten, so hatte doch das Leerer Leinengewerbe keinen Anteil daran. Die Leerer Leinenweberei ging mit Eilschritten dem gänzlichen Verfall entgegen. Die dem Fabriken-Departement des Generaldirektoriums jährlich eingereichten Tabellen reden eine stumme, aber desto beredtere Sprache. Seit 1783 wird die Zahl der Stühle und damit gleichlautend die der Weber mit 322 angegeben, die der Reeder geht herab von 19 im gleichen Jahre auf 4 im Jahre 1800. Da erscheint plötzlich in der Liste für 1801 über der wiederkehrenden Zahl 322 in den Spalten „Stühle“ und „Weber“ das Wörtchen „vorhin“, in der Spalte der Reeder steht nur noch ein einziger, allerdings mit dem Zusatz „& Conf.“ Die Angaben über Produktion und Verdienst bzw. Umsatz sind nicht mehr ausgefüllt; dafür steht unter „Bemerkungen“: „Anruhen in Holland und die hohen Zölle haben die Industrie ganz

⁷¹⁾ Doornkaat III, 205, Zeile 50. „sliten“ bedeutet „los fein“, „los werden“. Das Wort „Schlitenweben“ findet sich in der Eingabe vom 13. März 1798, Doornkaat hat es nicht. — Die Schliten- oder Haushaltungswerber verfertigten nur Stücke unterhalb der 16. Falze, also ganz grobe Leinwand. Ihre Stühle und sonstigen Einrichtungen waren nicht für feinere Ware eingerichtet. Ostfr. Mannigfaltigkeiten 1786, 73 ff.

⁷²⁾ Nach Rlopp III, 231 hatte Leer 1799 reichlich ein Drittel des Emders Handelsverkehrs, der 2151 ein- und 3402 auslaufende Schiffe betrug.

lahmgelegt.“ Noch einmal wird eine Liste für das folgende Jahr eingereicht mit 169 Webern und Stühlen, keinem Reeder und keiner weiteren Angabe; nur unter „Bemerkungen“ steht „arbeiten für Landleute gegen Arbeitslohn“.

Es mutet den heutigen Forscher wie der letzte Akt eines tragischen Ringens gegen übermächtige Gewalten an, wenn mit dem Jahre 1802 der letzte Bericht über die Leerer Leinenindustrie in Berlin einläuft. Zerstört war dieses einst so blühende Gewerbe, dahin war der Reichtum Leers und feiner Leinenreeder.

Es ist nicht verwunderlich, daß bei dieser traurigen Lage am 11. Juni 1802 bei der Kammer der Vorschlag gemacht wurde, die Weberzunft aufzuheben⁷³⁾ und das Verbot, rohen Flachs und Garn auszuführen, zu widerrufen⁷⁴⁾. Der von der Kammer von den Leerer Beamten angeforderte Bericht wurde erst nach mehrmaliger Anmahnung am 20. April 1803 vom Rentmeister erstattet⁷⁵⁾. Es heißt darin, daß die Weberzunft von allen Zünften die ärmste sei, „da überall auf dem wohlfeileren platten Lande sich jede Person ohne die geringste Einschränkung zur Treibung der Weberprofession ansetzen darf“. Das Gutachten vertritt aber die Ansicht, „daß neben der bleibenden Existenz der Weberzünfte durch angemessene Prämien für die Hereinziehung des fremden Garns und deren hiesiger Verarbeitung der Beförderung des einländischen Leinenhandels und den Webern am sichersten geholfen wäre“.

Auf diesen Bericht hin wurde dem Antrag⁷⁶⁾ auf Aufhebung der Zunft nicht stattgegeben. Dafür wurde am 14. Juni 1803 die Ausfuhr

⁷³⁾ Ra. Leer Nr. 379.

⁷⁴⁾ Bereits 1799 hatten die Stände die Aufhebung dieses Verbots angeregt, nachdem sie schon 1791 ein Gutachten darüber abgegeben hatten. Wiarda X., 96 und 254. Das Gutachten der Stände lautete: 1. daß von einem vereideten und besonders dazu anzustellenden Mäkler die auswärtigen Garnpreise in den hiesigen Wochenblättern bekannt zu machen seien; 2. daß jedem frei stehen müßte, mit Garn zu handeln, wohin er wollte; 3. daß niemand rohes Garn in das Ausland senden dürfe, bevor er seinen Vorrat zu den in der Fremde stehenden Preisen, vier Wochen vorher, in den Wochenblättern ausgeben hätte; 4. daß über das auszuführende rohe Garn um einen Paß von der Obrigkeit des Orts nachgesucht werden müßte; 5. daß den Fabrikanten selbst der Handel mit rohem Garn zu untersagen sei. (Wiarda X, 96 f.)

⁷⁵⁾ Ra. Leer Nr. 379.

⁷⁶⁾ Die mehrfach wiederholten Anträge der ostfr. Stände wegen der Aufhebung des Garnausfuhrverbotes weisen darauf hin, daß die Preise für Garn in Ostfriesland niedriger als anderwärts seien; dadurch erlitten die Garnspinner großen Schaden und waren den Garnaufkäufern gänzlich ausgeliefert. Die Stände befaßen sogar die Zuversicht, daß durch eine größere Konkurrenz

inländischen Garns aus Ostfriesland für zunächst sechs Jahre freigegeben; erneuert aber wurde das Ausfuhrverbot für ostfriesischen Flachs. Außerst wichtig war es, daß die Leinenweberei „als ein völlig freyes⁷⁷⁾ Gewerbe in hiesiger Provinz anerkannt und erklärt wurde“. In einem Schreiben der Kammer wurde den Leerer Beamten folgende Anweisung erteilt: „Ihr habt Euch demnach überall genau nach dieser Höchsten Verordnung zu achten, und dahin zu sehen, daß Niemand bey Ausübung des Leinenwebens einiges Hinderniß erleide, sondern vielmehr vorkommenden Falls einen jeden bey Treibung dieses künftig unbeschränkten Gewerbes gehörig zu schützen.... Dabey wird bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich noch als Weber-Zunfts-Glieder geriren und die Zunft fortsetzen wollen, nicht, sondern lediglich der Zunft-Zwang aufgehoben worden, auch als solche behandelt, diejenigen hingegen, welche sich an die Vorschriften der Zunft nicht weiter binden wollen, auch dazu nicht angehalten werden können.“

Es war also nur noch ein *Sch e i n d a f e i n*, das die Leerer Weberzunft führte, wenn auch die Regierung noch immer den letzten Schritt der formalen Aufhebung nicht getan hatte.

Die alten Zunftmitglieder machten noch einige verzweifelte Versuche, der Zunft wieder zu Ansehen zu verhelfen, aber die Regierung griff rücksichtslos durch. Sie teilte dem Rentmeister auf eine Anfrage⁷⁸⁾ vom 26. Januar 1804 am 31. Januar mit, daß Gildegelder usw. nur von Zunftgenossen zu erheben seien. Übergriffe der Zunft wurden sofort und energisch zurückgewiesen. So hatte z. B. der Rentmeister laut Schreiben vom 23. Mai 1804 die Zunft zu veranlassen, der Ehefrau Anna Catharina v. d. Huvr, geb. Meier, das Weben zu gestatten und das Schloß von dem Webstuhl sofort zu entfernen.

§ 3.

An die veränderten Verhältnisse gewöhnte man sich bald. Am 4. Juli 1804 hatten sich auf eine Rundfrage innerhalb der Weberzunft 113 Personen gefunden, die die bisherige Zunftverfassung beibehalten wollten.

der Weber und eine Vermehrung der Webstühle die Leerer Fabriken wieder in Gang gebracht und das fremde Leinen allmählich verdrängt werden könne. Wiarda X., 245 f.

⁷⁷⁾ Kloppe III., 241 schreibt, daß bereits 1799 die Weberei als ein zunftfreies Gewerbe erklärt sei. Da er aber keine Quelle anführt, so ließ sich keine Angabe nicht auf ihre Richtigkeit prüfen. Wiarda X., 246., dem Kloppe genau folgt, gibt das Jahr 1803 an.

⁷⁸⁾ Ra. Leer. Nr. 379.

Gegen die freie Ausübung des Gewerbes hatten sie nichts einzutenden. Diese Einigkeit scheint aber nicht von langer Dauer gewesen zu sein, denn schon bald kam es zu Streitigkeiten innerhalb der Zunft, da einige Mitglieder keine Gebühren bezahlen wollten. Der Domänenrat erhielt daraufhin aus Aurich die Anweisung, die Gelder einzutreiben, was er durch den Vogt auch tun ließ.

Von welcher geringen Höhe diese Einkünfte waren, ersieht man aus einem Berichte der Alterleute an die Kgl. Rentei zu Leer vom 13. November 1804. Die Schulden der Zunft betragen 40 Gulden 4 Stüber 5 Witt und sollten durch Repartition aufgebracht werden. Acht Weber weigerten sich aber, den auf sie entfallenden Anteil von je 12 Stüber zu zahlen.

Die ohnehin traurige Lage der Weber wurde wesentlich verschlimmert durch das politische Unheil, das über Ostfriesland hereinbrach. Aus den furchtbaren Jahren der Fremdherrschaft fehlen jegliche Angaben über die Leerer Leinenweberei⁷⁹⁾. Alle ostfriesischen Zünfte wurden von der holländischen Regierung 1809 aufgehoben.

8. Abschnitt.

Wiederherstellung der Zünfte in der hannoverschen Zeit.

§ 1.

Die hannoversche Regierung, die 1815 Ostfriesland übernahm, stellte durch Edikt vom 11. August 1819⁸⁰⁾ die Zünfte in Ostfriesland wieder her. Die Wahrung der Zunftrechte wurde hier besonders streng durchgeführt. So mußten alle von der französischen Regierung konzessionierten Handwerker überall da, wo eine Zunft ihres Gewerbes bestand, dieser beitreten, während ihnen nach den Edikten für Osnabrück und Hildesheim der Eintritt wohl gestattet, aber durchaus freigestellt war⁸¹⁾. Sogar für die Krämer auf dem Lande enthielt das Edikt für Ostfriesland ein ganz genaues Verzeichniß der Artikel, mit denen ihnen zu handeln gestattet war.

⁷⁹⁾ In dem mehrfach angeführten Faszikel des Staatsarchivs zu Aurich „Kriegs- und Domänenkammer, Gewerbesachen, Stadt Leer Generalia Nr. 2“ folgt unmittelbar auf das Aktenstück vom 27. August 1798 eins vom 20. September 1819. Im Geh. Staatsarchiv zu Berlin befinden sich aus dieser Zeit ebenfalls keine Akten.

⁸⁰⁾ Ra. Leer. Nr. 355.

⁸¹⁾ J ä n e c k e 11.

Im übrigen wurde den Zünften ausdrücklich „gleich den Gemeinen, zu welchen sie gehören, das Recht privilegierter Corporationen verliehen“. Der Zunftzwang wurde in Ostfriesland also in beinahe mittelalterlicher Strenge wieder hergestellt. Das Handwerk war ausdrücklich für die Städte reserviert⁸²⁾.

§ 2.

Bereits im April 1819 hatten sich die „Deputierten der Weber-Profession in Leer, Peter Bont und Genossen, an die Regierung mit der Bitte gewandt, die Einfuhr fremder Leinwand zu verbieten oder sie doch wenigstens zu beschränken und ferner ein Verbot zu erlassen, daß fremde Weber sich ohne weiteres niederließen“⁸³⁾. Die Einführung einer „Gewerbe-Ordnung“ würde allgemein ersehnt. Die Leerer Weber hatten also den Gedanken, sich wieder zu einer Zunft zusammenzuschließen, auch unter der hannoverschen Regierung trotz der unbedeutenden Stellung, die das Gewerbe jetzt einnahm, nicht aufgegeben.

Die Auricher Regierung lehnte beide Punkte der Bitte am 5. Mai ab. Von dem Verbot, mit Leinwand und Drell zu hausieren, erhoffte sie einen günstigen Einfluß auf die Weberei⁸⁴⁾.

Als nun die Wiederherstellung der Zünfte bekannt geworden war, stellten die Leerer Weber am 14. September 1819 bei der Regierung den förmlichen Antrag auf Wiederaufrichtung auch ihrer Zunft⁸⁵⁾. Zu seiner Begründung führten sie als Zweck einer Zunft das „Weben von Linnen, Wollen, Fünfschaft, Bettüchern, Tischzeugen usw. für den Bürger und den Landmann“ an. Weiter weisen sie darauf hin, daß in Leer 44 alte Zunftgenossen mit etwa 130 Stühlen wären, die keinen Fabrikhandel trieben; zu ihnen kämen noch 36 Patentmeister mit etwa 80 Stühlen hinzu. Sie alle seien imstande, den nötigen Bedarf für die Stadt und das Land (gemeint ist die Umgebung Leers) zu liefern.

Das von Peter van Zwol, Hinderk Sneck, Luitjen Berends Effen, Jan Eönjes Lütten und Deetert Alting unterzeichnete Gesuch wurde unterstützt und befürwortet von den Geistlichen Leers v. Barenborg, Prvshoff, Doden und Lank.

⁸²⁾ J ä n e c k e 11 f.

⁸³⁾ Sta. Aurich. Kriegs- und Domänenkammer, Gewerbesachen Nr. 5.

⁸⁴⁾ So heißt es in einem Bericht an das Ministerium in Hannover vom 12. Januar 1822. Sta. Aurich. Kriegs- und Domänenkammer Gewerbesachen Nr. 2.

⁸⁵⁾ Sta. Aurich. Kriegs- und Domänenkammer. Gewerbesachen. Nr. 5.

Das vorsichtig gehaltene Antwortschreiben⁸⁶⁾ der Regierung lautete, daß die Weber die Gilde wieder herstellen könnten, aber ohne das Recht, irgendwelchen Zwang auf den Anschluß des einzelnen auszuüben.

Am 10. November 1821 richteten die Weber abermals die Bitte an die Regierung um Wiederherstellung ihrer Zunft oder, wenn das nicht angängig sei, wenigstens doch um die Erteilung gewisser Rechte. Auch dieses Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, bei der Übernahme des Landes durch die hannoversche Regierung habe in Leer keine Weberzunft mehr bestanden; die Regierung könne die Notwendigkeit, diesen Zustand zu ändern, nicht einsehen. Das entsprach nicht den Tatsachen, denn die Wiederherstellung der Zunft, allerdings ohne eigentlichen Zunftzwang, war doch genehmigt worden.

Einen erneuten Versuch machten die Weber nun am 11. Februar 1822; auch diesmal wieder ohne Erfolg. Das hannoversche Ministerium lehnte am 1. März⁸⁷⁾ ab. Die schnelle Erledigung läßt den Schluß zu, daß man in Hannover sich gar nicht weiter mit den Leerer Webern befassen wollte. Ueberhaupt gewinnt man aus den Akten den Eindruck, daß sowohl die Regierung in Aurich als auch das Ministerium in Hannover den Leerer Webern durchaus nicht gewogen waren.

Die Weber ließen sich durch die schnelle und bündige Ablehnung des Ministeriums aber nicht beirren; unentwegt behielten sie ihr Ziel im Auge, die Zunft wieder erstehen zu lassen. Sie schlugen jetzt einen anderen Weg ein, indem sie in einer erneuten Eingabe vom 14. März 1822 einen ganz neuen Gesichtspunkt vorbrachten. Sie wiesen darauf hin, daß sie nicht nur Leinwand, sondern auch Wollfabrikate herstellten. In ihren bisherigen Eingaben hätten sie es versäumt, dies hervorzuheben. Unter diesem veränderten Gesichtspunkte bäten sie, ihre ehemalige Leinenweberzunft als eine solche für Leinen- und Wollenweber wieder herzustellen.

Das Ministerium hielt dies erweiterte Gesuch einer eingehenden Prüfung für wert und beauftragte am 25. März 1822 den Regierungsrat Schnedermann in Aurich, sich dazu zu äußern. Sein Bericht vom 24. April 1822 gründet sich auf ein ausführliches Schreiben⁸⁸⁾ des Leerer Bürgermeister Ehrlenholz vom 15. April. Dieser holt weit aus, weist auf die glänzenden Zeiten hin, wo an 700 Webermeister viel Leinwand

⁸⁶⁾ Sta. Aurich, Kriegs- und Domänenkammer, Gewerbefachen. Stadt Leer, Generalkia Nr. 2.

⁸⁷⁾ Ra. Leer. Nr. 355.

⁸⁸⁾ Sta. Aurich, Kriegs- u. Domänenkammer, Gewerbefachen Nr. 2.

allerfeinsten Sorte nach Amsterdam versandt hätten. Seit 1800 habe aber der Versand gänzlich aufgehört. Er geht dann auf die derzeitigen Verhältnisse näher ein; es gebe in Leer noch 70—80 Weber, von denen allerdings die Hälfte als arm zu betrachten sei. Die Armut käme hauptsächlich daher, daß fast überall auf dem Lande die Bewohner sich ihre Leinwand selbst webten. Es sei also von den Webern ganz richtig erkannt, daß eine Wiederherstellung ihrer Zunft und, was dabei die Hauptsache war, die Beschränkung der Weberei auf die Stadt, ihre wirtschaftliche Lage heben würde. Um nun aber doch ihr Handwerk nicht ganz darniederliegen zu lassen, hätten die Weber in der letzten Zeit Wollwaren gewebt, „anscheinend mit Erfolg und Nutzen“. Diese Gewebe bestanden aus einer Kette aus Leinen und einem Einschlag aus Wollgarn. Auf diese Art des Webens bezog sich die nachträgliche Änderung in dem Gesuch vom 14. März.

Wenn der Bürgermeister im allgemeinen die Bitte der Weber auch wohl unterstützte, so ließ der vorsichtige Ton des Berichts doch durchblicken, daß er sich nicht allzu viel von einer neuen Weberzunft versprach. Sollte die Wiederherstellung aber doch Tatsache werden, „dann dürfte es wohl erforderlich sein, das Betragen aller Art der Zunftgenossen in der auszufertigenden Zunftrolle scharf zu begrenzen, damit dieser ziemlich rohe Haufen dadurch keine Veranlassung zu Zechen-Gelagen suchen oder nehmen könne“.

Als einen „rohen Haufen“ schilderte also das Stadtoberhaupt diese armen, aber doch durchaus ehrbaren Handwerker! Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Regierung in Aurich das veränderte Gesuch der Weber nicht befürwortete mit der Begründung, an und für sich bestehe ja doch kein Unterschied zwischen Wollen- und Leinenwebern. Und so wurde denn auch vom hannoverschen Ministerium unterm 29. Juni 1822 der Antrag ohne nähere Begründung abgelehnt⁸⁹⁾.

Damit waren die Versuche, die Leinenweberzunft in Leer wieder aufleben zu lassen, endgültig gescheitert. Die Weber mußten sich in ihr Schicksal finden und ihr kärgliches Dasein fristen.

9. Abschnitt.

Versuch zur Bildung einer Wollenweberzunft.

Waren alle Versuche, eine Leinenweberzunft in Leer wieder aufleben zu lassen, durch die ablehnende Haltung der Regierung vereitelt,

⁸⁹⁾ Sta. Aurich, Kriegs- und Domänenkammer, Gewerbeachen. Nr. 2.

so hören wir von einem erneuten Vorstoß aus dem Jahre 1830. Die Personen sind noch immer dieselben, aber der Name hat sich gewandelt. Wie erwähnt, hatte die Ungunst der Verhältnisse die Weber gezwungen, andere Erzeugnisse als nur Leinwand herzustellen. Darauf gründeten die Weber nun ihre Hoffnung zu einer neuen Eingabe.

Am 26. August 1830⁹⁰⁾ suchten sie um die Genehmigung zur Errichtung einer Zunft für die Wollenweber nach. Sie wiesen besonders darauf hin, daß in Emden und Norden solche Zünfte existierten. Als beabsichtigte Erzeugnisse gab man an: Bettzeug, Fünffschast, Baven⁹¹⁾, Greinen⁹²⁾, Schuden- oder Schürzenzeug, Doppelstein und Drell. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, daß alle diese Arbeiten nicht zur „Leinen“webererei gehörten.

Die Bittsteller wollten also peinlichst alles vermeiden, was bei der Regierung etwa die Vermutung aufkommen lassen konnte, daß in Wirklichkeit alles beim alten geblieben sei. Die Weber versuchten eben, mit einer geradezu staunenswerten Beharrlichkeit, auf den verschiedensten Wegen ihr Ziel zu erreichen.

Die Landdrostei in Aurich ließ am 31. August an den Leerer Magistrat die Aufforderung ergehen, sich binnen vier Wochen zu diesem Gesuche der Weber eingehend zu äußern. Pünktlich am 1. Oktober wurde der Bericht abgesandt. Auch jetzt wieder nahm der Magistrat eine „neutrale Haltung“ ein, wie er ausdrücklich betonte. Allerdings wäre es ihm lieber, wenn die Zunft nicht genehmigt würde, „er würde die Zunft wohl nicht sehr begrüßen“. Die Armut, die bei vielen Webern herrsche, wird ganz besonders hervorgehoben. Sie wäre auch die treibende Kraft zu dem neuen Schritte gewesen, denn der Zweck des Besuches wäre doch nur der, die Niederlassung neuer Weber zu beschränken.

Das Wesentliche in dem Bericht des Magistrats aber war der Hinweis darauf, daß unter den Webern selbst durchaus keine Einmütig-

⁹⁰⁾ Sta. Aurich, Kriegs- u. Domänenkammer, Gewerbesachen Nr. 5. Unterschriften von J. Heykamp, Tonjes Lutter, Thomas v. d. Heide, Bert Heikamp, Jan J. Damster, A. van Zwol, H. van Lengen, J. Tonjes Lutter, Deetert Alting, Joh. Bley, Geerd Pengerhuis.

⁹¹⁾ Grobes, dichtes (ursprünglich gewalktes, später gewebtes) Wollenzeug, das von der ostfriesischen Land- und Seebevölkerung sehr viel zu Unterkleidern benutzt wird. *Doornk a t I*, 78 Zeile 6 ff.

⁹²⁾ Grein: Kamelot; ursprünglich ein Stoff aus den Haaren der Kamelziege (Angora-Ziege), gemischt mit Wolle oder Seide; jetzt ein halbwollener Stoff mit leinener Kette und wollenem Schuß. *Doornk a t I*, 677. Zeile 32 ff. *Weigand*, I., 970.

keit bestehe, es hätten sich ungefähr 40 für und 30 gegen die Errichtung einer Zunft ausgesprochen. Diese Mitteilung verlieh dem Antrag der Leerer Weber ein ganz anderes Aussehen, denn aus ihrem Gesuche hatte die Regierung entnehmen müssen, daß es sich um alle Weber in der Stadt handelte.

Die Entscheidung der Behörde war nun nicht mehr zweifelhaft. Am 8. Oktober bereits wurde das Gesuch der Weber abgeschlagen mit der doppelten Begründung, daß viele Weber gegen eine Zunft seien und daß eine neue Gewerbeordnung bald erwartet werde.

Das war der letzte Versuch, in Leer eine Weberzunft wieder aufleben zu lassen. Heute erinnern an die einstige Leinenindustrie Leers nur noch einzelne Häuser der ältesten Straßen um das Westerende. Dort sind die nach den Gärten zu gelegenen Räume tiefer als die übrigen; sie dienten einst zur Aufbewahrung der Leinwand und mußten deshalb kühl sein.

E n d e.

Bericht der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer für das Jahr 1938

Die Zahl der Mitglieder vergrößerte sich im Berichtsjahr nicht erheblich und blieb mit etwa 360 der Zahl des Vorjahres gleich. Am 30. August 1938 wurde die satzungsmäßige Jahreshauptversammlung abgehalten. Nach der Rechnungsabnahme wurde dem Kassensführer Entlastung erteilt. Als neuer Vorsitzender wurde am 15. November 1938 Hauptschriftleiter *Menshof* vom Regierungspräsidenten bestätigt; am 13. Dezember 1938 übernahm der Vorsitzende die Geschäfte.

Eine große Zahl wertvoller Geschenke gingen auch in diesem Jahre der Gesellschaft zu, wofür den Schenkern der herzliche Dank der Gesellschaft ausgesprochen sei:

Von Konteradmiral a. D. *Bertram*, Einbeck, die Zeitschrift für Geopolitik 1926—1937. — Testamentarisch durch Amtsgerichtsrat *Harisch*, Blankenburg (Harz), eine Sammlung ostfriesischer Möbel und Gebrauchsgegenstände in der Form eines ganzen ostfriesischen Zimmers. — Von Dr. *Louis* ein Führerbildnis. — Von Zimmermeister *Griet de Vries*, Emden, eine Ehejubiläumsmünze Wilhelms II. mit einem Schreiben der Kaiserlichen Kanzlei. — Von *Geerdes*, Emden, eine Halbkastenuhr. — Von Frau *Dortgiese*, Emden, ein Nähkästchen und ein Kinder-Teeservice. — Von Konsul *Rübel* und *N. N.* das Bremer Urkundenbuch. — Von Prof. *Hyman*, Hamburg, eine Sammlung steinzeitlicher Funde vom Bootzetter Meer. — Von Fräulein *Graepel* ein Stickmüstertuch. — Durch die *Fuhrmannsgilde* die Fahne der Emdener Fuhrmannsgilde. — Von Tischler *Janßen* eine Fahne der Emdener Schiffszimmerleute und eine hölzerne Haal. — Von Kunstmaler *Ernst Petrich* das Gesamtwerk seiner Radierungen und einige Aquarelle, dazu noch eine Tonplastik aus Siegburg, Mitte des 16. Jahrhunderts. — Von Dr. *Barghoorn* ein Ellstock. — Von *Eberhard Barghoorn* ein zinnernes Riechböschen. — Von Dr. *Krißler* den 1. Jahrgang der Zeitschrift: Die Kunst im Dritten Reich. — Von *Fris Duham* eine Petroleumlampe mit Seidenschirm. — Die Stühle des Sitzungszimmers wurden mit neuen Lederüberzügen versehen durch *Arno Weber*, *Kielmann* und *Schirmer*.

Durch Ankauf erwarb die Gesellschaft auf einer Auktion in Hannover aus dem Nachlaß von Fräulein *Agnes Tholen* eine Anzahl Bilder und Bücher.

Folgende Vorträge wurden gehalten: Dr. *Schröcker*, Hannover, über: „Die Germanen in Nordwestdeutschland bis zu den Chauken und Friesen“. — Prof. *Hyman*, Hamburg, über „Die mittlere Steinzeit am Bootzetter Meer“. — Dr. *Bischof*, Glasgow, über „Land und Leute in Schottland“. —

Dr. Eugen, Emden, über „Baufragen der Stadt Emden“. — Dr. Louis über „1000 Jahre Baukunst in Ostfriesland“, gehalten in Norden. — Laufende Vorträge über die Kunstdenkmäler in Ostfriesland von Regierungs-Baumeister Rieker, Hannover.

Wie im Vorjahre fand auch im Berichtsjahr eine Tagung des Niedersächsischen Heimatbundes statt, auf der die Gesellschaft folgende Ehrenmitgliedschaften vergab: Erster Schatzrat Dr. Hartmann, Hannover; Museumsdirektor Universitätsprofessor Dr. Jacob-Friesen, Hannover; Amtsgerichtsrat Harfch und Frau, Blankenburg (Harz); Universitätsprofessor Dr. Vorchling, Hamburg. Aus Anlaß der Petrich-Ausstellung im Landesmuseum wurde Kunstmaler Ernst Petrich ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt.

Die kunstgeschichtliche Arbeitsgemeinschaft unter Leitung von Dr. Louis wurde fortgeführt; sie bearbeitete im Berichtsjahr die Architektur und Malerei der Renaissance.

Zwei Sonderausstellungen fanden die besondere Aufmerksamkeit und lockten viele Besucher an: „Schätze der Emdener Rüstkammer“ und „Die Radierungen Ernst Petrichs“.

Museumsleiter Dr. Louis, gleichzeitig Vorgeschichtspfleger für den Regierungsbezirk Aurich, hatte Gelegenheit, an einem vierwöchigen Kursus in Hannover und einem einwöchigen Kursus in Bad Essen teilzunehmen. In Hannover leitete er unter Dr. Schrollner eine bronzezeitliche Grabung. Die Leitung des Kursus in Bad Essen hatte Prof. Dr. Reinerth.

Durch Tod verlor die Gesellschaft ihr langjähriges Mitglied Studienrat Wilko de Boer in Bremen.

Dr. Carl Louis.